

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Herbert Schartmann (Stolberg-Büsbach)

der am 27. Februar 2014 im Alter von 82 Jahren verstorben ist.

Herbert Schartmann hat sich um den deutschen Fußballsport, insbesondere auf Verbandsebene in Nordrhein-Westfalen, in großem Maße verdient gemacht. Mit seinem Wissen, seiner Leidenschaft und seinen Erfahrungen sowie seiner Aufrichtigkeit hat er sein langjähriges Engagement im Ehrenamt in verschiedensten Funktionen verkörpert wie kaum ein anderer.

Als exzelter Sportrichter war er unter anderem zwölf Jahre Mitglied des DFB-Bundesgerichts, dem er vier Jahre als stellvertretender Vorsitzender angehörte, über 25 Jahre Vorsitzender der Spruchkammer des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes sowie 18 Jahre Vorsitzender der Spruchkammer des Fußball-Verbandes Mittelrhein.

Wir sind Herbert Schartmann dankbar für sein Wirken und seine Unterstützung, die der DFB und der gesamte Fußballsport durch ihn erfahren durften.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Herbert Schartmann nicht vergessen und ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

Wolfgang Niersbach
Präsident

Helmut Sandrock
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um seinen ehemaligen Nationalspieler

Jürgen Kurbjuhn (Buxtehude)

der am 15. März 2014 im Alter von 73 Jahren verstorben ist.

Jürgen Kurbjuhn bestritt in der Zeit zwischen 1962 und 1966 insgesamt fünf Länderspiele und gehörte zum Kader des Deutschen Fußball-Bundes bei der Weltmeisterschaft 1962 in Chile.

Er war bereits beim Start der Bundesliga im Jahr 1963 dabei und absolvierte für den Hamburger SV bis 1971 insgesamt 242 Meisterschaftsspiele.

Der deutsche Fußball hat mit Jürgen Kurbjuhn einen außergewöhnlichen Fußballer verloren, der sich durch seine Spielstärke und Defensivkünste großartige Verdienste erworben hat.

Wir werden uns immer dankbar und mit hoher Achtung eines Mannes erinnern, der über viele Jahre hinweg dem Fußballsport wertvolle Impulse gegeben hat.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Jürgen Kurbjuhn nicht vergessen und sein Andenken in Ehren halten.

Deutscher Fußball-Bund

Wolfgang Niersbach
Präsident

Helmut Sandrock
Generalsekretär

§ 13

Zusammensetzung und Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses

1. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss besteht aus elf Personen.

Der Vorsitzende und je ein dem DFB-Spielausschuss nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter des Ligaverbandes sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch das DFB-Präsidium berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der Kommission für Prävention & Sicherheit & Fuß-

DFB-Vorstand

Änderungen des DFB-Statuts 3. Liga

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 13 des DFB-Statuts 3. Liga wie folgt zu ändern:



ballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB bestimmt.

Die DFB-Zentralverwaltung berät den Zulassungsbeschwerdeausschuss und ist zu hören.

2. Die Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

Beschlüsse des Zulassungsbeschwerdeausschusses können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist der Ausschuss einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

Änderungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 16 des am 1. Juli 2014 in Kraft tretenden DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga zu ändern:

§ 16

Zusammensetzung und Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses

1. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss besteht aus elf Personen.

Der Vorsitzende und je ein dem DFB-Spielausschuss nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter des Ligaverbandes sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch das DFB-Präsidium berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB bestimmt.

Die DFB-Zentralverwaltung berät den Zulassungsbeschwerdeausschuss und ist zu hören.

2. Die Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

Beschlüsse des Zulassungsbeschwerdeausschusses können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist der Ausschuss einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

Änderungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die folgenden Änderungen der DFB-Spielordnung beschlossen:

§ 4a

§ 4a wird geändert:

Mannschaftsstärke

In den vier untersten Spielklassen - im Frauen-Bereich in den beiden untersten Spielklassen - können die Landesverbände Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und festlegen, dass bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl sich die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet. Die DFB-Landesverbände legen die Anzahl der Spieler, die mindestens einer Mannschaft angehören müssen, fest.

Das Aufstiegsrecht von Mannschaften mit weniger als elf Spielern kann eingeschränkt werden.

§ 4b

§ 4b wird neu in die DFB-Spielordnung aufgenommen:

In Pflicht- und Freundschaftsspielen der vier untersten Spielklassen - im Frauen-Bereich in den beiden untersten Spielklassen - kann ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern erlaubt werden.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.

§ 6

§ 6 Nr. 6. Absatz 3 wird geändert:

Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.



§ 10

§ 10 Nr. 6. erhält folgende neue Fassung:

6. Zweitspielrecht

6.1 Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

- Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf Ebene der Kreisklassen teil.

Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.

Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.

- Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
- Der Spieler stellt beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

6.2 Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 6.1 zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

6.3 Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

6.4 Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

6.5 Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von den vorstehenden Bestimmungen (Nr. 6.1 bis 6.4) abweichende Regelungen treffen. Regelungen der Mitgliedsverbände des DFB, die die allgemeinverbindlichen Mindeststandards (Nr. 6.1 bis 6.4) unterschreiten, sind unbeachtlich.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.

§ 47

§ 47 wird neu gefasst:

Aufstieg in die Frauen-Bundesliga und Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Spielmodus und Teilnahmeberechtigung

Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die Erstplatzierten der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga.

Aufstiegsberechtigt in die 2. Frauen-Bundesliga sind die Meister der Regionalligen Nord, Nordost, Südwest, Süd und West.

2. Das Recht zum Aufstieg in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga entfällt für den Verein,

2.1. der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse (Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga) teilnimmt,

2.2. der sich nicht formgerecht um die Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,

2.3. dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.

3. Trifft einer der in Nr. 2. genannten Fälle auf einen Meister oder ansonsten aufstiegsberechtigten Verein der 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga zu, so ist an seiner Stelle der in der Tabelle nächstplatzierte Verein der jeweiligen Staffel der 2. Frauen-Bundesliga oder der jeweiligen Regionalliga aufstiegsberechtigt.

4. Für die Saison 2015/2016 gilt für den Aufstieg in die Frauen-Bundesliga ergänzend zu den Nrn. 1. bis 3.:

Sollten am Ende der Saison 2014/2015 mehr als zwei Vereine aus der Frauen-Bundesliga ausscheiden, so hat der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball das Recht, über einen vermehrten Aufstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga zu entscheiden, um die Staffelstärke der Frauen-Bundesliga mit 12 Mannschaften sicherzustellen.

In diesem Fall sind als dritter und gegebenenfalls weiterer Aufsteiger die in den Abschlusstabellen der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2014/2015 bestplatzierten Mannschaften aufstiegsberechtigt, bis die Staffelstärke erreicht ist. Maßgeblich ist der Tabellenplatz unabhängig von der Staffelzugehörigkeit. Weisen zwei Mannschaften in ihrer Staffel jeweils denselben Tabellenplatz auf, kann von ihnen jedoch nur eine Mannschaft aufsteigen, so wird zwischen ihnen ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden ausgetragen. Veranstalter ist der DFB.

Änderungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-



Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die folgenden Änderungen der DFB-Jugendordnung beschlossen:

§ 3

§ 3 Nr. 6. wird gestrichen.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

§ 5

§ 5 wird neu gefasst:

Altersklasseneinteilung

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - a) A-Junioren (U 19/U 18)*: A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - b) B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - c) C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14): C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - d) D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - e) E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - f) F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - g) G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
3. Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsbe rechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.

4. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.
5. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.
6. Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächst niedrigeren Altersklasse erteilen.
7. Der zuständige Jugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen.

* In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.

§ 7

§ 7 Nr. 5. wird gestrichen.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

§ 7c

§ 7c erhält folgende neue Fassung:

Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

1. Die Mitgliedsverbände können auf Antrag einen Verein als Jugendförderverein zum Jugendspielbetrieb zulassen. Soweit diese Möglichkeit eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
 - d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer und höchstens zwei Mannschaften besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.



e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Landesverbands-Jugendausschuss.

2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

- Spieler, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
- Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
- Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
- Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
- Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
- Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.

3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:

- Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.

Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.

4. Insgesamt 15 A-Juniorinnen, B- und C-Juniorinnen/Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung.

5. Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb erlassen die DFB-Mitgliedsverbände Richtlinien für ihr jeweiliges Verbandsgebiet.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.

§ 7d

Ein neuer § 7d wird eingeführt:

Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften

- Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs in den Mitgliedsverbänden beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern unterschiedlicher Vereine.
- Die Mitgliedsverbände können Spielgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen mit einer oder zwei Mannschaften in einer Altersklasse für eine Saison zum Jugendspielbetrieb zulassen:
 - Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt gegenüber dem Mitgliedsverband die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft.
 - Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spieler einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
 - Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen ihrer Spieler aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.
- Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt den Mitgliedsverbänden. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.
- Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.
- Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können die Verbandsausschüsse Ausnahmeregelungen erlassen.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.



§ 7e

Ein neuer § 7e wird eingeführt:

Gastspielerlaubnis

Die Zulässigkeit von Gastspielerlaubnissen für Freundschaftsspiele richtet sich nach § 15 der DFB-Spielordnung.

7f

Ein neuer § 7f wird eingeführt:

Zweitspielrecht

Die Mitgliedsverbände können Junioren/Juniorinnen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht erteilen.

1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen.

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.

2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für

a) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse

- keine Mannschaft gemeldet hat oder
- über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt; wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.

b) Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrennt lebender Eltern).

c) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse

- keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen oder
- keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen; die Regelung der Einzelheiten obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband.

3. Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

4. Weitergehende Regelungen der Mitgliedsverbände zur Flexibilisierung des Spielbetriebs bleiben unberührt.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.

§ 43

§ 43 Nr. 4. wird geändert und um eine neue Nr. 5. ergänzt:

Spielerstatus, Spielberechtigung und Vereinswechsel

4. Eine Spielerin, die eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft besitzt, kann zusätzlich nach Maßgabe von § 7f der DFB-Jugendordnung ein Zweitspielrecht für die B-Juniorinnen-Bundesliga erhalten.
5. Einer Spielerin, deren Stammverein der B-Juniorinnen-Bundesliga angehört, ist für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins zu erteilen, wenn
 - die Spielerin auf der Spielberechtigungsliste der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft ihres Stammvereins steht,
 - in ihrem Stammverein für sie nach den Feststellungen des zuständigen Mitgliedsverbandes keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besteht und
 - das Zweitspielrecht bis spätestens zum 31. Januar der jeweiligen Spielzeit mit Zustimmung des Stammvereins beantragt wird.

Eine darüber hinausgehende Zulassung von Zweitspielrechten durch die Mitgliedsverbände nach Maßgabe von § 7f der DFB-Jugendordnung bleibt auch für Spielerinnen, deren Stammvereine der B-Juniorinnen-Bundesliga angehören, unberührt.

[Alt Nrn. 5. und 6. werden neu Nrn. 6. und 7.]

Änderungen der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die nachstehenden Paragrafen der DFB-Ausbildungsverordnung zu ändern und zu ergänzen.

Präambel

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der



Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen und
- Fußball in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu sehen.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Die aktualisierten Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Personalentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, die Handlungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln. Insbesondere bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung. In diesem Sinne geht es neben der Vermittlung von Fach- und Methodenwissen auch um die Herausbildung einer persönlichen und sozial-kommunikativen, fachlichen, methodischen und strategischen Kompetenz, solches Wissen in entsprechenden Handlungssituationen erfolgreich anzuwenden.

Im Zuge der Harmonisierung mit der UEFA-Trainer-Konvention wird die DFB-Ausbildungsordnung angeglichen. Der Begriff „Trainer C - Breitenfußball“ wird durch „Trainer C“ (1. Lizenzstufe) ersetzt. Im Sinne einer zukunftsorientierten und bedarfsgerechten Qualifizierung wird darüber hinaus der Junior-Coach eingeführt.

Die Ausbildungsbezeichnungen im leistungsorientierten Trainer-Lizenzsystem werden gemäß der Systematik der UEFA-Trainer-Konvention wie folgt geändert: „Trainer C - Leistungsfußball“ wird durch „Trainer B“ ersetzt (1. Lizenzstufe), „Trainer B“ wird durch „DFB-Elite-Jugend-Lizenz“ (2. Lizenzstufe) ersetzt. Die Bezeichnungen „Trainer A“ (3. Lizenzstufe) und „Fußball-Lehrer“ (4. Lizenzstufe) bleiben unverändert bestehen.

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. Auch der DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild als transparente, grundlegende Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs. Weiterhin ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen - unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung - ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen.

Der DFB und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4 Nr. 1. a) Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 Nr. 1. i) Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen. Sie sind damit für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

Die DFB-Ausbildungsordnung entspricht den Vorgaben der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainer-Qualifikationen.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die im Ligaverband zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga.

Die DFB-Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. Satzung).

§ 2

Lehrgänge/Lizenzen/Anerkennung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:

- a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz/Anerkennung:
 - aa) Trainerwesen/Leistungsfußball
 - Trainer mit B-Lizenz (UEFA B Level)
Profil 1: Juniorentrainer



Profil 2: Erwachsenentrainer

- Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz (UEFA B Level)
- Trainer mit A-Lizenz (UEFA A Level)
- Fußball-Lehrer (UEFA Pro Level)

bb) Trainerwesen für den Breitenfußball

- Trainer C - (UEFA Grass Roots)
 - Modul 1: Kinder
 - Modul 2: Jugend
 - Modul 3: Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Modul 4: Torhüter
 - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

Folgende Kombinationen der Module sind möglich:

- Profil 1: Kinder und Jugend
- Profil 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich
- Profil 3: Kinder und Erwachsene im unteren Amateurbereich
- Profil 4: Jugend und Torhüter
- Profil 5: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich
- Profil 6: Freizeit- und Gesundheitssport

Eine Kombination des Moduls 1 (Baustein Kinder) mit dem Modul 4 (Torhüter) ist nicht zulässig.

cc) Übungsleiterwesen

- Übungsleiter C - Breitensport (sportartübergreifend)
- Übungsleiter P - Sport in der Prävention - spielerisch orientiert

dd) Organisatorisch-verwaltender und jugendpflegerischer Bereich

- Vereinsmanager C
- Vereinsmanager B
- DFB-Vereinsjugendmanager (gemäß DOSB: Jugendleiter)

ee) Schiedsrichter

b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungsgänge (Nr. 1a, bb und dd):

- Teamleiter (Anhang 13)
 - Modul 1: Kinder
 - Modul 2: Jugend
 - Modul 3: Erwachsene

Profil Modul 4: Torhüter

Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

- Vereinsassistent (Anhang 14)

2. Für die Inhaber der Lizenzen bzw. Anerkennung gemäß Nr. 1a) werden Fortbildungslehrgänge abgehalten.

3. Neben den in den Nrn. 1. und 2. genannten Lehrgängen werden im Bereich des DFB Weiterbildungsveranstaltungen angeboten. Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter), sportartübergreifende, jugendpflegerische oder organisatorisch-verwaltende Tätigkeiten ausüben.

§ 3

Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien ist der Deutsche Fußball-Bund als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung dieser Ausbildungsordnung.

2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche

- Fußball-Lehrer,
- Trainer mit A-Lizenz,
- Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz.

Er wird bei der DFB-Elite-Jugend-Lizenz durch die Landesverbände unterstützt.

3. Die Landesverbände sind zuständig für die Ausbildungsbereiche

- Trainer mit B-Lizenz

Profil 1: Juniorentrainer

Profil 2: Erwachsenentrainer

- Trainer mit C-Lizenz

Profil 1: Kinder und Jugend

Profil 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 3: Kinder und Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 4: Jugend und Torhüter

Profil 5: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 6: Freizeit- und Gesundheitssport

- Übungsleiter C - Breitensport (sportartübergreifend)



- Übungsleiter P - spielerisch orientiert,
- Vereinsmanager C
- Vereinsmanager B
- Vereinsjugendmanager
- Schiedsrichter

4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1 b) genannten Ausbildungslehrgänge für

- Teamleiter (Anhang 13)
 - Modul 1: Kinder
 - Modul 2: Jugend
 - Modul 3: Erwachsene
 - Modul 4: Torhüter
 - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
- Vereinsassistent (Anhang 14)

5. Der DFB und die Landesverbände sind im Bereich ihrer in den Nrn. 2. - 4. festgelegten Zuständigkeiten verpflichtet, die erforderliche Aus- und Fortbildung zu betreiben.

6. Die vom DFB und den Landesverbänden erteilten Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen sind bundesweit gültig.

7. Der DFB und die Regional- und Landesverbände sind für die von ihnen angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen jeweils alleinverantwortlich.

8. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dauert 45 Minuten.

§ 6

DFB-Kommission Qualifizierung

1. Die DFB-Kommission Qualifizierung wird vom DFB-Präsidium berufen (§ 34 Satzung). Das DFB-Präsidium entscheidet über die Zusammensetzung.
2. Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus-, Fort- und Weiterbildungssystems im Bereich des DFB.
3. Die DFB-Kommission Qualifizierung kann eine Arbeitsgruppe einrichten, die die Umsetzung und Einhaltung der in den Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 4) enthaltenen Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit den Qualifizierungsbeauftragten der Verbände koordiniert und steuert.
4. Die Kommission Qualifizierung stimmt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Fachgremien ab.

B. BESONDERER TEIL

I. Lizenzen

1. Trainerlizenzen - Leistungsfußball
 - 1.1. Allgemeines

§ 9

Trainer-Lizenzen des DFB (Leistungsfußball)

1. Trainer erhalten je nach dem Grad ihrer Ausbildung zuerst die Trainer-B-Lizenz des DFB, dann die DFB-Elite-Jugend-Lizenz, dann die Trainer-A-Lizenz des DFB und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer-B-Lizenz wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder Trainer hat regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern; vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 24) erteilt und wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

§ 10

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz im Bereich Leistungsfußball sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 17 Nr. 3., 18 Nr. 3., 19 Nr. 3. und 20 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
2. Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1. geregelten Berechtigungen der Trainer mit B-, DFB-Elite-Jugend-, A- oder Fußball-Lehrer-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll durch Vertrag abgesichert und nach außen erkennbar sein.
3. Endet in den Lizenzligen, der 3. Liga oder den Frauen-Bundesligen die Tätigkeit des Cheftrainers oder des Assistenz-Trainers vor Ende der Spielzeit, kann in diesen Spielklassen übergangsweise für höchstens 15 Werktagen (Bundesliga und 2. Bundesliga, 3. Liga) oder höchstens 20 Werktagen (Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden.
4. Werden nach Beginn einer Spielzeit in anderen Spielklassen Ausnahmen von den Nrn. 1. und 2.



erforderlich, so sind sie nur übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss des DFB im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des DFB-Lehrstabs eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen.

5. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4.) höchstens für eine Spielzeit weitertrainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen. Steigt ein Trainer mit A-Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga auf, bietet der DFB dem Trainer - vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen - sofort einen Platz im Fußball-Lehrer-Lehrgang an. Nimmt der Trainer den Lehrgangsplatz an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur Fußball-Lehrer-Ausbildung nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.
6. Inhaber aller DFB-Trainer-Lizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein. Spielertrainer im Pflichtspielbetrieb der Erwachsenen in den Lizenzligen und in der 3. Liga sind nicht zulässig.

§ 11

DFB-Lehrstab Trainerausbildung

1. Der DFB-Lehrstab Trainerausbildung (DFB-Lehrstab) wird vom Präsidium ernannt. Er besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, dem Ausbildungsleiter des DFB, einem DFB-Sportlehrer und drei Beisitzern. Einer der Beisitzer wird vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer vorgeschlagen. Einer der anderen Beisitzer soll aus den Reihen der Verbandssportlehrer (VSL-Sprecherrat) berufen werden. Der Ligaverband ist berechtigt, zwei weitere Beisitzer vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden. Der DFB-Lehrstab entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Personen. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende vorläufige Entscheidungen treffen, die vom DFB-Lehrstab zu genehmigen sind.
2. Der DFB-Lehrstab ist für alle ihm durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Modellversuche in der DFB-Trainer-Ausbildung (Leistungsfußball) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lehrstabs.

§ 13

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt einen Antrag (ggf. Formblatt) voraus. Die Bewerbungs-

unterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an die Stelle zu richten, bei der die Ausbildung stattfindet (Landesverband bzw. DFB).

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
 - a) Tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs,
 - b) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB,
 - c) Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original),
 - d) Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original),
 - e) Erklärung, dass der Bewerber sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.

Das ärztliche Zeugnis und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Einreichung der Bewerbungsunterlagen nicht älter als drei Monate sein.

3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann.
4. Der Bewerber um die Fußball-Lehrer-Lizenz, die Trainer-A-Lizenz oder die DFB-Elite-Jugend-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

§ 15

Eignungsprüfungen

1. Eignungsprüfungen werden durchgeführt, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten und bei zu großen Bewerbungszahlen die besten Bewerber für die Ausbildung auszuwählen. Sind die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§ 14) Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe (§§ 17 - 20) erfüllt, werden die Bewerber zu einer Eignungsprüfung eingeladen. Zusätzlich oder ersatzweise können die Prüfungsleistungen der vorhergehenden Ausbildungsstufen herangezogen werden.

Der DFB-Lehrstab kann Richtlinien für die Durchführung der Eignungsprüfungen erlassen und regelt die Einzelheiten. Der Lehrstab legt insbesondere fest, ob Mindestnoten in der vorhergehenden Ausbildungsstufe als Ersatz für die Eignungsprüfung oder ergänzend herangezogen werden und welche herausragenden Leistungen/Erfolge als Eignungsnachweis anerkannt werden können. Die Richtlinien für die Trainer-B-Eignungsprüfung obliegen den Landesverbän-



den. Eine Eignungsprüfung ist verpflichtende Voraussetzung für die Zulassung zur Trainer B-Ausbildung. Die Eignungsprüfung enthält eine mündliche, schriftliche und fußballpraktische Überprüfung der Eignung.

2. Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr der Prüfung sowie in den folgenden zwei Kalenderjahren beginnenden Lehrgänge Gültigkeit. Abweichend von Satz 1 gilt bei Bewerbungen für den Fußball-Lehrer-Lehrgang das Bestehen der Eignungsprüfung nur für den aktuell geplanten Lehrgang.

3. Durch die bestandene Eignungsprüfung wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben. Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr Bewerber gibt, die die Eignungsprüfung bestanden haben, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erhalten bei der Zulassung die besser beurteilten Bewerber den Vorzug. Ein Bewerber, der die Eignungsprüfung bestanden hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX ist, hat Anspruch auf Teilnahme an dem nächst anstehenden Ausbildungslehrgang, sofern er die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

4. Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Eignungsprüfung neu anmelden. Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung nicht oder tritt er ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung für die Ausbildung zur DFB-Elite-Jugend-Lizenz und zur Trainer-A-Lizenz kann nicht wiederholt werden.

Wird die Eignungsprüfung für die Ausbildung zum Fußball-Lehrer zum zweiten Mal nicht bestanden, kann der Bewerber sich erst nach Ablauf von drei Jahren und nach erneutem erfolgreichem Absolvieren der Ausbildung zur Trainer-A-Lizenz wieder bewerben. Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung zum dritten Mal nicht, ist keine weitere Bewerbung möglich.

1.3. Besondere Regelungen für die DFB-Lizenzstufen

§ 17

B-Lizenz

1. Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung sind

- die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.

- Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

2. Die B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE); dazu kommen 20 für eine Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 LE und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:

- a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder
- b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz (Anhang 2). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Die DFB-Trainer-B-Lizenz berechtigt, alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse, alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga), alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, als DFB-Stützpunkttrainer sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie alle Juniorinnen-Mannschaften mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren.

§ 18

DFB-Elite-Jugend-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- die gültige DFB- B-Lizenz und
- der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten und
- der Nachweis der aktiven Mitarbeit in einem DFB-Stützpunkt im Umfang von mindestens 20 Trainingseinheiten bzw. 10 Trainingsabenden und
- eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit der DFB-B-Lizenz.

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spieler-tätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga (seit deren Einführung 2008) und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft können ohne vorhergehende B-Lizenz-Ausbildung an der DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung teilnehmen, wenn sie in der Eignungsprüfung (§ 15) die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben.

2. Die DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 80 LE zuzüglich 20 LE Prüfung



und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Juniorenbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der DFB-Elite-Jugend-Lizenz (Anhang 3). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-B-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der A- und B-Junioren-Bundesliga sowie der B-Juniorinnen-Bundesliga gemäß § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB/der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchs-Leistungszentren der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen mitzuarbeiten (einschließlich der A- und B-Junioren-Bundesliga), in den DFB-Eliteschulen tätig zu sein und als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbandes beschäftigt zu werden.

§ 19

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige DFB-Elite-Jugend-Lizenz und
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz.

Auf den Nachweis der vorhergehenden Trainertätigkeit mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen auf andere Weise erworben worden sind. Der DFB-Lehrstab kann insbesondere langjährigen Nationalspielern den Nachweis der geforderten praktischen Trainertätigkeiten auch durch die aktive Mitarbeit in zentralen Maßnahmen des DFB oder eines Landesverbandes gestatten.

2. Die A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 100 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Seniorenbereich.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-A-Lizenz (Anhang 4). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Trainer mit DFB-A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-Elite-Jugend-Lizenz hinaus berechtigt, Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene und Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga zu trainieren. Für

Mannschaften, die in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen, ist im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Frauen-Bundesliga eine Betreuung von einem Trainer mit mindestens DFB-Elite-Jugend-Lizenz ausreichend.

1.4. Prüfungen

§ 21

Prüfungsausschüsse

1. Die Prüfungen der Teilnehmer an den Trainer-Lehrgängen nehmen für den DFB bzw. für den zuständigen Landesverband Prüfungsausschüsse ab. Die (Einzel-) Prüfungen können sowohl prozessbegleitend als auch im Block durchgeführt werden und sind jeweils von mindestens zwei Prüfern abzunehmen.
2. Der Prüfungsausschuss für Trainer mit B-Lizenz wird vom zuständigen Landesverband benannt und besteht mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.
3. Die Prüfungsausschüsse für Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz und für Trainer mit A-Lizenz werden vom DFB-Lehrstab benannt und bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern. Das DFB-Präsidium bestimmt eine von ihm namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind. Die Namen der Prüfer sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB bekannt zu geben.
4. Der Prüfungsausschuss für den Fußball-Lehrer-Lehrgang besteht aus den für die Ausbildung in den Prüfungsfächern verantwortlichen Lehrkräften und den Prüfern, je einem Vertreter des Sportministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und drei vom DFB bestellten Mitgliedern.
5. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Landesverband.

§ 22

Zulassungs- und Prüfungsordnung

1. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.
2. Prüfungen für die Teilnahme an A-Lizenz-, DFB-Elite-Jugend-Lizenz und B-Lizenz-Lehrgängen werden nach folgenden Bestimmungen abgehalten.

Prüfungen umfassen folgende fünf Einzelmodule:



	a) Praxis (fußballpraktischer Teil)	b) Theorie (mündlicher und schriftlicher Teil)	c) Lehrpraxis (20-30 Minuten)
B-Lizenz	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie Eine ergänzende fachliche Prüfung in Regelkunde (Schiedsrichterprü- fung) ist Bestandteil der Prüfung	Bei Schwerpunkt Junioren: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren Bei Schwerpunkt Erwachsene: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen
DFB-Elite- Jugend-Lizenz	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren
A-Lizenz	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen

3. Die Prüfungen sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter pädagogischer Arbeit und zur Führung von Fußballspielern bzw. Fußballmannschaften aller Leistungs- und Altersstufen in den Ausbildungsprofilen der besuchten Trainerausbildung erbringen. Der Bewerber muss weiterhin seiner Persönlichkeit nach Gewähr dafür bieten, dass er der ihm gestellten Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht werden kann.
4. Für die Bewertung der Einzelmodule sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird folgendes Noten-/Punktesystem verwendet (siehe Tabelle auf der nächsten Seite).
5. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen fünf Einzelmodulen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (fünf Punkte) bewertet worden sind. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Einzelmodulen Freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Einzelmodulen Fußballpraxis, Klausur und Mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen).
6. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird diese Wiederholung erneut nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist frühestens nach zwei Jahren möglich.
7. Wird die Prüfung zum Erwerb der B-Lizenz beim erstmaligen Versuch nicht bestanden, muss die

Wiederholungsprüfung zu dieser Lizenzstufe in dem Landesverband stattfinden, in welchem die Ausbildung absolviert wurde.

8. Für Bewerber und Teilnehmer am Fußball-Lehrer-Lehrgang findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB im Einvernehmen mit der Deutschen Sporthochschule Köln erlassene und vom Sportministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannte „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

1.5. Erteilung und Verlängerung der Lizenen

§ 23

Lizenzerteilung

1. Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt durch Ausstellung der Urkunde über die bestandene Prüfung. Bei dem erstmaligen Erwerb einer Lizenz im Bereich des DFB oder des zuständigen Landesverbandes erfolgt zudem der Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem DFB, bei Trainern mit B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband, in dem der Bewerber sich unter anderem dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.
2. Die DFB-Trainer-Lizenzen (Leistungsfußball) werden auf Antrag des Bewerbers erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Lizenz soll innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung gestellt werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung als Trainer ist beizufügen; die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12) müssen weiterhin erfüllt sein.
3. Wird der Antrag später gestellt, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein erwei-



Note		Punkte nach Notendifferenz	Notendefinition: Leistungen, die ...
Sehr gut	1+	15	... den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.
	1	14	
	<u>1</u>	13	
Gut	2+	12	... den Anforderungen voll entsprechen.
	2	11	
	<u>2</u>	10	
Befriedigend	3+	9	... den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.
	3	8	
	<u>3</u>	7	
Ausreichend	4+	6	... zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen noch den Anforderungen entsprechen.
	4	5	
	<u>4</u>	4	
Mangelhaft	5+	3	... den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
	5	2	
	<u>5</u>	1	
Ungenügend	6	0	... den Anforderungen nicht entsprechen, wobei selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

tertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

4. Die Entscheidung über die Erteilung der Ausbildungserlaubnis treffen für die Trainer-B-Lizenz die Landesverbände, für alle höheren Lizenzstufen trifft sie der DFB-Lehrstab.
5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4.), soll der Bewerber um die Fußball-Lehrer-, die Trainer-A-Lizenz oder die DFB-Elite-Jugend-Lizenz mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.
6. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Ausbildungserlaubnis ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

§ 24

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen
 - Trainer C
 - Trainer B
 - Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz
 - Trainer A
 - Fußball-Lehrer
2. Lizenzstufen
 - 2.1. Lizenzstufe A: 3 Jahre
 - 2.2. Lizenzstufe B: 3 Jahre
 - 2.3. Lizenzstufe C: 3 Jahre
 - 2.4. Lizenzstufe D: 3 Jahre
 - 2.5. Lizenzstufe E: 3 Jahre
 - 2.6. Lizenzstufe F: 3 Jahre
 - 2.7. Lizenzstufe G: 3 Jahre
 - 2.8. Lizenzstufe H: 3 Jahre
 - 2.9. Lizenzstufe I: 3 Jahre
 - 2.10. Lizenzstufe J: 3 Jahre
 - 2.11. Lizenzstufe K: 3 Jahre
 - 2.12. Lizenzstufe L: 3 Jahre
 - 2.13. Lizenzstufe M: 3 Jahre
 - 2.14. Lizenzstufe N: 3 Jahre
 - 2.15. Lizenzstufe O: 3 Jahre
 - 2.16. Lizenzstufe P: 3 Jahre
 - 2.17. Lizenzstufe Q: 3 Jahre
 - 2.18. Lizenzstufe R: 3 Jahre
 - 2.19. Lizenzstufe S: 3 Jahre
 - 2.20. Lizenzstufe T: 3 Jahre
 - 2.21. Lizenzstufe U: 3 Jahre
 - 2.22. Lizenzstufe V: 3 Jahre
 - 2.23. Lizenzstufe W: 3 Jahre
 - 2.24. Lizenzstufe X: 3 Jahre
 - 2.25. Lizenzstufe Y: 3 Jahre
 - 2.26. Lizenzstufe Z: 3 Jahre
3. Lizenzstufenübergang
 - 3.1. Lizenzstufenübergang von A nach B: 3 Jahre
 - 3.2. Lizenzstufenübergang von B nach C: 3 Jahre
 - 3.3. Lizenzstufenübergang von C nach D: 3 Jahre
 - 3.4. Lizenzstufenübergang von D nach E: 3 Jahre
 - 3.5. Lizenzstufenübergang von E nach F: 3 Jahre
 - 3.6. Lizenzstufenübergang von F nach G: 3 Jahre
 - 3.7. Lizenzstufenübergang von G nach H: 3 Jahre
 - 3.8. Lizenzstufenübergang von H nach I: 3 Jahre
 - 3.9. Lizenzstufenübergang von I nach J: 3 Jahre
 - 3.10. Lizenzstufenübergang von J nach K: 3 Jahre
 - 3.11. Lizenzstufenübergang von K nach L: 3 Jahre
 - 3.12. Lizenzstufenübergang von L nach M: 3 Jahre
 - 3.13. Lizenzstufenübergang von M nach N: 3 Jahre
 - 3.14. Lizenzstufenübergang von N nach O: 3 Jahre
 - 3.15. Lizenzstufenübergang von O nach P: 3 Jahre
 - 3.16. Lizenzstufenübergang von P nach Q: 3 Jahre
 - 3.17. Lizenzstufenübergang von Q nach R: 3 Jahre
 - 3.18. Lizenzstufenübergang von R nach S: 3 Jahre
 - 3.19. Lizenzstufenübergang von S nach T: 3 Jahre
 - 3.20. Lizenzstufenübergang von T nach U: 3 Jahre
 - 3.21. Lizenzstufenübergang von U nach V: 3 Jahre
 - 3.22. Lizenzstufenübergang von V nach W: 3 Jahre
 - 3.23. Lizenzstufenübergang von W nach X: 3 Jahre
 - 3.24. Lizenzstufenübergang von X nach Y: 3 Jahre
 - 3.25. Lizenzstufenübergang von Y nach Z: 3 Jahre
4. Lizenzverlängerung
 - 4.1. Lizenzverlängerung von A nach B: 3 Jahre
 - 4.2. Lizenzverlängerung von B nach C: 3 Jahre
 - 4.3. Lizenzverlängerung von C nach D: 3 Jahre
 - 4.4. Lizenzverlängerung von D nach E: 3 Jahre
 - 4.5. Lizenzverlängerung von E nach F: 3 Jahre
 - 4.6. Lizenzverlängerung von F nach G: 3 Jahre
 - 4.7. Lizenzverlängerung von G nach H: 3 Jahre
 - 4.8. Lizenzverlängerung von H nach I: 3 Jahre
 - 4.9. Lizenzverlängerung von I nach J: 3 Jahre
 - 4.10. Lizenzverlängerung von J nach K: 3 Jahre
 - 4.11. Lizenzverlängerung von K nach L: 3 Jahre
 - 4.12. Lizenzverlängerung von L nach M: 3 Jahre
 - 4.13. Lizenzverlängerung von M nach N: 3 Jahre
 - 4.14. Lizenzverlängerung von N nach O: 3 Jahre
 - 4.15. Lizenzverlängerung von O nach P: 3 Jahre
 - 4.16. Lizenzverlängerung von P nach Q: 3 Jahre
 - 4.17. Lizenzverlängerung von Q nach R: 3 Jahre
 - 4.18. Lizenzverlängerung von R nach S: 3 Jahre
 - 4.19. Lizenzverlängerung von S nach T: 3 Jahre
 - 4.20. Lizenzverlängerung von T nach U: 3 Jahre
 - 4.21. Lizenzverlängerung von U nach V: 3 Jahre
 - 4.22. Lizenzverlängerung von V nach W: 3 Jahre
 - 4.23. Lizenzverlängerung von W nach X: 3 Jahre
 - 4.24. Lizenzverlängerung von X nach Y: 3 Jahre
 - 4.25. Lizenzverlängerung von Y nach Z: 3 Jahre

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig (gemäß UEFA-Trainer-Konvention).

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum).

2. Fristgerecht ist der Verlängerungsantrag im letzten halben Jahr der Gültigkeitsdauer zu stellen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom DFB-Lehrstab - generell oder im Einzelfall - anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.

4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Neuausstellung gezahlt werden. Für die Neuausstellung sind die entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeiten der



Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung, nachzuweisen.

5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis der tadellosen Führung kann verlangt werden und darf dann bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

§ 25

Gebühren

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom DFB bzw. von dem zuständigen Landesverband Gebühren erhoben

- a) für die Zulassung als Trainer mit B-Lizenz und die Erneuerung der B-Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes,
- b) für die Zulassung als Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz oder mit A-Lizenz oder als Fußball-Lehrer sowie für die Erneuerung der Lizenzen nach den Bestimmungen des DFB.

Die Gebührensätze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

1.6. Anstellungsverträge mit einem Trainer

§ 27

Streitigkeiten aus Verträgen

1. Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streits gemäß Nr. 3. erfolglos geblieben ist.
2. Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungswiderspruchsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch gemäß Nr. 3. durchgeführt werden.
3. Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.
4. Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten und zwar Fußball-Lehrer

dem DFB, Trainer mit A-, DFB-Elite-Jugend-Lizenz und B-Lizenz dem zuständigen Landesverband. Der DFB bzw. der Landesverband schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. Landesverband zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalls. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. zuständigen Landesverband bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.

5. Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3. finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.
6. Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.

1.7. Verfahren gegen Trainer

§ 29

Entziehung der Lizenz

1. Die Lizenz für Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann das DFB-Präsidium - gegebenenfalls auf Antrag des Lehrstabs - entziehen, wenn der Trainer
 - a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (§§ 12 ff.) erfüllt oder
 - b) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB nicht oder nicht mehr angehört.
2. Anstelle eines Lizenzentzugs kann das DFB-Präsidium bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.
3. Das DFB-Präsidium kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
4. Der DFB-Lehrstab ist am Verfahren zu beteiligen.
5. Die Landesverbände regeln die Entziehung und Suspendierung der Lizenz für Trainer mit B-Lizenz in eigener Zuständigkeit.

§ 31

Einleitung und Durchführung von Verfahren

1. Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die



Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu erheben und Strafanträge zu stellen.

2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, Junioren-Bundesligen, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und B-Juniorinnen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. In anderen Fällen ist der Kontrollausschuss des DFB für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz zuständig, wenn die Entziehung der Trainer-Lizenz oder die Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten in Betracht kommt. Die Verfahrenseinleitung erfolgt in diesen Fällen durch den Kontrollausschuss des DFB selbst oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

3. Über Anträge gemäß Nr. 2. entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.

4. Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2. sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist. Glaubt das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.

5. Die Zuständigkeit einer Sportinstanz bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt.

6. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem jeweils zuständigen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

§ 32

Suspendierung

1. In besonders schweren Fällen kann auf Antrag des Kontrollausschusses der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts gegen einen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz oder Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Trainertätigkeit suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.

2. Zuständig für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Nr. 1. gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz der Amateur-Mannschaften ist auch der Vorsitzende der gemäß § 31 Nr. 4. erinstanzlich zuständigen Verbandsinstanz, sofern nicht bereits eine (auch ablehnende) Entscheidung gemäß Nr. 1. getroffen wurde. Er ist ebenfalls befugt, gegen Trainer mit B-Lizenz einstweilige Verfügungen im Sinne der Nr. 1. zu erlassen. Gegen einstweilige Verfügungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Berufungsgericht zulässig.

3. Die zuletzt tätig gewesene Instanz kann eine Suspendierung jederzeit wieder aufheben.

2. Trainerlizenzen für den Breitenfußball

§ 35

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenz:

- Trainer C (Anhang 6)
 - Profil 1: Kinder und Jugend
 - Profil 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Profil 3: Kinder und Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Profil 4: Jugend und Torhüter
 - Profil 5: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Profil 6: Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport

2. Nach Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung erhalten die bisherigen Inhaber der von den Landesverbänden ausgestellten Trainer C-Breitenfußball-Lizenzen bei Verlängerung dieser Lizenz die neue Lizenz als Trainer C.

III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)

§ 39

Durchführungsbestimmungen

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate als Vorstufe zur Lizenzausbildung:

- Teamleiter (Anhang 13)
 - Modul 1: Kinder
 - Modul 2: Jugend



- Modul 3: Erwachsene
- Modul 4: Torhüter
- Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
- Vereinsassistent (Anhang 14)

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Folgeänderungen zu den Änderungen der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 62 Nr. 2.3.7 und Nr. 2.5 der DFB-Spielordnung, § 23 Nr. 3. b) und § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung, Anhang I, II. Nr. 2. der Rahmen-Richtlinien für die Junioren-Regionalligen sowie Anhang II, II. Nr. 2. der Rahmen-Richtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind, zu ändern und zu ergänzen:

Änderungen der DFB-Spielordnung

Im § 62 Nr. 2.3.7 wird im Satz 2 des ersten Absatzes das Wort „B-Lizenz“ durch „DFB-Elite-Jugend-Lizenz“ ersetzt.

Im § 62 Nr. 2.5 wird im zweiten Satz der Begriff „C-Lizenz-Leistungsfußball“ durch „B-Lizenz“ ersetzt.

Änderungen der DFB-Jugendordnung

Im § 23 Nr. 3. b) wird der Begriff „B-Lizenz-Trainer“ durch „DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Trainer“ ersetzt.

§ 37 Nr. 3. a) wird neu gefasst:

a) Trainer-Lizenz

Die Mannschaften müssen im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur B-Juniorinnen-Bundesliga von einem vertraglich verpflichteten und lizenzierten Trainer mit mindestens B-Lizenz, ab dem zweiten Jahr der fortdauernden Zugehörigkeit mit mindestens DFB-Elite-Jugend-Lizenz trainiert werden. Die entsprechende Lizenz ist einzureichen.

Im Anhang I, II. Nr. 2. der Rahmen-Richtlinien für die Junioren-Regionalligen wird der Begriff „C-Lizenz-Trainer“ durch „B-Lizenz-Trainer“ ersetzt.

Im Anhang II, II. Nr. 2. der Rahmen-Richtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind, wird der Begriff „C-Lizenz-Trainer“ durch „B-Lizenz-Trainer“ ersetzt.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

DFB-Präsidium

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Bayerischer Fußball-Verband: Heinz Götschel (Münnerstadt), Rainer Lochmüller (Bad Neu-stadt), Helga Schmitt (Würzburg).

Berliner Fußball-Verband: Hans Schumann (Falkensee).

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern: Karl-Heinz Reichert (Gadebusch).

Fußball-Verband Mittelrhein: Gottfried Blum (Monschau).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen: Werner Heuel (Olpe).

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 in Frankfurt/Main folgende Berufungen vorgenommen:

Prof. Dr. Udo Steiner (Regensburg) wurde als Vorsitzender des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler, Prof. Dr. Klaus Vieweg (Erlangen) als stellvertretender Vorsitzender des Ständigen Schiedsgerichts für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen und des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler, Norbert Weise (Koblenz) als DFB-Beisitzer im Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen und im Ständigen Schiedsgericht für Lizenzspieler sowie Prof. Dr. Martin Nolte (Köln) als DFB-Beisitzer im Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen berufen.

Für das Kuratorium der DFB-Kulturstiftung wurden Prof. Monika Grüters (Berlin) als stellvertretende Vorsitzende sowie als weitere Mitglieder Prof. Dr. h.c. Klaus-Dieter Lehmann (München), Thomas Krüger (Bonn) und Dr. Albert Schmid (Laaber) benannt.

Rainer Domburg (Heidenheim) wurde für weitere drei Jahre als Schiedsrichter-Ombudsmann berufen.

Kathrin Nicklas (Berlin) wurde als Vertreterin des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball in die DFB-Kommission Ehrenamt berufen.

Richtlinien Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 in Frankfurt/Main gemäß dem Beschluss des DFB-Bundestages vom 25. Oktober 2013 sowie § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Sat-



zung die nachfolgenden Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss für das Zulassungsverfahren zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga, für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL) und 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL) sowie für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL) und 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL) erlassen:

A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss

1. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit/Entwicklung und der technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit erfolgt durch die DFB-Zentralverwaltung. Entscheidungen der DFB-Zentralverwaltung ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/ Entwicklung und/oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit eines Bewerbers kann nur vom jeweiligen Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden. Der betroffene Zulassungsbewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde erheben. Er kann nur innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFB-Zentralverwaltung einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

Wird der Beschwerde nicht oder nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Zulassungsbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Zulassungsbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung keinen Widerspruch (Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Zulassungsbewerber mit der Nicht-Abhilfe oder teilweisen Abhilfe nicht einverstanden und erhebt er fristgerecht Widerspruch, gibt die DFB-Zentralverwaltung die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

Dieses Verfahren gilt bei der Überprüfung der Vollständigkeit und fristgerechten Einreichung der Unterlagen sowie bei der Erteilung nachträglicher Auflagen entsprechend.

2. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss ist auch zuständig für die Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben.

3. Die DFB-Zentralverwaltung ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen.

Sie ist berechtigt, bei Nichteinhaltung von wirtschaftlichen bzw. finanziellen und/oder technisch-organisatorischen Auflagen eine Vertragsstrafe nach § 6 des Zulassungsvertrages zwischen dem Bewerber und dem DFB festzusetzen. Die Entscheidung über die Vertragsstrafe eines Bewerbers kann nur vom Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden. Der betroffene Zulassungsbewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFB-Zentralverwaltung einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

Wird der Beschwerde nicht oder nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Zulassungsbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Zulassungsbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung keinen Widerspruch (Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Zulassungsbewerber mit der Nicht-Abhilfe oder teilweisen Abhilfe nicht einverstanden, gibt die DFB-Zentralverwaltung die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

4. Alle Zustellungen erfolgen durch Telefax und/oder Einschreiben-Rückschein. Erfolgt die Zustellung durch Telefax und Einschreiben-Rückschein, ist für den Beginn der Beschwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per Telefax maßgeblich.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens trifft der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die endgültige Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.

Diese Richtlinien treten zum 1. Juli 2014 in Kraft. Während der Spielzeit 2014/2015, das heißt bis zum 30. Juni 2015, gelten sie ausschließlich im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für die Frauen-Bundesliga sowie die 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2015/2016. Die Regelungen zur Organisation des laufenden Spielbetriebs der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2014/2015 behalten bis zum 30. Juni 2015 ihre Gültigkeit.



Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

Die Vereine und Kapitalgesellschaften der FBL betätigen sich zunehmend in erheblichem Umfang wirtschaftlich. Die wirtschaftlichen Risiken nehmen hierdurch für alle am Spielbetrieb direkt oder indirekt Beteiligten – Vereine/Kapitalgesellschaften, Partner der Wirtschaft, Gläubiger der Vereine/Kapitalgesellschaften, TV-Anstalten, Spielerinnen etc. – zu. Um die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs während einer Spielzeit im Sinne aller Beteiligten sicherzustellen, haben sich grundsätzlich alle Bewerber einer Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterziehen.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Frauen-Bundesliga zu erfüllenden Anforderungen richten sich danach, ob der Bewerber selbst, eine Tochtergesellschaft oder sein Mutterverein im Sinne von § 16c der DFB-Satzung oder eine über denselben Mutterverein mit dem Bewerber verbundene andere Tochtergesellschaft im Sinne von § 16c der DFB-Satzung für die kommende Spielzeit (t/t+1) parallel auch am Lizenzierungsverfahren der DFL für die Bundesliga oder 2. Bundesliga oder am Zulassungsverfahren des DFB für die 3. Liga der Herren teilnimmt („Parallelbewerbung“).

Der nachfolgende Abschnitt A („Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“) findet nur Anwendung, wenn keine Parallelbewerbung durchgeführt wird; Abschnitt B („Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung“) hingegen nur, wenn dies der Fall ist. Der Grund für diese Differenzierung liegt darin, dass die genannten Verfahren im Herren-Bereich ebenfalls eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beinhalten und Doppelprüfungen vermieden werden sollen.

A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Der nachfolgende Abschnitt A findet nur Anwendung, wenn keine Parallelbewerbung im Sinne dieser Richtlinien vorliegt. Findet eine Parallelbewerbung statt, sind die Anforderungen des Abschnitts B zu erfüllen.

I. Einzureichende Unterlagen

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen:

- a) Bilanz/Zwischenbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
- b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
- c) Lagebericht des Vorstands
- d) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)
- e) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter a) bis d) genannten Unterlagen.

Wird in der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der Punkte a) bis d) die Aussage getroffen, dass der Abschluss/Zwischenabschluss des Bewerbers nicht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt ist und/oder nicht ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, liegt kein Abschluss mit einer prüferischen Durchsicht vor und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil.

Werden in der Bescheinigung Mängel in der Rechnungslegung festgestellt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Mängel zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Mängel durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden können.

Falls in der Bescheinigung festgestellt wird, dass der Fortbestand des Unternehmens (Verein/Kapitalgesellschaft) bezogen auf die Liquiditätssituation gefährdet ist, kann eine Bedingung festgelegt werden, deren Erfüllung die Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens beseitigt.

Die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den Bestimmungen gemäß dieser Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der FBL, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die prüferische Durchsicht der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der FBL einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 2. FBL erteilen den Auftrag zur prüferischen Durchsicht an einen



Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

2. Zusätzlich hat der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:

- eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen zu erfüllen,
- eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt,
- eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle fälligen Transferverpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften bis zum 30.6.t+1 vertragsgemäß zu erfüllen oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten zu treffen,
- eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen. Im Falle eines Auskunftsersuchens an das Betriebsfinanzamt informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
- eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seine Kreditinstitute, soweit sie mit dem Bewerber in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten entbindet. Im Falle eines Auskunftsersuchens an ein Kreditinstitut informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
- eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber DFB, Regional- und Landesverband erfüllt zu haben,
- eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seinen Wirtschaftsprüfer von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem DFB entbindet. Im Falle eines Auskunftsersuchens an den Wirtschaftsprüfer informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
- wesentliche Verträge in den Bereichen der Vermarktung und des Spielbetriebs, sowie Dokumente, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere – aber nicht ausschließlich – Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen über T€ 25, Verträge, mit de-

nen Werberechte des Bewerbers übertragen werden und Vermarktungs- und Agenturverträge,

- eine Darstellung über die Beteiligungen an ihm selbst und über seine Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere Vermarktungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen,
- eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat;
- eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, dass er derzeit keine Patronatserklärung abgegeben hat und bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine abgeben wird; hat der Bewerber bereits eine oder mehrere Patronatserklärungen abgegeben, kann er dennoch zur FBL zugelassen werden, wenn er statt der in Absatz 1 geforderten Erklärung innerhalb der Bewerbungsfrist
 - einen zu begründeten Ausnahmeantrag an die DFB-Zentralverwaltung stellt,
 - die Patronatserklärung(en) der DFB-Zentralverwaltung offenlegt,
 - eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung abgibt, dass er bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine weitere Patronatserklärung abgeben wird und
 - die mit den Patronatserklärungen verbundenen wirtschaftlichen Risiken durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers detailliert erläutert werden;
- über den Ausnahmeantrag und etwaige Auswirkungen auf die Liquiditätslage des Bewerbers wird im Rahmen der Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers entschieden,
- eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommenen Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen,



m) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, aus der sich ergibt, ob, und wenn ja, welche Ereignisse und Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung seit dem Bilanzstichtag 31.12.t-1 eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können,

n) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Zulassungsbewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, den DFB unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z. B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände. Gegebenenfalls kann der DFB verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers kommentiert werden.

Die unter den Nummern 2a) - 2n) genannten Erklärungen werden bereits mit der Erklärung zur Bewerbung zur FBL, welche im Rahmen des technisch-organisatorischen Zulassungsverfahrens einzureichen ist, abgegeben.

3. Der Bewerber hat durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften erfüllt sind, oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Der Bewerber hat ferner durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten (Spielern, Trainern, Verwaltungsangestellten etc.) und die damit korrespondierenden Verbindlichkeiten in Form von Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern gegenüber den Sozialversicherungsträgern und/oder den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

4. Der Bewerber hat durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche übrigen bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1. bis 4. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein.

Sind der DFB-Zentralverwaltung zu den aus den Nrn. 3. und 4. folgenden Zulassungsvoraussetzungen fristgerecht Bestätigungen bzw. Bescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers zugegangen, ohne dass durch diese die geforderten Nachweise erbracht werden, sind die Bewerbungsunterlagen dennoch als vollständig anzusehen. In diesen Fällen ist als Bedingung für die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers jedoch festzulegen, dass die fehlenden Nachweise bis zu einem genau zu bezeichnenden Termin vollumfänglich zu erbringen sind.

6. Die DFB-Zentralverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte sind zu jeder Zeit berechtigt, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

Im Übrigen obliegt der DFB-Zentralverwaltung auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereine/Kapitalgesellschaften der FBL.

II. Prüferische Durchsicht („limited review“) durch den Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (nachfolgend Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Die prüferische Durchsicht erfolgt nach dem jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

1. Vom Bewerber einzureichende Unterlagen

Für das Zulassungsverfahren sind zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB die im Abschnitt I dieser Richtlinien bezeichneten Unterlagen einzureichen.

2. Bericht über die prüferische Durchsicht

Der Bericht über die prüferische Durchsicht sollte sich an folgendem Gliederungsschema orientieren:

a) Auftrag

Beschreibung des Auftrags über die prüferische Durchsicht mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich nicht um eine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Zwischenabschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen)



handelt und aus diesem Grund kein Bestätigungsvermerk, sondern nur eine Bescheinigung erteilt wird.

Die Erweiterung des Auftrags über die prüferische Durchsicht hinsichtlich der nachfolgenden Punkte ist zu nennen und zu beschreiben:

- aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
- bb) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

b) Auftragsdurchführung

Beschreibung der Auftragsdurchführung über die prüferische Durchsicht. Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind zusätzliche Angaben erforderlich, wie z. B. Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur Herleitung der Planzahlen oder der Plausibilisierung der Annahmen.

c) Zusammenfassung der Ergebnisse und Redefpflicht

Zu den wesentlichen Feststellungen der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht gehören Erläuterungen zu den Gründen, die zu einer Einschränkung der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers geführt haben sowie andere Informationen, die im Einzelfall für den Empfänger der Bescheinigung zum Verständnis der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers erforderlich sind.

Gegenstand der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht sind weiterhin etwaige bei der prüferischen Durchsicht festgestellten Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklungen wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/Satzung darstellen sowie sonstige festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften oder der aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des DFB.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist nachfolgende Feststellung im Bericht über die prüferische Durchsicht zu treffen:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge und Aufwendungen, insbesondere in den Bereichen

- Erträge Spielbetrieb (GuV Pos. 1.1.),
- Erträge Werbung (GuV Pos. 1.2.),
- Erträge Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung (GuV Pos. 1.3.),
- Aufwendungen Personal (GuV Pos. 4.1) sowie
- bei allen anderen Erträgen und Aufwendungen, falls wesentliche Abweichungen von mehr als zehn Prozent zu den Vergangenheitswerten vorliegen

sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Zulassungsbewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist.

bb) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Spielertransfers, Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden ausweist, die bereits zum 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 15.3.t erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.



Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Sozialversicherung, Steuern sowie Transfers

Bezeichnung/ Übernahme aus LQ-Passiva	Gesamtbetrag zum 31.12.t-1 lt. LQ-Passiva	Höhe der bereits zum 31.12.t-1 fälligen VB (also überfällig!)	Davon bereits zwischen 31.12.t-1 und 15.3.t bezahlt	Noch offener Restbe- trag - Dokumentation wg.Nichtzahlung
Lohn & Gehalt				
Sozialversicherung				
Steuern				
Transfer				

d) Bescheinigung

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an den jeweils gültigen „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Abschluss/Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar t-1 bzw. 1. Juli t-1 bis 31. Dezember t-1 des/der (Name des Zulassungsbewerbers) sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Abschlusses/Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der durch die Statuten des DFB geforderten Unterlagen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zulassungsbewerbers. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Abschluss/Zwischenabschluss sowie zu den durch den DFB geforderten Dokumenten auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.“

Wir haben die prüferische Durchsicht des Abschlusses/Zwischenabschlusses sowie der durch den DFB geforderten Dokumente unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Abschluss/Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Statuten des DFB aufgestellt worden sind.

erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Zulassungsbewerbers und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Abschluss/Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Statuten des DFB aufgestellt worden sind.

Die Feststellungen hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 haben keine Einwendungen ergeben. Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

3. Anlagen zum Bericht über die prüferische Durchsicht

Aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens ergeben sich folgende Anlagen:

a) Jahres-/Zwischenabschluss

aa) Bilanz 31.12. t-1

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Bestimmungen gem. § 266 HGB und weist die im Folgenden dargestellten zusätzlichen fußballspezifischen Posten gesondert aus.



Aktiva 31.12.t-1 31.12.t-2/30.6.t-1

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. Geschäfts- oder Firmenwert
4. Spielerinnenwerte
5. Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte
6. Übrige geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen aus Transfer
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind
6. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Aktive latente Steuern

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Passiva 31.12.t-1 31.12.t-2/30.6.t-1

A. Eigenkapital

Gliederung bei Kapitalgesellschaften

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklage

1. Gesetzliche Rücklage
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
3. Satzungsmäßige Rücklage
4. Andere Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Gliederung bei Vereinen

I. Vereinskapital

II. Rücklagen

III. Ergebnisvortrag

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Anleihen - davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus Transfer
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
9. Sonstige Verbindlichkeiten
 - davon aus Steuern
 - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

D. Rechnungsabgrenzungsposten

E. Passive latente Steuern

bb) Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Vorlage der DFB-Zentralverwaltung erstellt werden.



	<u>Ifd. Periode</u> 1.7.t-1 - 31.12.t-1	<u>Vorjahr</u> 1.7.t-2 - 30.6.t-1
1. Umsatzerlöse		
1.1 Spielbetrieb		
1.1.1 Meisterschaftsspiele		
1.1.2 DFB-Pokalspiele		
1.1.3 Internationale Wettbewerbe		
1.1.4 Hallenturniere		
1.1.5 Freundschaftsspiele/Turniere		
1.1.6 Parkausweise		
1.1.7 VIP-Raum		
1.1.8 Sonstige		
1.2 Werbung		
1.2.1 Bandenwerbung		
1.2.2 Trikotwerbung		
1.2.3 Ausstatter/Ausrüster		
1.2.4 Stadionzeitung/Programmverkauf		
1.2.5 Videotafeln/Stadiondurchsagen		
1.2.6 Fanartikel		
1.2.7 Überlassung Nutzungsrechte		
1.2.8 Sonstige		
1.3 Fernseh- und Hörfunkverwertung		
1.4 sonstige Erträge		
1.4.1 Zuschüsse Verbände		
1.4.2 öffentliche Zuschüsse		
1.4.3 sonstige Zuschüsse		
1.4.4 Verkaufsstände		
1.4.5 sonstige Erträge		
1.5 Transfereinnahmen/Transfer-Entschädigung		
1.6 a.o. Erträge		
2. Erträge Frauen 2 und Mädchen		
2.1 Spielerträge		
2.2 Mitgliedsbeiträge		
2.3 Spenden/Förderbeiträge		
2.4 Zuschüsse Toto-Lotto		
2.5 Zuschüsse Verbände		
2.6 öffentliche Zuschüsse		
3. Erträge Übrige Sportabteilungen		
3.1 Summe Männer-/Juniorenfußball		
3.2 Summe andere Bereiche		
3.3 Summe sonstige		
4. Aufwand Frauen-Bundesliga		
4.1 Personalaufwand Spielbetrieb		
4.1.1 Grundgehälter Spielerinnen		
4.1.2 Gehälter/Honorar Funktionsteam		
4.1.3 Prämien		
4.1.4 Verwaltung		
4.1.5 gesetzlicher Aufwand		
4.1.6 Aufwand VBG		
4.1.7 Fahrtkostenersatz		
4.1.8 sonstige Personalausgaben		
4.2. Spielaufwand		
4.2.1 Stadionbenutzung		
4.2.2 Kassen-/Ordnungs-/Sanitätsdienst		
4.2.3 Schiedsrichterkosten		
4.2.4 Werbung und Repräsentation		
4.2.5 Reisekosten Pflichtspiele		
4.2.6 Entschädigung Spielgegner		
4.2.7 Freundschaftsspiele/Turniere		



- 4.2.8 Verbandsabgaben
- 4.2.9 Trainingslager
- 4.2.10 sonstige Spielaufwendungen
- 4.3. Sachaufwand
 - 4.3.1 gesundheitliche Betreuung
 - 4.3.2 Kleidung/Sportmaterialien
 - 4.3.3 Verwaltungskosten
 - 4.3.4 Abschreibungen
 - 4.3.5 Zinsaufwendungen
 - 4.3.6 sonstiger Aufwand
- 4.4 Transferaufwand/Ausbildungsentschädigung
- 4.5 a. o. Aufwand
- 4.6 Steuern (vom Ertrag und sonstige)
- 5. Aufwand Frauen 2 und Mädchen
 - 5.1. Personalaufwand
 - 5.1.1 Spielerinnen 2. Mannschaft
 - 5.1.2 Spielerinnen B-Juniorinnen-Bundesliga
 - 5.1.3 Funktionsteam
 - 5.1.4 Fahrtkosten
 - 5.2 Spielaufwand
 - 5.2.1 Stadionbenutzung
 - 5.2.2 Reisekosten
 - 5.2.3 sonstiger Spielaufwand
 - 5.3 Sachaufwand
 - 5.3.1 Kleidung/Sportmaterialien
 - 5.3.2 sonstiger Sachaufwand
- 6. Übrige Sportbereiche
 - 6.1 Summe Männer-/Juniorenfußball
 - 6.2 Summe andere Bereiche
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

cc) Anhang

(1) Liquiditätsstatus Aktiva

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss der Liquiditätsstatus Aktiva gemäß Vorlage der DFB-Zentralverwaltung erstellt werden.

Bilanzposten	Bezeichnung des LQ-Postens Aktiva	Gesamtbetrag T € zum 31.12.t-1	Davon fällig bis 30.6.t	Seit 31.12.t-1 bereits als Mittelzufluss realisiert	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Freiverfügbar	Abtretungen/Verpfändungen Sonstige Verfügungsbeschränkungen Stand 31.12.t-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
Forderungen aus Transfer								
Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind								



Bilanzposten	Bezeichnung des LQ-Postens Aktiva	Gesamt- betrag T € zum 31.12.t-1	Davon fällig bis 30.6.t	Seit 31.12.t-1 bereits als Mittelzu- fluss realisiert	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Frei verfügb- bar	Abtretungen/ Verpfändungen Sonstige Verfügungs- beschränkungen Stand 31.12.t-1
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen								
Sonstige Forderungen								
Wertpapiere								
Kasse/Bankguthaben								
Rechnungsabgrenzung/latente Steuern								
Summe								

(2) Liquiditätsstatus Passiva

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss der Liquiditätsstatus Passiva gemäß Vorlage der DFBZentralverwaltung erstellt werden.

Bilanzposten	Bezeichnung des LQ-Postens Aktiva	Gesamt- betrag T € zum 31.12.t-1	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig von 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Besicherte Beträge	Art der Sicherheit
Rückstellungen							
Verbindlichkeiten Kreditinstitute							
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
Verbindlichkeiten aus Transfer							
Verbindlichkeiten gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungs- nehmers verbunden sind							
Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen							
Steuerverbindlichkeiten							
Sonstige Verbindlichkeiten							
Rechnungsabgrenzung/ latente Steuern							
Summe							

Besondere Angaben über Kontokorrentkredite

Kreditinstitut	Stand 31.12.t-1	zugesagter Kreditrahmen	verbindliche Zusage bis



(3) Übersicht Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rangrücktritte, Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gläubiger	Maximale Höhe	Zahlungszeitpunkt	Laufzeit/Befristung	Korrespondierende Position in der Plan-GuV/geplante Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Zeiträume 1.1.t bis 30.6.t und 1.7.t bis 30.6.t+1	Bemerkungen

Darlehen mit Rangrücktritt

Gläubiger	Datum	Höhe 31.12.t-1	Bemerkungen

Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Gläubiger	Stand 31.12.t-1	Bedingungen für Wiederaufleben

b) Lagebericht (§ 289 HGB)

Der Lagebericht soll zusammen mit dem Jahres-/Zwischenabschluss insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Bewerbers vermitteln. Dieser ist vom Wirtschaftsprüfer analog der Vorschrift des § 317 Abs. 2 HGB zu prüfen. Sofern der Lagebericht von einem Bewerber nicht zwingend gemäß § 289 HGB zu erstellen ist, muss dieser mindestens nachstehend aufgeführte Angaben enthalten:

- bedeutsame Vorgänge während des Geschäftsjahres,
- bedeutsame Vorgänge nach dem Abschlussstichtag,
- Darstellung der geplanten wesentlichen Finanzierungsmaßnahmen,
- Darstellung der geplanten Investitionen in Spielervermögen und Sachanlagen
- sowie deren Finanzierung,
- Beschreibung von eventuell zu erwartenden/zu befürchtenden Liquiditätsengpässen sowie der geplanten Gegenmaßnahmen und
- Darlegung und genaue Beschreibung möglicher bestandsgefährdender Risiken, die die Unternehmensfortführung bedrohen können.
- Die Berichterstattung zu den Angaben ist auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung beweiskräftig zu dokumentieren.

c) Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

Auf folgende Sachverhalte ist einzugehen:

aa) Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

- Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind folgendermaßen darzustellen:
- Name, Sitz und Gegenstand sowie Geschäftsjahr
- Kapitalverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Anteilseigner, die mehr als fünf Prozent am Kapital des Bewerbers halten, sind zusammen mit der Höhe ihres Anteils explizit aufzuführen. Gegebenenfalls abweichende Stimmrechtsverhältnisse sind zu nennen
- Handelt es sich bei den Anteilseignern um juristische Personen, so sind die mit der Leitung und Aufsicht dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen namentlich aufzulisten
- Bei Kapitalgesellschaften: Ausweis von weiteren Beteiligungen der Anteilseigner über fünf Prozent
- Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung bzw. Vorstand und Geschäftsführung
- Aufsichts- oder Beirat, sofern vorhanden
- Namentliche Angabe der Organmitglieder während des Berichtszeitraums und zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts mit ihrer tatsächlich ausgeüb-



ten hauptberuflichen Tätigkeit sowie Angabe über Organ- oder sonstige Tätigkeiten für andere juristische Personen, die zu Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften in der FBL und der 2. FBL oder deren Beteiligungen bzw. verbundenen Unternehmen vertragliche Beziehungen haben

- Vereinsregister- bzw. Handelsregisternummer
- Gewinnverwendung und gegebenenfalls -verteilung
- Informationen über eigene Anteile bei Kapitalgesellschaften (Angaben über Bestand, Erwerb und Veräußerung sowie die damit verbundenen Transaktionen)
- Sonstige gesetzliche und satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Regelungen.

bb) Steuerliche Verhältnisse

Zu den steuerlichen Verhältnissen sind folgende Angaben zu machen:

- Steuernummer und zuständiges Finanzamt
- Stand der steuerlichen Außenprüfungen
- Stand der eingereichten Steuererklärungen und durchgeführte Veranlagungen.

cc) Wichtige Verträge

Wesentliche Verträge, die während des Berichtszeitraums wirksam waren und solche, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts neu abgeschlossen wurden, insbesondere Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen von über T€ 25 für Bewerber der FBL und/oder Verträge, die Dritten Rechte des Bewerbers überlassen und somit Einflussnahmemöglichkeiten sichern, sind hinreichend darzustellen und dem Bericht als Anlage in Kopie beizufügen.

Folgende Erläuterungen sind in den Bericht aufzunehmen:

- die Vertragspartner,
- der Vertragsgegenstand,
- die Vergütung mit Zahlungsmodalitäten,
- die Vertragslaufzeit mit eventuellen Optionen und
- sonstige wichtige Vertragsinhalte.

Die Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen ist zu würdi-

gen. Übrige Verträge aus den Geschäftsberufen Werbung, Sponsoring, Fernseh- und Hörfunkverwertung sowie Handel mit einem Volumen über T€ 10 sind dem Bericht in Form einer geeigneten Übersicht als Anlage beizufügen. Sofern der Wirtschaftsprüfer für die Erfüllung eines Vertrags Risiken erkennt, sind diese darzustellen.

d) Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen

Zu jeder Beteiligung, die dem Bewerber, abweichend von § 271 Abs. 1 HGB, über 10 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft sichern, und zu jedem verbundenen Unternehmen (bei Vereinen ist § 271 Abs. 2 HGB sinngemäß anzuwenden) sind folgende Erläuterungen abzugeben:

- Firma und Rechtsform
- Kapital (Einzahlungsverpflichtungen)
- Verteilung des Kapitals
- Beteiligungsquote und gegebenenfalls davon abweichende Stimmrechtsquote des Bewerbers
- Organe des Beteiligungsunternehmens und deren Zusammensetzung
- Einflussnahme des Bewerbers auf die Geschäftsführung
- Personenidentität zwischen den Organen des Bewerbers und Organen des Beteiligungsunternehmens
- Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Bewerber und Beteiligungsunternehmen
 - Art und Umfang der Überlassung von Zeichen- und Namensrechten
 - Mietverträge, Untermietverträge
 - Überlassung von Veranstaltungsrechten
 - Sonstige wirtschaftliche Beziehungen
- Wirtschaftliche Informationen über jedes Beteiligungsunternehmen
 - Nur im Falle eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dieser wortwörtlich wiederzugeben; im Falle eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dies lediglich mitzuteilen
 - Höhe der Bilanzsumme
 - Höhe des bilanziellen Eigenkapitals
 - Höhe des Jahresergebnisses
 - Höhe der Umsatzerlöse

Ferner sind die Beziehungen des Bewerbers zu beteiligten und verbundenen Unternehmen grafisch darzustellen. Die wirtschaftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und ver-



bundenen Unternehmen sind hinsichtlich der Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen zu beurteilen. Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der verbundenen Unternehmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers sind zu würdigen.

e) Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die (Plan-) Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Vorlage der DFB-Zentralverwaltung erstellt werden.

Gewinn- / Verlustrechnung und Plan-Gewinn- / Verlustrechnung Seite 1	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist) T €	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist) T €	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T €	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T €
1. Erträge Frauen-Bundesliga				
1.1. Spielbetrieb				
1.1.1 Meisterschaftsspiele				
1.1.2 DFB-Pokalspiele				
1.1.3 Internationale Wettbewerbe				
1.1.4 Hallenturniere				
1.1.5 Freundschaftsspiele/-Turniere				
1.1.6 Parkausweise				
1.1.7 VIP-Raum				
1.1.8 Sonstige				
Summe 1.1.	0	0	0	0
1.2. Werbung				
1.2.1 Bandenwerbung				
1.2.2 Trikotwerbung				
1.2.3 Ausstatter/Ausrüster (ggf. anteilig)				
1.2.4 Stadionzeitung/Programm-Verkauf				
1.2.5 Videotafeln, Stadiondurchsagen				
1.2.6 Fanartikel				
1.2.7 Überlassung Nutzungsrechte				
1.2.8 Sonstige				
Summe 1.2.	0	0	0	0
1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung				
1.4. Sonstige Erträge				
1.4.1 Zuschüsse Verbände				
1.4.2 öffentliche Zuschüsse				
1.4.3 sonstige Zuschüsse				
1.4.4 Verkaufsstände				
1.4.5 sonstige Erträge				
Summe 1.4.	0	0	0	0
1.5. Transfereinnahmen/Transfer-Entschädigung				
1.6. a.o. Erträge				
1. Summe Erträge Frauen-Bundesliga	0	0	0	0
2. Erträge Frauen 2 und Mädchen				
2.1. Spielerträge				
2.2. Mitgliedsbeiträge (ggf. anteilig)				
2.3. Spenden/Förderbeiträge (ggf. anteilig)				



Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 1	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist) T €	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist) T €	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T €	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T €
2.4. Zuschüsse Toto-Lotto (ggf. anteilig).				
2.5. Zuschüsse Verbände				
2.6. öffentliche Zuschüsse				
3. Erträge übrige Sportabteilungen				
3.1. Summe Männer-/Juniorenfußball				
3.2. Summe anderer Bereiche				
3.3. Summe sonstige				
2. und 3. Frauen und Mädchen/andere Bereiche	0	0	0	0
Gesamtsumme Erträge	0	0	0	0

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 2	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist) T €	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist) T €	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T €	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T €
4. Aufwand Frauen-Bundesliga				
4.1. Personalaufwand				
4.1.1 Grundgehälter Spielerinnen				
4.1.2 Gehälter/Honorar Funktionsteam				
4.1.3 Prämien				
4.1.4 Verwaltung (ggf. anteilig)				
4.1.5 gesetzlicher Sozialaufwand				
4.1.6 Aufwand für VBG (ggf. anteilig)				
4.1.7 Fahrtkostenersatz				
4.1.8 sonstige Personalausgaben				
Summe 4.1.	0	0	0	0
4.2. Spielaufwand				
4.2.1 Stadionbenutzung (ggf. anteilig)				
4.2.2 Kassen-/Ordnungs-/Sanitätsdienst				
4.2.3 Schiedsrichterkosten				
4.2.4 Werbung und Repräsentation				
4.2.5 Reisekosten Pflichtspiele				
4.2.6 Entschädigung Spielgegner				
4.2.7 Freundschaftsspiele / Turniere				
4.2.8 Verbandsabgaben				
4.2.9 Trainingslager				
4.2.10 sonstige Spielaufwendungen				
Summe 4.2.	0	0	0	0
4.3. Sachaufwand				
4.3.1 gesundheitliche Betreuung				
4.3.2 Kleidung/Sportmaterialien (ggf. anteilig)				
4.3.3 Verwaltungskosten				
4.3.4 Abschreibungen				
4.3.5 Zinsaufwendungen				
4.3.6 sonstiger Aufwand				
Summe 4.3.	0	0	0	0



Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 2	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist) T €	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist) T €	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T €	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T €
4.4. Transferaufwand/Ausbildungsentschädigungen				
4.5. a.o. Aufwand				
4.6. Steuern (vom Ertrag & sonstige)				
4. Summe Aufwand Frauen-Bundesliga	0	0	0	0

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung Seite 3	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist) T €	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist) T €	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T €	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T €
5. Aufwand Frauen 2 und Mädchen				
5.1. Personalaufwand				
5.1.1 Spielerinnen 2. Mannschaft				
5.1.2 Spielerinnen B-Juniorinnen-Bundesliga				
5.1.3 Funktionsteam (inkl. SV, BG)				
5.1.4 Fahrtkostenersatz				
5.2. Spielaufwand				
5.2.1 Stadionbenutzung (ggf. anteilig)				
5.2.2 Reisekosten				
5.2.3 sonstiger Spielaufwand				
5.3. Sachaufwand				
5.3.1 Kleidung/Sportmaterialien (ggf. anteilig)				
5.3.2 sonstiger Sachaufwand				
5. Summe Frauen 2 und Mädchen	0	0	0	0
6. Übrige Sportbereiche				
6.1. Summe Männer-/Juniorenfußball				
6.2. Summe anderer Bereiche				
6. Summe anderer Bereiche/Männer und Junioren	0	0	0	0
Gesamtsumme Aufwand	0	0	0	0
= Überschuss/Fehlbetrag	0	0	0	0

Geplante Investitionstätigkeit	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T €	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T €
7. + Einzahlungen aus Abgängen von Spielervermögen, soweit nicht als Ertrag geplant		
8. - Auszahlungen für Investitionen in das Spielervermögen, soweit nicht in der Bilanz zum 30.6.t als Verbindlichkeit ausgewiesen		
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen, soweit nicht als Ertrag geplant		
10. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen, soweit nicht in der Bilanz zum 30.6.t als Verbindlichkeit ausgewiesen		
11. = Saldo Investitionstätigkeit	0	0



Geplante Finanzierungstätigkeit	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T €	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T €
12. + Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten und aus der Begebung von Anleihen		
13. - Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-) Krediten und Anleihen (bezogen nur auf Einzahlungen unter Punkt 12.)		
14. = Saldo Finanzierungstätigkeit	0	0
Gesamtsaldo aus Investitions- u. Finanzierungstätigkeit	0	0

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der gemäß der Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit FBL“ vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nicht ausreichen, kann der DFB im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Bewerber zu begründen sind. Dadurch wird es dem DFB ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu

fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Bewerbers liegt.

Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Zulassungsbewerbers. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital als Risikopuffer und Haftungsfunktion) berücksichtigt.

1. Liquiditätsverhältnisse

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Zulassungsbewerbers selbst. Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach folgendem Grundschema:

Liquiditätsberechnung		T €
+	Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 31.12.t-1	
-	Verfügungsbeschränkungen	
+	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 31.12.t-1	
-	Forderungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Rückstellungen 31.12.t-1	
+	Rückstellungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Verbindlichkeiten 31.12.t-1	
+	Verbindlichkeiten 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
=	Zwischensumme 1	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag	1-6/t
+	Abschreibungen	1-6/t
+	Auflösung aRAP	1-6/t
+	Auflösung aktive latente Steuern	1-6/t
-	Auflösung pRAP	1-6/t
-	Auflösung passive latente Steuern	1-6/t
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	1-6/t



+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	1-6/t	
+/-	DFB-Korrekturen der Plan-GuV	1-6/t	
=	Zwischensumme 2		
+/-	Überschuss/Fehlbetrag	7/t-6/t+1	
+	Abschreibungen	7/t-6/t+1	
+	Auflösung aRAP	7/t-6/t+1	
-	Auflösung aktive latente Steuern	7/t-6/t+1	
-	Auflösung pRAP	7/t-6/t+1	
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	7/t-6/t+1	
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	7/t-6/t+1	
+/-	DFB-Korrekturen der Plan-GuV	7/t-6/t+1	
Spielzeitübergreifender Liquiditätseffekt:			
+	50 % der in der Plan-GuV 7/t - 6/t+1 ausgewiesenen VBG-Aufwendungen		
=	Liquidität per 30.6. t+1		

Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz/Zwischenbilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 1.1.t - 30.6.t und 1.7.t - 30.6.t+1 analysiert. Dem DFB steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Folgende Grundsätze finden Anwendung:

Anlagevermögen

Das im Anlagevermögen des Bewerbers gebundene Kapital wird in der Liquiditätsberechnung nicht berücksichtigt, weil dessen Verwertbarkeit und die Höhe möglicher zu erzielender Beträge unsicher sind. Ferner kann die einzurechnende Zeit für die Verwertung von Gegenständen des Anlagevermögens diesbezüglich vom DFB nicht abschließend bewertet werden. Eine Berücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn der Bewerber die kurzfristige Liquidierbarkeit des Vermögens zum Zwecke der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Dokumente belegt.

Forderungen

Die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Forderungen werden überprüft (Nachweis Zahlungseingang).

Angaben zu Kontokorrentkrediten

Kasse/Bankguthaben

Die freie Verfügbarkeit von Kasse und Bankguthaben wird festgestellt.

Verbindlichkeiten/Rückstellungen

Langfristige Fälligkeiten (nach dem 30.6.t+1) gemäß Liquiditätsstatus Passiva sind durch entsprechende Unterlagen beweiskräftig zu dokumentieren.

Kontokorrentkredite

Kontokorrentkredite von Kreditinstituten nach § 1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, müssen ausdrücklich bis mindestens zum 30.6.t+1 gewährt werden.

Soweit zur Absicherung des Kontokorrentkredits Sicherheiten durch den Zulassungsbewerber gestellt werden, die in der Liquiditätsberechnung bereits berücksichtigt worden sind, muss auch nach Inanspruchnahme der Sicherheiten dem Bewerber der Kontokorrentkredit bis zum 30.6.t+1 in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Berücksichtigung von Kontokorrentkrediten in der Liquiditätsberechnung ist von der Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Kreditinstitutes abhängig. Hierzu ist folgende Vorlage zu verwenden:

(Briefkopf/Originalpapier der Bank)

Bestätigung

- Frauen-Bundesliga -

für die Saison t/t+1 (1.7.t - 30.6.t+1)

Der Bewerber (Verein/Kapitalgesellschaft) steht mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) in rechtlichen Beziehungen, die sich unter anderem aus dem Antrag auf Zulassung zur Frauen-Bundesliga (FBL) und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der FBL einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der FBL ergeben.



Im Rahmen dieser Beziehungen, insbesondere der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wurde dem Verein/der Kapitalgesellschaft (Verein/Kapitalgesellschaft) durch den DFB auferlegt, eine Bestätigung hinsichtlich sämtlicher dem(Verein/Kapitalgesellschaft) durch die (Bank) eingeräumter Kontokorrentkredite vorzulegen.

Dies vorausgeschickt bestätigen wir, die (Bank), dem DFB folgendes:

1. Wir haben dem (Verein/Kapitalgesellschaft) am (Datum) einen Kontokorrentkredit in Höhe von € (Betrag) eingeräumt. Der Zinssatz im Falle der Inanspruchnahme beträgt gegenwärtig (Zinssatz) %. (ggf. zu ergänzen sind diese Angaben hinsichtlich weiterer Kontokorrentkredite).
2. Wir werden dem (Verein/Kapitalgesellschaft) den/die Kontokorrentkredit(e) jederzeit und in voller Höhe bis mindestens zum (30.6.t+1) gewähren und bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordentlich kündigen.
3. (Alternative 1):

Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurden oder werden keine Sicherheiten gestellt. Diese Erklärung umfasst Sicherheiten, die der (Bank) durch den (Verein/Kapitalgesellschaft) zur Besicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und daher nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) gestellt wurden. Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung von Sicherheiten abhängig.

(Alternative 2):

Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurde(n) bzw. werden die nachfolgenden Sicherheit(en) gestellt:

- (Beschreibung der Sicherheiten)

Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung weiterer Sicherheiten abhängig.

(Ort, Datum), (Firmenstempel der Bank)

Darlehenszusagen

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von Kreditinstituten nach § 1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind oder der Mittelzufluss durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Verpfändung von Bankguthaben) gewährleistet ist.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung führt der Zulassungsgeber Plausibilitätsprüfungen mit den entsprechenden Vergangenheitswerten durch. Bei Abweichungen kann der Zulassungsgeber Korrekturen für Positionen der Planrechnungen des Bewerbers vornehmen, welche zu begründen sind. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwiefern der Bewerber in vergangenen Zulassungsverfahren seine jeweiligen Planzahlen eingehalten hat.

Geplante Erträge aus Werbung

Geplante Erträge aus Werbung werden nur dann berücksichtigt, wenn der Bewerber selbst Inhaber seiner Werberechte ist bzw. wenn eine Vermarktungsgesellschaft, an welcher der Bewerber mehrheitlich beteiligt ist, die Vermarktung des Bewerbers betreibt und im Besitz der Werberechte des Bewerbers ist und keine sachlichen Gründe gegen eine Anerkennung sprechen.

Zur Dokumentation des Planertrags hat der Zulassungsbewerber sämtliche Verträge über T€ 25 vorzulegen. Im Übrigen ist die Ermittlung der Planerträge Werbung in aussagekräftiger tabellarischer Form darzustellen (Verträge ab T€ 10).

Garantiert ein Vermarkter die Erträge aus Werbung (bzw. aus der Verpachtung von Werberechten) werden diese nur dann berücksichtigt, wenn der DFB-Zentralverwaltung ein Vertrag zwischen Bewerber und Vermarkter vorgelegt wird, welcher dem Bewerber eine Garantiesumme zusichert und



keine sachlichen Gründe gegen die Anerkennung sprechen.

Geplante Erträge aus Transfertätigkeit

Diese Planwerte werden nur dann berücksichtigt, wenn zur Dokumentation entsprechende Transfervereinbarungen mit anderen Clubs vorgelegt werden.

Geplanter Personalaufwand Spielbetrieb

Diese Plangröße ist detailliert und aussagekräftig darzustellen. Abweichungen zu Vergangenheitswerten sind zu erläutern. In diesem Zusammenhang kann der Zulassungsgeber in begründeten Fällen eine namentliche Aufstellung verlangen.

Mittelzuflüsse aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Liquiditätsreserve

Nach Auswertung der Liquiditätsberechnung liegt es im Ermessen des DFB, Sicherheiten in Form von Bankgarantien oder Hinterlegung von Bankguthaben zu verlangen, um festgestellte Liquiditätsunterdeckungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend auszugleichen.

2. Vermögenslage

Die Vermögensverhältnisse müssen transparent und geordnet sein. Das Vermögen des Bewerbers durch den Spielbetrieb soll nicht nachhaltig gemindert werden. Bei bilanzieller Überschuldung ist eine positive Fortbestehungsprognose für die gesamte bevorstehende Spielzeit vorzulegen.

3. Abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers bedürfen besonderer Berücksichtigung bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der DFB hat darauf zu achten, dass der jeweilige Bewerber die kommende Spielzeit wirtschaftlich durchstehen kann. Hierzu muss insbesondere jederzeitige Zahlungsfähigkeit gegeben sein. Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen - gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Bewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann - Sorge dafür getragen werden, dass der Zulassungsbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Zweck kann die Stellung einer Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Bankgarantie (siehe Anlage) verlangt werden.

Der Garantievertrag mit dem Kreditinstitut kommt zustande, wenn die Garantieerklärung

von dem Zulassungsbeschwerdeausschuss in seiner Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen angenommen wird. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss darf die Annahme der Garantieerklärung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ihm steht unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Spielbetriebs im Interesse sämtlicher Bewerber ein Beurteilungsspielraum zu, ob die Garantieerklärung den in der Bedingung genannten Vorgaben entspricht, also insbesondere zur jederzeitigen und risikofreien Verfügung steht. Dabei hat er auch außerhalb der Garantieerklärung liegende Umstände zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Garantieerklärung formal den Anforderungen entspricht. Einschränkungen und Modifikationen der Garantieerklärung, die das Kreditinstitut vor der Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses vornimmt und die die Eignung und Werthaltigkeit der Garantie für die Zwecke des Zulassungsverfahrens mindern, werden dem Bewerber zugerechnet und führen im Regelfall zu einer Ablehnung der Garantierklärung.

Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Garantieerklärung eines Kreditinstituts nach § 1 Kreditwesengesetz (KWG) beim DFB hinterlegt, muss der Zulassungsbewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Bankgarantie gestellten Sicherheiten nicht bereits in der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insoweit zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheit für die Bankgarantie nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (z. B. Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

Die beim DFB hinterlegten Liquiditätsreserven/Geldmittel werden allein dazu verwandt, etwaige finanzielle Engpässe eines Bewerbers zu überbrücken und durch entsprechende Zahlungen eine finanzielle Notlage auszugleichen, um damit den Spielbetrieb in der jeweiligen Liga für alle Beteiligten (übrige Vereine/Kapitalgesellschaften, Vertragspartner etc.) sicherzustellen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn der Bewerber die Sicherung des Spielbetriebs für die kommende Spielzeit nicht nachweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die liquiden Mittel des Bewerbers nicht zur Finanzierung des Spielbetriebs ausreichen beziehungsweise der Bewerber keine entsprechenden Kreditmittel nachweisen kann.

Sofern ein Bewerber negatives Vermögen bzw. einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbe-



trag in der testierten Bilanz zum 31.12.t-1 ausweist, wird durch eine Auflage festgelegt, dass sich diese Kennziffer nicht verschlechtern darf. Hierdurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die Zukunft positiv beeinflusst werden. Eine Nichteinhaltung einer solchen Auflage kann auf zukünftige Entscheidungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Einfluss haben. Für die Behandlung von Auflagen siehe Abschnitt D.

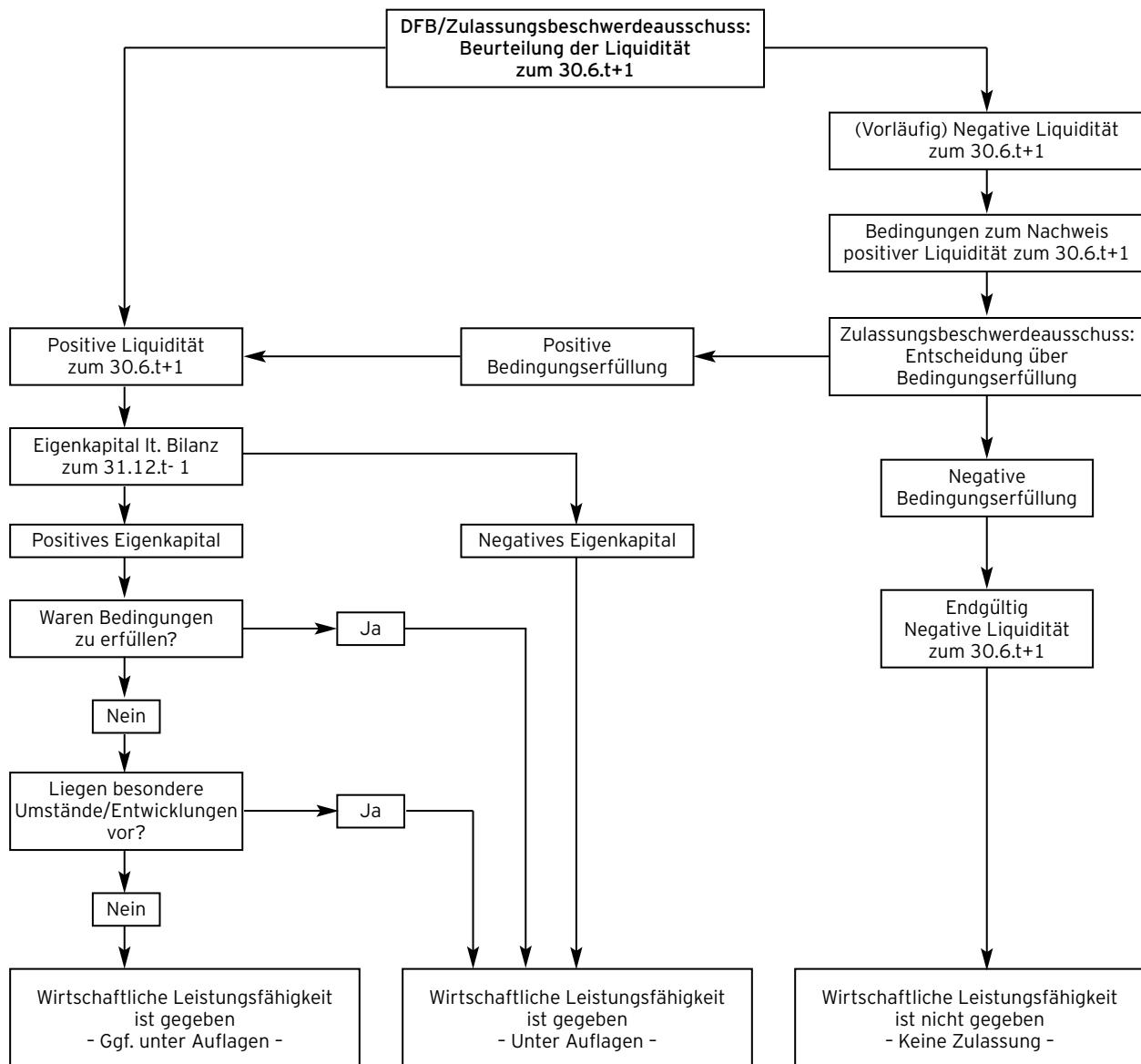
Die Entscheidungen des DFB folgen grundsätzlich dem nachfolgend dargestellten Schema. Besondere Umstände und Entwicklungen können berücksichtigt werden. Neben der oben genannten und in Abschnitt D beschriebenen „Kapitalauflage“ können auch weitere angemessene Auflagen verhängt werden, die dann während der Spielzeit t/t+1 zu erfüllen sind.

Diese können unter anderem:

- die Einreichung des Abschlusses bzw. Zwischenabschlusses zum 30.6.t inkl. aktualisierter Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie Liquiditätsstatus Aktiva und Passiva;
- die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (gegenüber Spielern, Trainer, Funktionsteam, Verwaltungsangestellte etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) volumänglich nachgekommen ist;
- sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen fordern.

Der DFB kann auch dann Auflagen erteilen, wenn der Bewerber im Zulassungsverfahren zum 31.12.t-1 ein positives Eigenkapital in seiner Bilanz ausweist und zum 30.6.t+1 eine positive Liquidität darstellt.

Grundsätzliches Entscheidungsschema





Liquiditätsreserve in Form einer Bankgarantie

(Briefkopf der Bank)

GARANTIEERKLÄRUNG - Frauen-Bundesliga (FBL) - für die Saison t/t+1 (1.7.t - 30.6.t+1)

Der Bewerber (Verein/Kapitalgesellschaft) steht mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) in rechtlichen Beziehungen, die sich unter anderem aus dem Antrag auf Zulassung zur FBL und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der FBL einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der FBL ergeben. Im Rahmen dieser Beziehungen wurde dem Verein/der Kapitalgesellschaft (Verein/Kapitalgesellschaft) durch den DFB auferlegt, eine Liquiditätsreserve von € für alle sich aus der oben dargestellten rechtlichen Beziehung, insbesondere aus der Durchführung des Spielbetriebs ergebenden Verpflichtungen des (Verein/Kapitalgesellschaft) gegenüber dem DFB oder Dritten zu stellen.

Dies vorausgeschickt verpflichten wir, die (Bank), uns hiermit unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bewerber und DFB, an den DFB auf dessen erste Anforderung hin unverzüglich einen Betrag bis zur Höhe von

€

(in Worten:

zu zahlen.

Die Garantieerklärung erlischt, auch ohne Rückgabe dieser Urkunde, spätestens mit Ablauf des 30.6.t+1, es sei denn, dass uns der DFB vor Ablauf dieses Tages durch schriftliche Erklärung aus der Garantie in Anspruch genommen hat.

Rechte aus dieser Garantie können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Für den Fall der Inanspruchnahme durch den DFB verzichten wir unwiderruflich auf den Rückgriff gegenüber dem Bewerber oder einem Dritten bis zum 30.6.t+1. Weitergehende Erklärungen gegenüber Dritten oder dem Bewerber existieren nicht und werden auch nicht vereinbart, es sei denn, der DFB stimmt vorher zu.

.....

(Ort, Datum)

(Firmenstempel der Bank)

(Unterschrift) (Unterschrift)

4. Behandlung von Auflagen

a) Festlegung der Auflage

In der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung gemäß den Richtlinien Zulassungsverfahren kann einem Zulassungsnehmer unter anderem nachfolgende Auflage erteilt werden (t= aktuelles Jahr):

Das sich aus der Bilanz/Zwischenbilanz per 31. Dezember t-1 ergebende Eigenkapital in Höhe von T€ - xxx darf sich bis zum 31. Dezember t (Bilanz/Zwischenbilanz) nicht verschlechtern. Unter dem Begriff Eigenkapital (Kapitalgesellschaften) ist aus Vereinfachungsgründen hier auch im-

mer das Vereinsvermögen (Vereine) laut Bilanz gemeint. Eine Kapitalauflage wird grundsätzlich immer dann ausgesprochen, wenn ein negatives Eigenkapital/ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz zum 31. Dezember t-1 ausgewiesen wird.

b) Prüfungsreihenfolge bei der Auflageneinhaltung im Jahr t+1

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage wird die Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t mit der gleichen Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t-1 verglichen. Bei einer Verschlechterung des bilanziellen Eigenkapitals wird die Differenz als Auflagenverstoß deklariert. Die DFB-Zentralverwaltung entscheidet nach Prü-



fung aller Umstände des Einzelfalls nach eigenem Ermessen, ob die Differenz und damit der Auflagenverstoß durch in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene und vom Wirtschaftsprüfer erläuterte und dokumentierte außerplanmäßige Abschreibungen oder außerordentliche Aufwendungen reduziert werden kann. Eigenkapitalähnliche Darlehen werden bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage nicht wie Eigenkapital behandelt. An dem Bilanzstichtagsprinzip 31.12.t-1 und 31.12.t wird streng festgehalten.

c) Auflagensanktionierung

aa) Bei der Nichterfüllung einer Kapitalauflage gemäß den Richtlinien für das Zulassungsverfahren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit FBL, Abschnitt D., wird der Verstoß wie folgt sanktioniert:

- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5 % der Eigenkapitalverschlechterung ausgesprochen.
- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital auch im Folgejahr, wird eine Geldstrafe in Höhe von 10 % der Eigenkapitalverschlechterung verhängt.
- Bei erneuter Verschlechterung des negativen Eigenkapitals im Folgejahr wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt.
- Bei jeder weiteren Verschlechterung im jeweiligen Folgejahr werden in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.

Verbessert sich das negative Eigenkapital in einem Jahr, wird eine Eigenkapitalverschlechterung im Folgejahr als erstmalige Eigenkapitalverschlechterung behandelt.

Werden Unterlagen im Rahmen der Auflagenfüllung nicht fristgerecht eingereicht, unter anderem die Einreichung des Abschlusses bzw. Zwischenabschlusses zum 30.6.t, die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (gegenüber Spielern, Trainern, Funktionsteam, Verwaltungsangestellte etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen ist sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen, so können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- Verweis bei erstmaligem Verstoß;
- Geldstrafe in Höhe von € 1.000,- bei jedem weiteren Verstoß;
- gegebenenfalls weitere Maßnahmen bei dauerhaftem Verstoß.

B. Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

Der nachfolgende Abschnitt B dient insbesondere der vollständigen Erfassung der Frauenfußballspezifischen Ertrags- und Aufwandspositionen des Bewerbers und somit der Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung der Frauen-Bundesliga. Er findet nur Anwendung, wenn eine Parallelbewerbung im Sinne dieser Richtlinien vorliegt. Findet keine Parallelbewerbung statt, sind die Anforderungen des Abschnitts A zu erfüllen.

I. Einzureichende Unterlagen

Sämtliche Bewerber, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet, müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 15:30 Uhr (Abschlussfrist), folgende Unterlagen einreichen:

1. Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1),
2. Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1),
3. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen zu erfüllen,
4. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt,
5. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber DFB, Regional- und Landesverband erfüllt zu haben,
6. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle fälligen Transferverpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften bis zum 30.6.t+1 vertragsgemäß zu erfüllen oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten zu treffen,
7. auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und der DFB-Zentralverwaltung die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen,
8. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne



dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat,

9. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommenen Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen.

Es sind die hierzu zur Verfügung gestellten Formblätter der DFB-Zentralverwaltung zu verwenden. Bei der (Plan-) Gewinn- und Verlustrechnung müssen die Positionen 3 (übrige Sportabteilungen) und 6 (Summe anderer Bereiche/Männer und Junioren) nicht ausgefüllt werden.

Einige der in der Erklärung zur Bewerbung zur FBL aufgeführten Punkte können im Falle einer Parallelbewerbung gestrichen werden.

II. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Frauen-Bundesliga gilt grundsätzlich durch die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Bundesliga oder die 2. Bundesliga bzw. für die 3. Liga der Herren als erbracht. Bewirbt sich ein Bewerber für die Frauen-Bundesliga um die Teilnahme an mehreren der o. g. Herren-Spielklassen, so ist allein die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für diejenige Spielklasse maßgeblich, für welche sich der Bewerber sportlich qualifiziert hat; bei fehlender sportlicher Qualifikation ist die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die unterste der genannten Spielklassen maßgeblich. Eine schriftliche Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist dem DFB vor einer Zulassungserteilung für die Frauen-Bundesliga auf Anfrage zu erbringen. Kann der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht erbracht werden, kann der Bewerber nicht zur Frauen-Bundesliga zugelassen werden.

III. Auflagen

Die DFB-Zentralverwaltung kann angemessene Auflagen im wirtschaftlichen Bereich verhängen. Dies kann u. a. die Einreichung von aktualisierten (Plan-) Gewinn- und Verlustrechnungen während der Saison sein.

Diese Richtlinien treten zum 1. Juli 2014 in Kraft. Während der Spielzeit 2014/2015, das heißt bis zum 30. Juni 2015, gelten sie ausschließlich im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für die Frauen-Bundesliga sowie die 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2015/2016. Die Regelungen zur Organisation des laufenden Spielbetriebs der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2014/2015 behalten bis zum 30. Juni 2015 ihre Gültigkeit.

Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur 2. Frauen-Bundesliga zu erfüllenden Anforderungen richten sich danach, ob der Bewerber selbst, eine Tochtergesellschaft oder sein Mutterverein im Sinne von § 16c der DFB-Satzung oder eine über denselben Mutterverein mit dem Bewerber verbundene andere Tochtergesellschaft im Sinne von § 16c der DFBSatzung für die kommende Spielzeit (t/t+1) parallel auch am Lizenzierungsverfahren der DFL für die Bundesliga oder 2. Bundesliga oder am Zulassungsverfahren des DFB für die Frauen-Bundesliga oder für die 3. Liga der Herren teilnimmt („Parallelbewerbung“).

Der nachfolgende Abschnitt A („Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“) findet nur Anwendung, wenn keine Parallelbewerbung durchgeführt wird. Abschnitt B („Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung“) hingegen nur, wenn dies der Fall ist. Durch diese Differenzierung sollen Doppelprüfungen vermieden werden und gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung der 2. Frauen-Bundesliga vollständig erfasst werden.

A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

I. Einzureichende Unterlagen

1. Zur Darstellung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen:
 - a) Liquiditätsstatus Aktiva und Liquiditätsstatus Passiva
 - b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
 - c) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)

2. Die von der DFB-Zentralverwaltung zur Verfügung gestellten Formblätter sind zu verwenden.

Sofern die Nachweise nicht fristgerecht erbracht sind, erfolgt eine Zurückweisung des Zulassungsantrags aus diesem Grund erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 5 Werktagen; § 193 BGB gilt entsprechend.

II. Fristen

Die Bewerbungsunterlagen gemäß Abschnitt I müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein.



III. Auflagen

Die DFB-Zentralverwaltung kann angemessene Auflagen im wirtschaftlichen Bereich verhängen. Dies kann u.a. die Einreichung von aktualisierten (Plan-) Gewinn- und Verlustrechnungen während der Saison sein.

B. Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

I. Einzureichende Unterlagen

Der Bewerber muss der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen, wobei die von der DFB-Zentralverwaltung zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden sind (Bei der (Plan-) Gewinn- und Verlustrechnung müssen die Positionen 3 (übrige Sportabteilungen) und 6 (Summe anderer Bereiche/Männer und Junioren) nicht ausgefüllt werden.):

1. Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
2. Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1).

II. Fristen

Die Bewerbungsunterlagen gemäß Abschnitt I müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein.

Sofern die Nachweise nicht fristgerecht erbracht sind, erfolgt eine Zurückweisung des Zulassungsantrags aus diesem Grund erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 5 Werktagen ; § 193 BGB gilt entsprechend.

III. Auflagen

Die DFB-Zentralverwaltung kann angemessene Auflagen im wirtschaftlichen Bereich verhängen. Dies kann u.a. die Einreichung von aktualisierten (Plan-) Gewinn- und Verlustrechnungen während der Saison sein.

Diese Richtlinien treten zum 1. Juli 2014 in Kraft. Während der Spielzeit 2014/2015, das heißt bis zum 30. Juni 2015, gelten sie ausschließlich im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für die Frauen-Bundesliga sowie die 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2015/2016. Die Regelungen zur Organisation des laufenden Spielbetriebs der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2014/2015 behalten in dieser Zeit ihre Gültigkeit.

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. Satzung/Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur

- a) Vorlage der aktuellen Satzung bzw. des aktuellen Gesellschaftsvertrags und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.
- c) Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber dem DFB vertretungsberechtigten Personen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.
- d) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB, das Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.
- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.
- f) Vorlage einer schriftlichen Erklärung, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Buchstabe e) genannten Vor-



aussetzungen beachtet worden sind und - auf Aufforderung des DFB - Vorlage einer Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane.

g) Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt.

h) Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, darzulegen durch Vorlage des Nachweises oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, dass

- aa) ihr Sitz am Sitz des Muttervereins sein muss;
- bb) der Name der Kapitalgesellschaft den Namen des Muttervereins enthalten muss, wobei die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz unzulässig ist;
- cc) ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.

2. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

- a) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular.
- b) Nachweis, dass der Bewerber die Spiele seiner Frauen-Bundesliga-Mannschaft in einem Stadion mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen, davon mindestens 300 Sitzplätze, austrägt. Mindestens 150 Sitzplätze müssen überdacht sein.
- c) Benennung eines Stadions (auch als Ausweichstadion) für die Spiele der Frauen-Bundesliga, das über eine Flutlichtanlage von mindestens 800 Lux verfügt. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann hierzu Ausnahmen genehmigen.
- d) Alle gemeldeten Platzanlagen müssen über eine ausreichende Anzahl an Umkleideräumen, sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer, Einrichtungen für Medienmitarbeiter sowie sämtliche weitere, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele der Frauen-Bundesliga erforderliche Einrichtungen verfügen; auf den allgemeinen Teil der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird verwiesen.

- e) Haupt- und Ausweichstadion müssen sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.
- f) Die Hauptspielstätte muss für den Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung bzw. durch Vorlage des Stadionmietvertrags, soweit der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, zu erbringen.
- g) Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs in der Frauen-Bundesliga.
- h) Beachtung der Vorgaben des Spielervermittlerreglements der FIFA bei der Vermittlung von Spielerinnen.
- i) Sportlicher Unterbau
 - aa) Der Bewerber muss mindestens eine weitere Frauen-Mannschaft im 11er-Spielbetrieb und mindestens zwei Mädchen-Mannschaften, davon mindestens eine B-Juniorinnen-Mannschaft, im Spielbetrieb haben. Diese Mannschaften sollen von Trainern betreut werden, die mindestens über die C-Lizenz Leistungsfußball (ab 1.1.2015 B-Lizenz) verfügen, soweit aufgrund der jeweiligen Spielklassen nicht höhere Anforderungen an die Trainerlizenzen gestellt werden. Spielgemeinschaften werden nicht als sportlicher Unterbau anerkannt.
 - bb) Diese Mannschaften müssen während des Zulassungsverfahrens und während des Spieljahres, für das die Zulassung erteilt wird, am Spielbetrieb teilnehmen. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.
 - cc) Bei Kapitalgesellschaften genügt es, wenn der Mutterverein die für den sportlichen Unterbau erforderlichen Mannschaften unterhält.
- j) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:
 - aa) Nachweis, dass alle Spielerinnen des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.
 - bb) Rechtsverbindliche Erklärung, sich an einer Ligavermarktung zu beteiligen und die gemäß § 5 Nr. 4. des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga vom DFB-Präsidium erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung anzuerkennen und zu beachten.



- cc) Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Hauptpartner abgeschlossen wird, muss den potenziellen Bewerbern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.
- dd) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen TV-Vermarktung der Frauen-Bundesliga auf Anforderung des DFB ein werbefreies Stadion für Livespiele zur Verfügung steht.
- k) Verpflichtung zur Einhaltung der Medienrichtlinien Frauen-Bundesliga.
- l) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassunggebühr.

3. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines in Vollzeit und hauptamtlich tätigen verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der Frauen-Bundesliga mit mindestens A-Lizenz. Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, ist spätestens 20 Werktagen nach Beendigung der Tätigkeit ein Trainer mit den geforderten Kriterien nachzuweisen. Über Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball. Dem Trainer muss nach außen erkennbar alleinverantwortlich die Leitung des Trainings der Frauen-Bundesliga-Mannschaft übertragen sein. Dazu gehören auch die Entwicklung und Begleitung des sportlichen Gesamtkonzepts und die Koordination der Nachwuchsarbeit. Der Arbeitsvertrag ist vorzulegen.
- b) Benennung/Meldung von medizinischem Personal (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut).
- c) Benennung/Meldung eines hauptamtlichen operativen Geschäftsführers/Managers (Vollzeit) für die Belange der Frauen-Bundesliga-Mannschaft. Der Arbeits- oder Honorarvertrag ist vorzulegen.
- d) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Finanzbereich;
- e) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Marketingbereich;
- f) Benennung/Meldung eines Medienverantwortlichen;
- g) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen für Karriereplanung bzw. duale Karriere,
- h) Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikations-Einrichtungen, welche täglich erreichbar ist. Nachweis durch eine entsprechende Erklärung.

II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Abschnitt I. müssen der DFB-Zentralver-

waltung bis spätestens zum 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga sowie der Erklärung zur Bewerbung.

Für Abschnitt I., Nrn. 2b) bis 2i) sowie 3a) bis 3h) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest.

Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich zugleich auch mit weiteren Mannschaften für Frauen- oder Herren-Wettbewerbe im Bereich des DFB oder der DFL bewerben.

In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf ein Zulassungs- oder Lizenzierungsverfahren des DFB/ der DFL nicht zulässig.

Diese Richtlinien treten zum 1. Juli 2014 in Kraft. Während der Spielzeit 2014/2015, das heißt bis zum 30. Juni 2015, gelten sie ausschließlich im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für die Frauen-Bundesliga sowie die 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2015/2016. Die Regelungen zur Organisation des laufenden Spielbetriebs der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2014/2015 behalten bis zum 30. Juni 2015 ihre Gültigkeit.

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organatorische Leistungsfähigkeit

2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur 2. Frauen-Bundesliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. Satzung/Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur

- a) Vorlage der aktuellen Satzung bzw. des aktuellen Gesellschaftsvertrags und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.
- c) Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber dem DFB vertretungsberechtigten Perso-



nen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.

d) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB, das Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.

e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehöri- gen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

f) Vorlage einer schriftlichen Erklärung, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Buchstabe e) genannten Voraussetzungen beachtet worden sind und - auf Aufforderung des DFB - Vorlage einer Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane.

g) Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt.

h) Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, darzulegen durch Vorlage des Nachweises oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, dass

- aa) ihr Sitz am Sitz des Muttervereins sein muss;
- bb) der Name der Kapitalgesellschaft den Namen des Muttervereins enthalten muss, wobei die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz unzulässig ist;

cc) ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.

2. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

a) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular.

b) Alle gemeldeten Platzanlagen müssen über eine ausreichende Anzahl an Umkleideräumen, sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer, Einrichtungen für Medienmitarbeiter sowie sämtliche weitere, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele der 2. Frauen-Bundesliga erforderliche Einrichtungen verfügen; auf den allgemeinen Teil der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird verwiesen.

c) Haupt- und Ausweichspielstätte müssen sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, wobei sich die Spielstätte in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.

d) Die Hauptspielstätte muss für den Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung bzw. durch Vorlage des Stadionmietvertrags, soweit der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, zu erbringen.

e) Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs in der 2. Frauen-Bundesliga.

f) Beachtung der Vorgaben des Spielervermittlerreglements der FIFA bei der Vermittlung von Spielerinnen.

g) Sportlicher Unterbau

- aa) Der Bewerber muss mindestens eine weitere Frauen-Mannschaft im 11er-Spielbetrieb und mindestens zwei Mädchen-Mannschaften, davon mindestens eine B-Juniorinnen-Mannschaft, im Spielbetrieb haben. Diese Mannschaften sollen von Trainern betreut werden, die mindestens über die B-Lizenz verfügen, soweit aufgrund der jeweiligen Spielklassen nicht höhere Anforderungen an die Trainerlizenzen gestellt werden. Spielgemeinschaften werden nicht als sportlicher Unterbau anerkannt.
- bb) Diese Mannschaften müssen während des Zulassungsverfahrens und während des Spieljahres, für das die Zulassung erteilt wird, am Spielbetrieb teilnehmen. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften



vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.

cc) Bei Kapitalgesellschaften genügt es, wenn der Mutterverein die für den sportlichen Unterbau erforderlichen Mannschaften unterhält.

h) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:

aa) Nachweis, dass alle Spielerinnen des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.

bb) Rechtsverbindliche Erklärung, ein Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.

cc) Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Hauptpartner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:

- Banden in Höhe der Mittellinie (TV-Seite, 6 x 0,9 Meter sowie Hintertor (je 6 x 0,3 Meter),
- Werbefläche bis zu 100 Quadratzentimeter auf dem rechten Trikotärmel,
- Einsatz eines Composite-Logos, bestehend aus 2. Frauen-Bundesliga-Logo sowie Liga-Sponsor-Logo, auf Flash-Interview-Rückwänden,
- Flächen zur Integration des Composite-Logos auf weiteren Werbeträgern (Titelseite Stadionheft zuzüglich redaktioneller Beitrag des Liga-Sponsors, Eintrittskarten 2. Frauen-Bundesliga, Internetauftritt des Vereins),
- Stellung von 8 Tickets pro Heimspiel der 1. Kategorie, davon 4 inklusive VIP-Zugang sowie 4 Parkscheine für den Liga-Sponsor,
- Bereitstellung des Club-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Club-Logos durch den Liga-Sponsor für werbliche Kampagnen, um die Hauptpartnerschaft zur 2. Frauen-Bundesliga zu kommunizieren.

Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Hauptpartner abgeschlossen wird, muss den Teilnehmern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.

dd) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen TV-Vermarktung der 2. Frauen-Bundesliga ein werbefreies Stadion für Livespiele zur Verfügung steht.

i) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsgebühr.

3. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

a) Benennung/Meldung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga mit mindestens A-Lizenz. Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ende der laufenden Saison ist innerhalb von 20 Werktagen der neue Trainer mit der entsprechenden Lizenz mitzuteilen.

Für Mannschaften, die in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen, kann der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Frauen-Bundesliga eine Betreuung von einem Trainer mit mindestens DFB-Elite-Jugend-Lizenz genehmigen.

b) Benennung/Meldung von medizinischem Personal (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut).

c) Benennung/Meldung eines operativen Geschäftsführers/Managers für die Belange der 2. Frauen-Bundesliga-Mannschaft.

d) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Finanzbereich.

e) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Marketingbereich;

f) Benennung/Meldung eines Medienverantwortlichen.

g) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen für Karriereberatung/duale Karriere.

II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Abschnitt I. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur 2. Frauen-Bundesliga sowie der Erklärung zur Bewerbung.

Für Abschnitt I., Nrn. 2b) bis 2g) sowie 3a) bis 3g) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest.

Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollständig von Bewerbern einzureichen, die sich zugleich auch mit weiteren Mannschaften für Frauen- oder Herren-Wettbewerbe im Bereich des DFB oder der DFL bewerben.

In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Zulassungs- bzw. Lizenzierungsverfahren des DFB/der DFL nicht zulässig.



Diese Richtlinien treten zum 1. Juli 2014 in Kraft. Während der Spielzeit 2014/2015, das heißt bis zum 30. Juni 2015, gelten sie ausschließlich im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für die Frauen-Bundesliga sowie die 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2015/2016. Die Regelungen zur Organisation des laufenden Spielbetriebs der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2014/2015 behalten bis zum 30. Juni 2015 ihre Gültigkeit.

Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 5 Nr. 8. des am 1. Juli 2014 in Kraft tretenden DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga die nachfolgenden Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga erlassen:

Alle Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga (im Folgenden „Vereine“ genannt) müssen die nachfolgenden Medien-Richtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

I. Personelle Anforderungen

1. Medien-Verantwortlicher

Die Vereine müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine/n Medien-Verantwortliche/n (im Folgenden „der Medien-Verantwortliche“ genannt) benennen.

Um den Anforderungen der Medienarbeit eines Frauen-Bundesligisten gerecht zu werden, wird die Anstellung eines Medien-Verantwortlichen zumindest in Teilzeit empfohlen. Der Medien-Verantwortliche soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins vor Ort sein.

Der Medien-Verantwortliche hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung und Kontrolle der Medien-Richtlinien.
- Koordination und Kontrolle der Mixed Zone.
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (beispielsweise für Fragen der Akkreditierung und Interviewanfragen) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien im Stadion ab drei Stunden vor Spielbeginn. Er nimmt die aufgebaute Fernseh- oder Bewegtbildproduktion (im Folgenden „Fernsehproduktion“ genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.

- Aushändigung der Mannschaftsaufstellungen als Presseinformation in Schriftform an alle Medienvertreter (...) spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn.
- Die Medien-Verantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund.
- Teilnahme an den Fachveranstaltungen des Deutschen Fußball-Bundes.

2. Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal gemäß den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen. Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medienvertreter. Der Medien-Verantwortliche und die Führungskräfte des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Medien-Richtlinien Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.

II. Infrastrukturelle Anforderungen

1. Pressetribüne

Die Pressetribüne muss in einer möglichst zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne eingerichtet sein.

Der ungehinderte Zugang der Medienvertreter zur Pressetribüne und von dort zur Mixed Zone, beziehungsweise zum Pressekonferenzraum, muss gewährleistet werden. Die Pressetribüne muss über Plätze mit gekennzeichneten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -Parkplätze müssen von der Pressetribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein.

Die Pressetribüne muss mit einer ausreichenden Zahl fest eingerichteter Arbeitsplätze mit Pult und Strom ausgestattet sein. Es wird empfohlen, zehn Arbeitsplätze einzurichten. Eine Internetverbindung muss gewährleistet sein. Die Zugangsdaten müssen zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl der Presseplätze muss bei Spielen mit gesteigertem Medieninteresse entsprechend erhöht werden können.

2. Kommentatoren-Positionen

Es wird empfohlen, die Kommentatoren-Positionen für die Bereiche Fernsehen und Hörfunk, soweit er-



forderlich, durch Plexiglas von anderen Arbeitsplätzen abzutrennen. Optional können die Arbeitsplätze auf der Pressetribüne im TV- und Hörfunk-Bereich innerhalb von Kabinen liegen, deren Standort die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

a) Fernsehen

Es ist bei Bedarf mindestens eine Kommentatoren-Position mit zwei bis drei Arbeitsplätzen im zentralen Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien auf der Seite der Führungskamera einzurichten. Die Kommentatoren-Positionen müssen über eine gute, unbehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld verfügen und entsprechend hoch liegen. Eine Kommentatoren-Position sollte wie folgt ausgestattet sein:

- Die Pulte haben eine Größe und Position, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld und für andere Medienvertreter ermöglicht. Optimal ist die Möglichkeit, Monitore schräg in das Pult einzulassen.
- Die Einzelsitze sollten höhenverstellbar sein.
- Je Position sollten mindestens zwei Steckdosen und zwei ISDN-Mehrfachsteckdosen zur Verfügung stehen.
- Die Gesamtausstattung soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

b) Hörfunk

Im zentralen Bereich der Pressetribüne sind bei Bedarf ausreichend Kommentatoren-Positionen einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens zwei Steckdosen pro Position) und einer ISDN-Mehrfachsteckdose auszustatten. Es wird empfohlen, dass die Pulte eine Größe und Position haben, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollten die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.

3. Medienbereich

a) Akkreditierungsstelle

Es ist eine zentrale Anlaufstelle für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Anfragen der Medien einzurichten und ab spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn im Stadion dauerhaft zu besetzen. Wird die Akkreditierungsstelle erst später besetzt, muss sie den Medien mit ausreichendem Vorlauf kommuniziert werden.

b) Pressekonferenzraum

Es wird empfohlen einen Pressekonferenzraum für mindestens 20 Medienvertreter einzurichten. Dieser muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Vereinsangehörige sollte ohne das

Durchqueren von den Zuschauern zugänglichen Bereichen möglich sein.

Es ist zu gewährleisten, dass der Ablauf der PK ungestört und professionell durchgeführt werden kann. Der Pressekonferenzraum ist wie folgt einzurichten: An einer Seite des Pressekonferenzraumes befindet sich ein Podium oder eine ebenerdige Tischreihe für fünf Personen mit entsprechender Mikrofonanlage und einem mobilen Mikrofon, sofern erforderlich.

Hinter diesem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die unter anderem auch das DFB-Logo der Frauen-Bundesliga zu integrieren ist. Es sollte sichergestellt sein, dass der Platz für die erforderlichen Stative der Fernsehkameras vorhanden ist. Bei hohem Medienaufkommen wird empfohlen, eine Split-Box und eine Tonanlage sowie einen Zugang zu den Kabelwegen einzurichten.

c) Medienarbeitsraum

Es kann ein separater Medienarbeitsraum mit Arbeitsplätzen, die mit Strom auszustatten sind, für Medienvertreter und Fotografen eingerichtet werden. Dieser Arbeitsraum kann auch der Pressekonferenzraum sein.

4. Mixed Zone

Die Mixed Zone ist in einem zentralen Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Parkplätzen der Mannschaftsbusse einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Pressetribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone muss ausreichend Platz für Pressevertreter bieten, für Zuschauer gesperrt sein und kann - falls räumlich möglich - in zwei Bereiche unterteilbar sein:

Aufteilung

Bereich 1: Fernsehen und Hörfunk

Bereich 2: Print und Internet

Im Fernseh-Bereich der Mixed Zone ist eine Präsentationswand zu installieren, in der unter anderem das DFB-Logo Frauen-Bundesliga integriert ist. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spielerinnen und Trainer/innen die Mixed Zone sicher passieren können. Die Medien-Verantwortlichen beider Vereine gewährleisten, dass die angefragten Interviewpartner/innen die Mixed Zone passieren.

5. Flash-Interview-Zone

Für Flash-Interviews der Fernsehsender direkt nach Spielende ist bei Live-Übertragungen durch TV-Sender ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone, in einem Bereich in Spielfeldnähe zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels aller-



dings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.

Die Flash-Interviews sollten vor Interview-Rücksetzern stattfinden, die nach dem Spiel an einer Stelle in Spielfeldnähe aufgestellt werden. Auf den Interview-Rücksetzern ist das DFB-Logo Frauen-Bundesliga zu integrieren.

6. Fernseh-Produktion und Kamera-Positionen

Es ist zu gewährleisten, dass die für die Produktion des Fernsehsignals erforderlichen Kameras feste Positionen, gegebenenfalls auf Podesten, im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Von allen Kamera-Positionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Die Anzahl der Kameras und Mikrofone kann auf Wunsch der Fernseh-Produktion in Abstimmung mit dem Heimverein unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten erhöht werden. Die für die Fernseh-Produktion erforderlichen Stromanschlüsse sind mit der entsprechenden Kapazität durch den Heimverein bereitzustellen. Sofern die erforderliche Starkstromversorgung nicht über permanente Anschlüsse gewährleistet werden kann, ist individuell abzusprechen, ob und von welcher Seite ein entsprechendes Notstromaggregat zur Verfügung gestellt wird.

7. Stadionzugang

Es wird empfohlen, für die Medienvertreter, zumindest aber für die Fotografen und die Mitarbeiter des Fernsehens, einen separaten Stadionzugang einzurichten.

8. PKW-Parkplätze

Für die Medienvertreter muss eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens 10) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden.

9. Parkbereich für Übertragungswagen

In Absprache mit dem übertragenden TV-Sender muss ein geeigneter, abgetrennter Parkbereich für Übertragungswagen, Schnittmobil etc. bestimmt werden. Dieser soll unmittelbar an die Produktionsseite des Stadions angrenzen und eine ausreichende, mit den TV-Sendern abgestimmte Fläche aufweisen. Der Parkbereich muss mit Stromzufuhr und gegebenenfalls mit einem Notstromaggregat ausgestattet sein.

Auf dieser Fläche ist zudem auch die Sendezone für Radioübertragungen, einschließlich aller Satellitenverbindungen (Uplink/Downlink), zu integrieren. Deshalb sollte der Platz in alle Himmelsrichtungen frei von großen Hindernissen (beispielsweise Gebäude, Mauern und Bäume) sein.

10. Verkabelung

Sämtliche Kabel sollten in gesicherten Kabelwegen (beispielsweise Kabelschächte oder Kabelbrücken) vom Übertragungswagenstellplatz zu den relevanten Medienbereichen und Produktionsplätzen im

Stadion (Kommentatoren-Positionen, Kamera-Standorte) verlegt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch eine fest installierte Verkabelung der Übertragungswagen mit den Fernsehseinrichtungen im Stadion vorgesehen werden.

III. Akkreditierung von Medien

1. Zuständigkeit

Die Akkreditierung der Medienvertreter erfolgt durch den Heimverein.

2. Voraussetzungen

a) Antrag

Für eine Akkreditierung sollte mit ausreichendem Vorlauf (mindestens 5 Tage) zu einem Spiel beim Heimverein ein Antrag gestellt werden.

b) Presseausweis

Berechtigt, einen Antrag auf Akkreditierung zu stellen, sind Journalisten, die einen offiziellen Presseausweis oder einen Redaktionsauftrag nachweisen können. Insbesondere sind dies Ausweise folgender Verbände/Organisationen:

- VDS (Verband Deutscher Sportjournalisten)
- DJU (Deutschen Journalisten Union) – verdi-medien
- DJV (Deutscher Journalisten Verband)
- AIPS

c) Redaktionsauftrag

Der Medien-Verantwortliche des Heimvereins kann daneben den Nachweis eines konkreten Redaktionsauftrages und/oder eines Arbeitsnachweises (z.B. Ausschnitte veröffentlichter Fotos oder Texte) als Grundlage für die Akkreditierung verlangen. Die Akkreditierung sollte grundsätzlich nach sorgfältiger Einzelprüfung durch den Medien-Verantwortlichen erfolgen. Falls ein Journalist diese Nachweise nicht erbringen kann, kann die Akkreditierungsanfrage abgelehnt werden.

d) Besondere Voraussetzungen

aa) Fernsehen

Nichtrechte-Inhaber müssen beim DFB die Erlaubnis zum Drehen und Senden von Spielbildern einholen. Erst nachdem eine Vereinbarung mit dem DFB getroffen wurde, ist eine Akkreditierung durch den Heimverein möglich.

bb) Hörfunk

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche private Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben.



e) Ausreichende Kapazität

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden.

Parkscheine sind von Spiel zu Spiel und in Abhängigkeit von der Kapazität auszugeben.

3. Rechte akkreditierter Medienvertreter

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. Grundsätzlich gilt, dass Spielfeld, Spielerinnentunnel und -kabinen nicht von Medienvertretern betreten werden dürfen.

Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten.

a) Print

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und den Pressekonferenzraum.

b) Fernsehen

Die Akkreditierung bezieht sich auf den Innenraum, die Mixed Zone, die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum und den Zuschauerbereich.

Fernsehmitarbeiter dürfen ausnahmsweise das Spielfeld betreten, z. B. wenn sie vor Spielbeginn die Platzwahl aufzeichnen.

aa) Erstverwertender Fernsehsender (Live-Übertrager)

Es wird empfohlen, die Mitarbeiter, die im Innenraum arbeiten, mit TV-Leibchen auszustatten. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

bb) Zweitverwertende Fernsehsender (Rechte-Inhaber, aber kein Live-Übertrager)

Die zweitverwertenden Fernsehsender erhalten ausschließlich Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung und Zugang zur Mixed Zone. Es wird empfohlen, den Mitarbeitern zur Identifizierung blaue Leibchen auszuhändigen.

c) Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Erstrechteverwerter der ARD-Hörfunkanstalten dürfen nach Spielende Flash-Interviews am Spielfeldrand führen. Es wird empfohlen, alle weiteren Interviews nach dem Spiel ausschließlich in der Mixed Zone durchzuführen.

d) Fotografen

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Der Heimverein kann auch eine Akkreditierung für die Pressetribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel sollten die Fotografen vom Heimverein ein graues Foto-Leibchen erhalten, das nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

IV. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

1. Innenraum

Im Innenraum sollten Medienvertreter ihre Akkreditierung und ein entsprechendes Leibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.

a) Flash-Interview-Zone

In der ausschließlich für Interviews nach dem Spiel vorgesehenen Flash-Interview-Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter der erstverwertenden Fernsehsender aufhalten.

Die Verantwortlichen der erstverwertenden Fernsehsender stimmen sich kurz vor Spielende mit den Medien-Verantwortlichen der beteiligten Vereine über die Durchführung der Flash-Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab.

b) Fernsehen

Zur Erstellung des Fernsehsignals dürfen Mitarbeiter der entsprechenden Fernsehsender im Innenraum arbeiten.

aa) Fernseh-Produktion

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, z.B. Trainerbänke und Werbebanden, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird.

Bei Zustimmung des Heimvereins (bis zur Abnahme der Fernseh-Produktion) und des Schiedsrichters kann eine stationäre Kamera auf Höhe der Mittellinie für die Signalproduktion des erstverwertenden Fernsehsenders eingerichtet werden. Diese Kamera darf jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich die Führungskamera auf der gleichen Seite befindet. Sie ist in Sitzhöhe einzurichten und darf in keinem Fall zu einer Sichtbehinderung für die Trainer führen.

In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen,



befestigt werden. Zudem dürfen Kameras nicht in das Spielfeld hineinragen. Entsprechend der geltenden Sicherheitsregeln müssen Kameras grundsätzlich in ausreichendem Abstand zum Spielfeld aufgestellt werden. Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrandes befindlichen Kameras in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein.

Für die Produktion des Fernsehsignals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen. Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern aufzuzeichnen.

bb) EB-Teams

EB-Teams dürfen während des Spiels nur hinter den Torlinien arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernseh-Produktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernseh-Produktion nicht eingeschränkt wird, dürfen EB-Teams in Ausnahmefällen auch an den Seitenlinien arbeiten. Der Arbeitsbereich auf der Seite, auf der sich die Trainerbänke befinden, umfasst auf jeder Spielfeldhälfte maximal die Zone zwischen der Eckfahne und der Strafraumgrenze.

c) Hörfunk/Audio

Hörfunkvertreter mit Ausnahme der Erstrechteverwerter der ARD-Anstalten sollten ihre Interviews in der Mixed Zone führen.

d) Fotografen

Der für die Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Torlinien. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernseh-Produktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernseh-Produktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen auch an den Seitenlinien arbeiten. Der Arbeitsbereich muss mit dem Medien-Verantwortlichen abgestimmt sein.

2. Pressetribüne

Die auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter dürfen andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken.

3. Mixed Zone

Die Mixed Zone dient allen akkreditierten Medienvertretern dazu, Interviews mit Spielerinnen nach Spielende zu führen.

Die Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich in den ihnen zugeordneten Bereichen. Die Vereine können festlegen, dass die Interviews im Bereich von Fernsehen und Hörfunk ausschließlich vor entsprechenden Interview-Rückwänden durchzuführen sind.

4. Pressekonferenz

Die Pressekonferenz soll spätestens 20 Minuten und mit mindestens den zwei Cheftrainern nach Spielende beginnen.

V. Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die DFB-Zentralverwaltung auf Antrag des Vereins Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.

Diese Richtlinien treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.

**Änderungen der Richtlinien
für das Zulassungsverfahren
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 5. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 3. Liga. I. Einzureichende Unterlagen, Nr. 1., Buchstaben a) und b), Buchstabe m) von Nr. 2. zu ändern sowie Absatz 3 von Nr. 3. und Absatz 2 von Nr. 4. zu streichen und Nr. 5 um einen Absatz zu ergänzen:

I. Einzureichende Unterlagen

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen:



a) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung keinen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:

[...]

ee) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter aa) bis dd) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).

[...]

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst bzw. dieser wird durch den Ligaverband erteilt, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

b) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung einen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:

[...]

ee) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter bb) bis dd) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).

[...]

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die prüferische Durchsicht der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer

selbst bzw. dieser wird durch den Ligaverband erteilt, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

2. Zusätzlich hat der Bewerber folgende Unterlagen einzureichen:

[...]

m) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, dass er derzeit keine Patronatserklärung abgegeben hat und bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine abgeben wird;

hat der Bewerber bereits eine oder mehrere Patronatserklärungen abgegeben, kann er dennoch zur 3. Liga zugelassen werden, wenn er statt der in Absatz 1 geforderten Erklärung innerhalb der Bewerbungsfrist

- einen zu begründenden Ausnahmeantrag an die DFB-Zentralverwaltung stellt,
- die Patronatserklärung(en) der DFB-Zentralverwaltung offenlegt,
- eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung abgibt, dass er bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine weitere Patronatserklärung abgeben wird und
- die mit den Patronatserklärungen verbundenen wirtschaftlichen Risiken durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers detailliert erläutert werden;

über den Ausnahmeantrag und etwaige Auswirkungen auf die Liquiditätslage des Bewerbers wird im Rahmen der Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers entschieden,

[...]

Die unter den Nummern 2a) - 2p) genannten Erklärungen werden bereits mit der Erklärung zur Bewerbung zur 3. Liga, welche im Rahmen des technisch-organisatorischen Zulassungsverfahrens einzureichen ist, abgegeben.

5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1. bis 4. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist).

Sind der DFB-Zentralverwaltung zu den aus Nrn. 3. und 4. folgenden Zulassungsvoraussetzungen fristgerecht Bestätigungen bzw. Bescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers zugegangen, ohne dass durch diese die geforderten Nachweise erbracht werden, sind die Bewerbungsunterlagen dennoch als vollständig anzusehen. In diesen Fällen ist als Bedingung für die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers jedoch festzulegen, dass die fehlen-



den Nachweise innerhalb einer zu bestimmenden Ausschlussfrist vollumfänglich zu erbringen sind.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 5. des DFB-Statuts 3. Liga weitere Änderungen der B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga, II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften beschlossen:

In 1. Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wird Absatz 2 wie folgt geändert:

Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB die im Abschnitt I dieser Richtlinien bezeichneten Unterlagen einzureichen.

Der Text der folgenden sieben Spiegelstriche wird gestrichen.

Nr. 1., Buchstabe dd) wird neu gefasst:

dd) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Spielertransfers, Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden ausweist, die bereits zum 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 1.3.t (Bewerber aus der 2. Bundesliga bis zum 15.3.t) erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

In 2. Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer wird Absatz 2 geändert:

Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB die im Abschnitt I dieser Richtlinien bezeichneten Unterlagen einzureichen.

Der Text der folgenden sieben Spiegelstriche wird gestrichen.

Nr. 2., Buchstabe dd) wird neu gefasst:

dd) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Spielertransfers, Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden ausweist, die bereits zum 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 1.3.t (Bewerber aus der 2. Bundesliga bis zum 15.3.t) erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Sozialversicherung, Lohnsteuern Steuern sowie Transfers.

[Tabelle unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.

In 3. Anlagen entfällt Buchstabe cc) Anhang (6) einschließlich der dazugehörigen Tabellen.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 5. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 2.b) zu ergänzen:

b) Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele der Mannschaft der 3. Liga, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

aa) Zuschauerkapazität über 10.000 Plätze, davon mindestens 2.000 Sitzplätze (für 2. Mannschaften Zuschauerkapazität über 5.000 Plätze, davon mindestens 1.000 Sitzplätze);



- bb) Flutlichtanlage mit mindestens 800 Lux E-Cam (fernsehtauglich);
- cc) Rasenheizung (in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. für Aufsteiger aus der 4. Spielklassenebene, kann insofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden);
- dd) Naturrasenspielfeld;
- ee) Ausreichende Anzahl Umkleideräume und sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer sowie Einrichtungen für Medienmitarbeiter;
- ff) Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen festgelegten baulichen Anforderungen.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2014 und zunächst ausschließlich im Hinblick auf das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2015/2016 in Kraft. Die Rasenheizung ist somit ab der Saison 2015/2016 verpflichtend.

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 7 Nr. 1. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung um einen Absatz 2 zu ergänzen:

Um auch bei Schnee und Eis eine Durchführung des Spielbetriebs zu gewährleisten, ist eine vorhandene Rasenheizung im Vorfeld von Meisterschaftsspielen der 3. Liga sowie von Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren vom Verein frühzeitig anzustellen bzw. hat der Verein beim Platzeigentümer auf eine Verwendung der Rasenheizung hinzuwirken.

Diese Änderung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Änderungen der Anhänge zur DFB-Ausbildungsordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 21. März 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit den entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der DFB-Ausbildungsordnung beschlossen, die Anhänge 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 14 der DFB-Ausbildungsordnung in den nachfolgenden Paragraphen zu ändern und zu ergänzen:

ANHANG 2

B-Lizenz-Ausbildung (Leistungsfußball)

I. Vorbemerkung

Die B-Lizenz-Ausbildung richtet sich an alle Trainer im Junioren- und Seniorenbereich, die leistungsorientiert arbeiten und vor allem das Ziel haben, den einzelnen Spieler und die Mannschaft fußballerisch voranzubringen. Für den Juniorenbereich betrifft das vor allem Mannschaften ab den D-Junioren. Ab dieser Altersstufe gilt es, das individuelle spielerische Leistungsvermögen aufzubauen und den jungen Spielern ein solides technisch-taktisches Fundament zu vermitteln. Im Seniorenbereich sind das alle leistungsorientierten Amateur-Mannschaften, die Spielerfolg und Leistungsfortschritte als vorrangiges Ziel haben.

II. Ziele der Ausbildung/Aufgabenfelder

Amateur- oder Juniorentrainer müssen zunächst ein umfassendes Grundwissen und ein methodisches Handwerkszeug vermittelt bekommen, um die individuellen fußballerischen Leistungen zu steigern. Sie fordern und fördern den einzelnen Spieler in Training und Spiel, sie motivieren, registrieren und korrigieren die Einzelleistungen und steuern die Mannschaftsbildungsprozesse. Darüber hinaus müssen Trainer heutzutage aktiv, kompetent und kreativ das Umfeld um eine Mannschaft mitgestalten, sodass sich sportlicher Erfolg einstellen kann. Neben einem attraktiven und systematischen Training sowie einem leistungssportlich orientierten Umfeld rückt ein weiteres Aufgabenfeld jedes Amateur- und Juniorentrainers ins Blickfeld: Die Betreuung und Beratung seiner Spieler. In dieser Funktion sind seine pädagogischen und psychologischen Kenntnisse unerlässlich. Diese Betreuungsaufgaben unterscheiden sich dabei je nach Alter und Persönlichkeit der Spieler, der Struktur der Mannschaft und den eigenen Persönlichkeitsmerkmalen des Trainers.

Im Einzelnen soll die B-Lizenz-Ausbildung Junioren- und Amateurtrainer darauf vorbereiten,

- alle leistungsorientierten und ambitionierten Spieler in Training und Spiel fußballerisch zu fördern,
- alle Grundtechniken sowie individual- und gruppentaktischen Grundlagen systematisch zu verbessern,
- attraktiv spielende Mannschaften zu formieren und diese auf Wettkämpfe vorzubereiten und im Wettkampf zu betreuen,
- Trainingseinheiten systematisch und vorausschauend zu planen, zu organisieren, flexibel in die Praxis umzusetzen und auszuwerten,
- das Vereinsumfeld aktiv mitzugestalten,
- ein positives Gruppenklima zu fördern sowie leistungsfördernde Strukturen innerhalb der Mannschaft aufzubauen und



- die Persönlichkeit jedes einzelnen Spielers (Charakter- und Sozialeigenschaften, Leistungsmotivation) positiv zu beeinflussen.

Die Ausbildung zum B-Lizenz-Trainer bildet auch die Basis für die DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung.

III. Ausbildungsinhalte

Grundsätzlich umfasst die B-Lizenz-Ausbildung ein identisches Basiswissen von 80 LE sowie 40 LE einer Profilbildung (zuzüglich 20 LE Prüfung). Diese Profilbildung umfasst ergänzende oder vertiefende Inhalte für Junioren- bzw. Seniorentrainer.

Die Themenbereiche und Inhalte (Basiswissen, 80 LE)

Themenbereich 1: Technik-Training

- Bedeutung und Stellenwert der Technik im Fußball
- Die Technik-Elemente im Fußball
- Das Erlernen der Fußball-Techniken (Methodik, Trainingsprinzipien)
- Das Stabilisieren und Automatisieren der Fußball-Techniken (Methodik, Trainingsprinzipien)
- Bewegungsbeschreibungen, -analysen und -korrekturen

Themenbereich 2: Taktik-Training

- Bedeutung und Stellenwert der Taktik im Fußball
- Individual-, gruppen- und mannschaftstaktische Mittel in Angriff und Verteidigung
- Das Erlernen der Fußball-Taktik (Methodik, Trainingsprinzipien)
- Taktische Grundformationen
- Entwicklungstendenzen im Spiel
- Spielauffassungen im Junioren- und Seniorenbereich

Themenbereich 3: Konditionstraining

- Bedeutung und Stellenwert der Kondition im Fußball
- Die konditionellen Elemente im Fußball
- Das Training der konditionellen Elemente (Methodik, Trainingsprinzipien)
- Pädagogische Leitlinien

Themenbereich 4: Trainingsplanung

- Bedeutung und Stellenwert der Trainingsplanung im Fußball
- Planung einer Trainingseinheit
- Planung einer Trainingswoche

Themenbereich 5: Der Trainer

- Persönlichkeitsmerkmale und -eigenschaften
- Coachen bei Training und Spiel
- Der Trainer als Pädagoge und Psychologe

Themenbereich 6: Aufgaben des Trainers

- Planung, Durchführung und Analyse von Training und Spiel
- Betreuung von Spielern und Mannschaften
- Kooperation mit dem Umfeld

- Eigene Fortbildung

Themenbereich 7: Juniorentraining im Überblick

- Bedeutung und Stellenwert des Juniorenfußballs in unserer Gesellschaft
- Entwicklungsphasen junger Spieler
- Ausbildungsabschnitte und Altersklassen im Fußball
- Besonderheiten des Kinder- und Jugendtrainings

Themenbereich 8: Ergänzende Zusatzinformationen

- Regelkunde
 1. Bedeutung und Stellenwert der Fußballregeln
 2. Taktische Möglichkeiten der Fußballregeln
 3. Verhältnis Trainer, Spieler, Schiedsrichter
- Verwaltungslehre
 1. Organisation des Fußballs
 2. Rechte und Pflichten des Trainers
 3. Trainerverträge

Die Themenbereiche und Inhalte (Profil Erwachsenentrainer):

Spezielle Aufgaben des Erwachsenentrainers 40 LE

- Spiel- und Spielerbeobachtung
- Das Stabilisieren der Fußball-Techniken unter höheren Spielanforderungen
- Das Stabilisieren der Individual- und Gruppentaktik unter höheren Spielanforderungen
- Mannschaftstaktik (Zusatzinformationen)
- Planung einer Saison
- Aufbau und Organisation eines leistungsfördernden Mannschaftsumfeldes

Die Themenbereiche und Inhalte (Profil Juniorentrainer):

Spezielle Aufgaben des Juniorentrainers 40 LE

- Training und Betreuung in einzelnen Ausbildungsabschnitten im Detail
- Trainingsplanung im Juniorenbereich (Schwerpunkt-Abschnitte)
- Methodisches Erarbeiten der Grundtechniken
- Muster-Trainingseinheiten für verschiedene Altersklassen

IV. Methodisch-didaktische Hinweise

Impulse für eine positive Zukunft unseres Fußballs sind langfristig vor allem dann zu erreichen, wenn das Ausbildungsniveau der vielen Vereinstrainer angehoben wird. Erst die Qualität dieser Trainer in den Amateurvereinen stellt ein breiteres Potenzial an Talenten sicher. Außerdem nimmt die Motivation für das Fußballspielen und die Spielqualität in allen Spielklassen zu, wenn lizenzierte Trainer die Amateurmannschaften betreuen. Die B-Lizenz muss dem Trainer alle Mindestqualifikationen vermitteln, um dieses leistungssportlich orientierte Aufgabenfeld in



Junioren- und Seniorenmannschaften ausfüllen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen und möglichst viele Interessenten für diese B-Lizenz-Ausbildung zu motivieren, sind bestimmte methodisch-didaktische Anforderungen zu erfüllen. Grundsätzlich sollen sich Inhalte und Themen der B-Lizenz am konkreten Einsatzfeld der Trainer orientieren. Je besser es gelingt, innerhalb dieser B-Lizenz-Ausbildung die Trainingsrealität aufzugreifen, um sie dann zusammen mit den Trainern aufzuarbeiten, desto größer ist der Lerneffekt. Denn der Kandidat lernt in diesem Fall anwendungsbezogen genau das, was er bei seiner Arbeit mit Junioren- oder Seniorenspielern im Verein benötigt. Im Einzelnen müssen folgende didaktisch-methodische Grundregeln Berücksichtigung finden:

- Herstellen eines Praxisbezugs zur konkreten Ver einsarbeit der Trainer.
- Aufzeigen konkreter Verwendungsmöglichkeiten für neue Lerninhalte.
- Aufarbeiten typischer Trainingssituationen, -aufgaben und -probleme.
- Klare Seminar- und Inhaltsstruktur.

[V. unverändert]

VI. Anerkennung anderer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Eine Anerkennung der Trainer C-Lizenz auf Ausbildungsinhalte der Trainer B-Lizenz entfällt.

ANHANG 3

DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung

[I. unverändert]

II. Ziele der Ausbildung/Aufgabenfelder

Ein großer Teil an ambitionierten Trainern, die mit der B-Lizenz bereits über ein erhebliches Maß an Vorwissen und Grund-Qualifikationen verfügen, soll vorhandene Kenntnisse über leistungsorientiertes Juniorenntraining vertiefen. Auf diesem Wege wird der Kreis an qualifizierten Trainern für diesen zukunftsichernden Bereich erweitert. Orientierungspunkt für jede perspektivisch angelegte Talentsichtung und -förderung ist dabei der Spitzfußball von heute und morgen.

Ein Juniorenntrainer muss konkrete Vorstellungen davon vermittelt bekommen, welche Merkmale der Spitzfußball der Zukunft haben wird und welche Anforderungen dann ein Top-Spieler erfüllen muss. Denn dieses Anforderungsprofil eines zukünftigen Spitzfußballers muss er mit seinen jungen Spielern durch altersgemäße Schwerpunkte in Training und Spiel systematisch ansteuern. Dabei muss der Juniorenntrainer darauf vorbereitet werden, dass eine leistungsorientierte Talentförderung heutzutage in einem problemreicherem Umfeld abläuft, für das er umfassende psychologisch-pädagogische Kenntnisse benötigt.

Im Einzelnen soll die DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung Juniorenntrainer darauf vorbereiten,

- Einzelleistungen der Nachwuchsspieler im Detail zu analysieren, um sie dann in Training und Spiel individuell zu fordern und zu fördern,
- technisch-taktische Lernprozesse in der täglichen Trainingsarbeit je nach Können und Alter einzuleiten und zu steuern,
- auf Basis der individuellen Spielleistungen eine spielstarke Mannschaft mit einer offensiven Grundeinstellung zu formen,
- seinen Spielern eine positive Einstellung zum leistungsorientierten Fußball zu vermitteln und
- die jungen Sportler in allen Lebensbereichen auch außerhalb des Fußballs zu beraten und zu betreuen.

Die Ausbildung zum Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz bildet auch die Basis für die A-Lizenz-Ausbildung.

III. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung zum Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz umfasst 80 LE (zuzüglich 20 LE Prüfung).

Die Themenbereiche und Inhalte:

Themenbereich 1: Technik-Training

- Grundprinzipien des Technik-Trainings im Juniorenntraining
- Verschiedene Methoden zur Schulung, Stabilisierung und Perfektionierung aller Grundtechniken
- Detailkenntnisse über idealtypische Bewegungsabläufe der Fußball-Techniken
- Richtiges Demonstrieren von Grundtechniken
- Korrekturmöglichkeiten und -hilfen
- Anpassen der Trainingsaufgaben an das individuelle und aktuelle Können

Themenbereich 2: Taktik-Training

- Grundprinzipien des Taktik-Trainings im Juniorenntraining
- Richtiges Demonstrieren und Korrigieren in der konkreten Spielsituation
- Systematisches und schwerpunktmaßiges Trainieren taktischer Schwerpunkte
- Individualtaktische Mittel des Angreifens in unterschiedlichen Situationen
- Individualtaktische Mittel des Verteidigens in unterschiedlichen Situationen
- Gruppentaktische Angriffsmittel zum Spielaufbau, zur Ballsicherung und zur Vorbereitung von Torchancen
- Gruppentaktische Möglichkeiten des Verteidigens in Grundsituationen



Themenbereich 3: Grundwissen über
Juniorentraining

- Zeitgemäßes Trainieren und Betreuen im Grundlagentraining (spezielle Ziele, Schwerpunkte und Methoden in dieser Altersstufe)
- Zeitgemäßes Trainieren und Betreuen im Aufbaustraining
- Zeitgemäßes Trainieren und Betreuen im Leistungstraining
- Pädagogische Leitlinien

Themenbereich 4: Talentsichtung und Förderstrukturen im DFB-Talentförderungssystem

- Funktion, Aufgaben und sportliche Konzeption der Junioren-Nationalmannschaften
- Struktur und sportliche Konzeption des DFB-Talentförderungsprogramms
- Funktion und sportliche Konzeptionen der Nachwuchsleistungszentren der Leistungszentren
- Talentförderstrukturen der DFB-Landesverbände

Themenbereich 5: Wettkämpfe im Juniorenbereich

- Funktion der Wettkämpfe im Juniorenbereich
- Ideale Wettkampfformate (Mannschafts- und Spielfeldgrößen) für unterschiedliche Altersklassen
- Altersgemäße Spielkonzeptionen und Grundformationen
- Leitlinien für die Spielvor- und -nachbereitung in verschiedenen Altersklassen
- Richtiges Coachen im Juniorenbereich

Themenbereich 6: Konditionstraining
im Juniorenfußball

- Grundprinzipien für eine altersgemäße Schulung konditioneller Eigenschaften in unterschiedlichen Altersklassen
- Leitlinien für ein belastungsgemessenes, komplexes und spielgemäß konzipiertes Konditionstraining
- Fußballbezogene Beweglichkeits- und Kräftigungsprogramme
- „Fußball-Laufschule“ für das systematische Üben lauftechnischer Grundlagen des Fußballers
- Fußballspezifisches Schnelligkeitstraining

IV. Methodisch-didaktische Hinweise

Eindeutiges Ziel der DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung ist es, die Nachwuchstrainer kompetent zu machen, das spielerische Niveau jedes einzelnen Talents zu fördern. Die Grundlagen hierfür lassen sich nur durch ein praxisorientiertes Ausbildungskonzept aufbauen. Die Kandidaten der DFB-Elite-Jugend-Lizenz müssen bereits in der Ausbildung Situationen erleben und meistern, wie sie auch später in der Vereinspraxis vorkommen. Zu diesem Zweck wird das selbstständige Vorbereiten und Erarbeiten von Trainingsinhalten (vor allem in Form der Gruppenarbeit) zum didaktischen Leitprinzip. Vorrangiger Trainingsort soll der Trainingsplatz und

nicht der Unterrichtsraum sein. Daneben sorgt ein Mix an weiteren, begleitenden Methoden für eine zusätzliche Informationsvermittlung:

- Kurzreferate der Trainer-Ausbilder
- Hospitationen
- Vorträge und Demonstrationen von Gastreferenten
- Spiel- und Trainingsbeobachtungen
- Gezielter Medieneinsatz
- Einzelstudium

[V. unverändert]

Anhang 4

A-Lizenz-Ausbildung

[I. und II. unverändert]

III. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung zum A-Lizenz-Trainer umfasst 100 LE (zuzüglich 20 LE Prüfung).

Die Themenbereiche und Inhalte:

Themenbereich 1: Taktik-Training im Leistungsfußball

- Grundprinzipien des Taktik-Trainings in höheren Spielklassen
- Stabilisierung und Perfektionierung individual- und gruppentaktischer Grundlagen unter höchsten Spielanforderungen
- Mannschaftstaktische Konzeptionen und Grundformationen im Überblick - Planung einermannschaftstaktischen Grundkonzeption
- Methodisches Erarbeiten einermannschaftstaktischen Grundkonzeption - Flexibles Anpassen der Mannschaftstaktik an aktuelle Spielanforderungen

Themenbereich 2: Training der Mannschaftstaktik

- Mannschaftstaktik Angriff:
Mittel und Möglichkeiten im Spiel gegen einen organisierten Gegner
- Mannschaftstaktik Angriff:
Mittel und Möglichkeiten im Spiel gegen einen nicht organisierten Gegner
- Mannschaftstaktik Abwehr:
Forechecking, Mittelfeldpressing oder Pressing in der eigenen Hälfte
- Mannschaftstaktik Abwehr:
Unterschiedliche Grundordnungen/Spielsysteme unter Berücksichtigung verschiedener gegnerischer Angriffsformationen
- Taktische Möglichkeiten und Training von Standardsituationen



Themenbereich 3: Coachen rund um ein Spiel

- Erarbeiten einer Spieltaktik auf Basis einer Gegner-Analyse
- Spieltaktische Vorbereitung in der Trainingswoche
- Taktische Einstellung der Mannschaft (Ablauf einer Mannschaftssitzung) - Taktische Steuerung der Mannschaft im Spielverlauf
- Mittel und Methoden der Spieldurchbereitung (Mannschafts- und Einzelkritik)

Themenbereich 4: Konditionstraining in höheren Spielklassen

- Konditionelles Anforderungsprofil in höheren Spielklassen
- Fußballbezogenes Konditionstraining
- Prinzipien der Belastungssteuerung
- Training der Grundlagenausdauer (Ausdauertest)
- Training der Schnelligkeit
- Training der Kraft und Beweglichkeit

Themenbereich 5: Ergänzende Fachinformationen

- Funktion und Methoden der Prävention und Regeneration
- Wechselwirkungen Schiedsrichter - Trainer - Spieler
- Sportgerechte Ernährung
- Funktion und Methoden des Torhüter-Trainings
- Psychologische Grundlagen der Trainerrolle im leistungsorientierten Fußball

[IV. und V. unverändert]

ANHANG 6

Ausbildung zum Trainer C

I. Vorbemerkung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzeption des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) sieht vor, dass Vereine des DFB und seiner Landesverbände für ihre Mitglieder neben dem wettkampf- auch ein sportartspezifisches und ein sportartübergreifendes Sportangebot bereithalten. Jeder Sportinteressent, unabhängig von Alter und Geschlecht, soll im Fußballverein eine sportliche Heimat finden.

II. Ziele der Ausbildung/Profile und Aufgabenfelder

Der Trainer C soll in Vereinen fußballspezifische Bewegungsangebote entwickeln und anbieten, die über den rein wettkampforientierten Charakter des traditionellen Trainings- und Spielbetriebs hinaus gehen. Er berücksichtigt dabei auch die gesundheitsorientierten Aspekte des Sports. Die Ausbildung wird in fünf Modulen angeboten, die untereinander zu Profilen kombiniert werden können:

Modul 1: Kinder

Modul 2: Jugend

Modul 3: Erwachsene im unteren Amateurbereich

Modul 4: Torhüter

Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

Folgende Kombinationen der Module sind möglich:

Profil 1: Kinder und Jugend

Profil 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 3: Kinder und Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 4: Jugend und Torhüter

Profil 5: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 6: Freizeit- und Gesundheitssport

Eine Kombination des Moduls 1 (Kinder) mit dem Modul 4 (Torhüter) ist nicht zulässig.

Die Ausbildung befähigt die Teilnehmer,

- für das Modul 1 und 2 in den unteren beiden Juniorenspielklassen eines Landesverbandes Kinder- und Jugendmannschaften zu trainieren und zu betreuen,
- für das Modul 3 Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga A zu trainieren und zu betreuen,
- Inhalte des Fußballsports profilspezifisch zu analysieren und zu begründen,
- fußballspezifische Angebote an den Bedürfnissen der Zielgruppen und an den organisatorischen Voraussetzungen orientiert entwickeln zu können und
- Ziele sowie Inhalte des gesundheitsorientierten Sports zu kennen.

Die Profilausbildung zum Freizeit-/Breitensport/Gesundheitssport bildet auch die Basis für den Übungsleiter P.

III. Ausbildungsorganisation/Zulassung

Die Ausbildung zum Trainer C kann zentral oder dezentral in Wochen- oder Wochenendlehrgängen durchgeführt werden. Sie umfasst insgesamt mindestens 120 Lerneinheiten (LE) und ist grundsätzlich (§ 8 Nr. 2 AO) innerhalb von zwei Jahren abschließen.

Das Mindestalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt 16 Jahre, die Lizenz wird jedoch frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt.

Teilnehmer an der Ausbildung zum Trainer C müssen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein.

Voraussetzung zur Prüfungszulassung ist der Nachweis der Teilnahme an dem gesamten Ausbildungsgang. Nachzuweisen ist außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf.



IV. Ausbildungsinhalte

Jede sportpraktische Lizenzausbildung der ersten Stufe umfasst ein identisches Basiswissen von 30 LE sowie 80 LE (2 x 40 LE) profilspezifische Lerninhalte (Module) mit folgenden Themenbereichen:

Basiswissen (30 LE)

Themenbereich 1: Grundlagen des Fußballspiels

- Allgemeine Grundlagen des Fußballspiels
- Planung, Gliederung, Aufbau und Kontrolle einer Übungsstunde
- Grundbegriffe der Trainingslehre (Kondition)
- Erste Hilfe und Sportverletzungen

Themenbereich 2: Grundlagen der Mannschaftsführung

- Zeitgemäße Vereinsarbeit
- Außersportliche Betreuung
- Integration
- Trainerpersönlichkeit

Themenbereich 3: Grundlagen der Vereinsarbeit

- Gremienarbeit
- Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Trainers
- Kooperationen Schule und Verein

Modul 1 und 2: Kinder- und Jugendbereich Umfang: 40 LE

Die vielen Juniorentrainer in den verschiedenen Altersklassen sind die eigentliche Basis einer zukunftssichernden Talentförderung. Diese wichtige Zielgruppe an Trainern muss ein fußballspezifisches, aber auch pädagogisches Grundwissen vermittelt bekommen. Insbesondere sind die Juniorentrainer mit praktikablen Hilfen für ein attraktives, spielerisches, zielgerichtetes, alters- und zeitgemäßes Training in den verschiedenen Altersstufen zu versorgen.

- Modul 1 richtet sich an Trainer von Bambini- sowie F- und E-Junioren-Mannschaften
- Modul 2 an Trainer von D- bis A-Junioren-Teams.

Im Mittelpunkt stehen jeweils praxisorientierte Spiel- und Übungsangebote für ein altersgerechtes und motivierendes Training in den jeweiligen Altersklassen.

Modul 1: Kindertraining (40 LE)

Themenbereich 1: Philosophie des Kinderfußballs

- Heutige Lebenswelt
- Neuorientierung im Kinderfußball

Themenbereich 2: Spielen und Bewegen mit Bambinis

- Trainingslehre für Bambinis
- Lernziele und Leitlinien für Bambinis
- Praxis-Inhaltsbausteine der Bambini-Spielstunde

Themenbereich 3: Spielen und Lernen mit F-Junioren

- Trainingslehre für F-Junioren
- Lernziele und Leitlinien von F-Junioren
- Praxis-Inhaltsbausteine für F-Junioren

Themenbereich 4: Spielen und Üben mit E-Junioren

- Trainingslehre von E-Junioren
- Lernziele und Leitlinien von E-Junioren
- Praxis-Inhaltsbausteine für E-Junioren

Themenbereich 5: Wettkämpfe im Kinderfußball

- Vier-gegen-Vier-Turniere und Spieletreffs

Themenbereich 6: Der Kindertrainer

- Anforderungsprofil und Aufgaben
- Zusammenspiel mit Eltern
- Pädagogische Leitlinien
- Außersportliche Angebote

Themenbereich 7: Sportorganisation

- Spielbetrieb und Schiedsrichter-Einsatz

Modul 2: Jugendtraining (40 LE)

Themenbereich 1: Philosophie des Jugendfußballs

- Heutige Lebenswelt
- Training mit Jungen und Mädchen
- DFB-Fußballabzeichen

Themenbereich 2: Spielen und Trainieren mit D-Junioren

- Trainingslehre für D-Junioren
- Lernziele und Leitlinien
- Techniktraining
- Grundlagen der Individualtaktik
- Kleine Fußball-Spielformen

Themenbereich 3: Trainieren und Anwenden mit C-Junioren

- Trainingslehre für C-Junioren
- Lernziele und Leitlinien
- Koordinationsparcour und Technikspiele
- Gruppentaktik

Themenbereich 4: Trainieren und Verfeinern mit B- und A-Junioren

- Trainingslehre für B- und A-Junioren
- Lernziele und Leitlinien
- Mannschaftstaktik
- Konditionstraining

Themenbereich 5: Torhütertraining

- Training der Nachwuchstorhüter

Themenbereich 6: Wettkämpfe im Jugendfußball

- Coachen rund um das Spiel

Themenbereich 7: Der Jugendtrainer

- Anforderungsprofil und Aufgaben
- Pädagogische Leitlinien



- Richtiges Kommunizieren
- Außersportliche Angebote
- Trainingsplanung

Themenbereich 8: Sportorganisation

- Talentförderung

Modul 3: Erwachsene im unteren Amateurbereich

Umfang: 40 LE

Spieler in unteren Amateurklassen suchen im Fußballverein vor allem Spaß an Training und Spiel, körperliche Aktivitäten und Freude an der Bewegung als Ausgleich zum Berufsleben, Zusammensein mit Freunden und den sportlichen Vergleich mit anderen Mannschaften. Amateurtrainer müssen in diesen Spielklassen ein Training anbieten, das Spaß und Leistung miteinander verbindet, für ein positives Mannschaftsklima sorgen und ein attraktives Umfeld schaffen.

Baustein 1: Trainieren in unteren Amateurklassen

Themenbereich 1: Organisation, Planung und Steuerung des Trainings

- Bedeutung und Stellenwert der Trainingsplanung im Fußball
- Planung einer Trainingswoche
- Planung einer Trainingseinheit
- Prinzipien der Belastungssteuerung
- Trainingsmanagement (Lösungen für typische Trainingsprobleme)
- Organisatorische Tipps für verschiedene Saisonphasen (z. B. Wintertraining)

Themenbereich 2: Spiel- und Übungsformen-Angebote

- Trainingsformen für ein attraktives, zielgruppengemäßes Technik-Training
- Trainingsformen für ein attraktives, zielgruppengemäßes Taktik-Training
- Trainingsformen für ein attraktives, zielgruppengemäßes Konditionstraining
- Einsatz- und Variationsmöglichkeiten von Grundspielen
- Einsatzmöglichkeiten eines Stationstrainings
- Motivierendes Aufwärmen mit Ball
- Attraktives Fitnesstraining
- Integration des Torhütertrainings in das Mannschaftstraining
- Steuern von Spiel- und Übungsformen (Erleichtern/Erschweren, organisatorische Anpassungen)

Baustein 2: Coachen, Betreuen und Organisieren in unteren Amateurklassen

Themenbereich 1: Coachen rund um ein Spiel

- Spielvorbereitung in der Trainingswoche
- Leitlinien für Mannschaftsbesprechungen
- Vorbereitungen am Spielort
- Aufwärmen vor dem Wettspiel

- Spielsteuerung - was können Spieler eigentlich umsetzen?
- Hinweise für die Spielbesprechung
- Hinweise für die Halbzeitpause
- Hinweise für die Nachbereitung eines Spiels

Themenbereich 2: Betreuen in unteren Amateurklassen

- Pädagogisches Anforderungsprofil an Amateurtrainer
- Leitlinien einer zeitgemäßen Betreuungsarbeit
- Vorbildfunktion des Trainers
- Erfolgreiche Einzelgespräche mit Spielern
- Konstruktive Konfliktlösungen (Mannschaft, Spielergruppen, einzelne Spieler)
- Konstruktive Kritik
- Betreuung und Beratung von „Problemspielern“ (Ersatzspieler, Spieler mit privaten Problemen)
- Optimale Motivierung der Spieler für Training und Spiel
- Förderung eines optimalen Teamgeistes
- Integration junger und neuer Spieler

Themenbereich 3: Organisieren des Mannschaftsumfeldes

- Organisatorische Planung einer ganzen Saison
- Training und berufliche Belastungen
- Einwirkungsmöglichkeiten des Trainers
- Trainingslager - nicht unmöglich!
- Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit
- Hinweise für die Sponsorenengewinnung
- Möglichkeiten und Organisationshilfen für außersportliche Freizeitaktivitäten
- Aufbau einer physiotherapeutisch-medizinischen Grundversorgung
- Mindestausrüstung eines Sportkoffers
- Grundsätze der Ersten Hilfe bei Sportverletzungen
- Spezielle Sportverletzungen und Erste Hilfe

Modul 4: Torhüter

Themenbereich 1: Anforderungsprofil des modernen Torhüterspiels

- Das modernen Torhüterspiel: Technik, Taktik, Kondition und Psyche

Themenbereich 2: Kennenlernen der Torhüter-Grundtechniken

- Theorie und Praxis der Torhüter-Grundtechniken (z. B. Grundstellung, Fangen, Fallen, Blocken und Ablenken mit Hand und Fuß)
- Technikleitbilder der Grundtechniken

Themenbereich 3: Wissensgrundlagen Stellungsspiel

- Theorie und Praxis der Torschusszonen (Standzone, Stütz- und Kippzone, Abdruckzone)



Themenbereich 4: Allgemeine/spezifische Koordinations- und Schulung

- Aufwärm-, Koordination und Torhüterspiele
- Die Mannschaft trainiert den Torhüter

Themenbereich 5: Trainingsorganisation

- Die Mannschaft trainiert den Torhüter
- Methodische Grundsätze des Torhütertrainings

Themenbereich 6: Trainingslehre des Torhüterspiels

- Entwicklungsstufen

Modul 5: Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport Umfang: 40 LE

Baustein 1: Freizeit- und Breitensport

Themenbereich 1: Inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Breitenfußballs (Theorie und Praxis)

- Spielformen im Breitenfußball
 - Kleinfeldfußball
 - Street-, Beachsoccer
 - Fußballtennis
 - DFB-Fußball-Abzeichen
 - Familiengerechte Angebote
 - Großfeldfußball mit Regeländerungen - Hallenfußball, Futsal
- Kleine Spiele
- Fußballorientierte Fitness und Prävention
- Erhalt und Verbesserung der motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Gestaltung von geselligen Angeboten und Rahmenprogrammen

Themenbereich 2: Psychologie/Pädagogik/Methodik

- Lehren und Lernen im Breitensport
- Anwendung methodischer Prinzipien in Übungsleiter-Lehrproben
- Zielgruppengerechte Veränderung von Regeln und Spielideen
- Praktische Unterrichts- und Übungsbeispiele

Themenbereich 3: Sportorganisation/Sportpolitik/Umwelt

- Breitensportkonzeption des DFB und seiner Regional- und Landesverbände
- Ziele und Aufgaben des Übungsleiters im Breitensport
- Breitensportaktionen des DOSB und der Landessportbünde

Baustein 2: Gesundheitssport/Sport mit Älteren

Themenbereich 1: Psycho-soziale Grundlagen

- Psychische und soziale Auswirkungen von zivilisationsbedingten Erkrankungen
- Stressbewältigung/Auswirkungen von Sporttreiben auf das psycho-soziale Wohlbefinden

Themenbereich 2: Sportbiologie/Sportmedizin

- Ernährung und Lebensweise
- Sportbedingte anatomische und physiologische Adaptationen des Körpers unter besonderer Berücksichtigung der Risikofaktoren und motorischen Defizite

Themenbereich 3:

Individuelle Gestaltungsfähigkeit ganzheitlicher Bewegungsangebote

- Gesundheit als ganzheitlicher Prozess
- Zielgruppen im gesundheitsorientierten Sport
- Projekte und Trends im gesundheitsorientierten Sport

Themenbereich 4: Ganzheitliche, zielgruppenorientierte Sportangebote

- Erhalten und Verbessern der Ausdauer
- der Kraft
- der Beweglichkeit
- der Koordination
- Haltungs- und Rückenschule
- Körperwahrnehmung, Spannung/Entspannung

V. Methodisch-didaktische Hinweise

Leitlinien für die Ausbildung zum Trainer C sind:

- Die Ausbildung richtet sich an Trainer, die über geringe fußballfachliche Vorkenntnisse verfügen.
- Die Ausbildung muss deshalb ein Grundwissen und praxisorientierte Informationen vermitteln, die eine direkte Hilfe für Training und Betreuung sind. Ziel ist eine Mindest-Qualifikation der Trainer.
- Bei allen Ausbildungsinhalten ist immer ein direkter Praxisbezug herzustellen. Die Praxis der Trainer und deren konkrete Probleme und Aufgaben im Verein sind Bezugspunkt aller Demonstrationen und Vorträge.
- Der Einsatz unterschiedlicher und anschaulicher Medien steigert das Interesse und den Lernerfolg.
- Motivierte „Trainer-Talente“ sind zum Einstieg in das weiterführende Trainer-Lizenzsystem des DFB zu animieren.

VI. Prüfung

Zum Erwerb der Lizenz muss eine Prüfung abgelegt werden. Näheres regelt die Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Trainer C.

VII. Fortbildung

Der Landesverband bietet Fortbildungslehrgänge an, die sowohl zentral als auch dezentral durchgeführt werden können. Näheres regelt die Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Trainer C.



VIII. Anerkennung anderer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Lizenzvorstufen „Teamleiter Kinder“, „Teamleiter Jugend“, „Teamleiter Erwachsene“, „Teamleiter Freizeit-/Gesundheitssport“ sowie „Teamleiter Torhüter“ werden in vollem Umfang (70 LE) auf die Lizenz anerkannt, wenn zwischen dem Erwerb der Lizenzvorstufe und dem Beginn der Ausbildung zum Trainer C nicht mehr als zwei Jahre liegen. Der DFB-Junior-Coach (40 LE) wird mit 30 Lerneinheiten als Basiswissen für die Trainer C-Ausbildung anerkannt, wenn zwischen dem Erwerb des Junior-Coachs und dem Beginn der Ausbildung zum Trainer C nicht mehr als zwei Jahre liegen.

PRÜFUNGS- UND LIZENZIERUNGSDORDNUNG FÜR TRAINER C

I. Prüfungsordnung Trainer C

Diese Prüfungs- und Lizenzierungsordnung gilt für die Module:

Modul 1: Kinder

Modul 2: Jugend

Modul 3: Erwachsene im unteren Amateurbereich

Modul 4: Torhüter

Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

[§ 1 unverändert]

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

- Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
- Voraussetzung ist die Teilnahme an der gesamten Ausbildung der jeweiligen Module (30 LE Basismodul, 2 x 40 LE Profimodule, mindestens 10 LE Prüfungsmodul) sowie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§13 DFB-AO). Darüber hinaus muss der Nachweis einer 16-stündigen erfolgreichen Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf, erbracht werden.

§ 3

Ziel der Prüfung

- Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung.
- Die bestandene Prüfung ist der Nachweis dafür, mit der in der Ausbildung zum Trainer C erworbenen Profil-Qualifikation in einem Verein zielgruppenorientierte Fußballangebote entwickeln und leiten zu können.

§ 4

Form, Ablauf und Inhalt der Prüfung

Die Überprüfung des Lernerfolgs besteht aus einer praxis- und profilorientierten Lernerfolgskontrolle, die einen

- Lehrpraktischen (Lehrprobe) und
- einen schriftlichen und/oder mündlichen Teil umfasst. In der Prüfung sind Fragen aus den jeweiligen Themenbereichen der Modulausbildung zu beantworten.

[§§ 5 - 7 unverändert]

II. Lizenzierungsordnung Trainer C

Erteilung der Trainer C-Lizenz

- Die Absolventen der Trainer C-Ausbildung erhalten vom Landesverband nach bestandener Prüfung einen vom DFB und DOSB ausgestellten Trainer-Ausweis.
- Die Lizenz wird frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt.
- Der Landesverband erfasst alle Inhaber von DFB-/DOSB-Lizenzen mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und meldet dem DFB die Zahl der neu erteilten und im Verbandsbereich gültigen Lizenzen, damit diese dem DOSB gemeldet werden.

§ 9

Gültigkeit

- Die Trainer C-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB/DFB gültig.
- Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach drei Jahren zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
- Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre.
- Zur Verlängerung der Lizenz sind die Fortbildungslehrgänge nach § 11 dieser Ordnung zu besuchen.

§ 10

Lizenzentzug

Die Rechtsorgane des Landesverbandes haben das Recht, die Trainer C-Lizenz aus wichtigem Grund zu entziehen, insbesondere, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt.

§ 11

Fortbildung

- Der Landesverband bietet Fortbildungen über vertiefende Lehrgänge zu einzelnen Themenbereichen an.
- Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren an Fortbildungsveranstaltungen der



Landesverbände im Gesamtumfang von mindestens 20 Lerneinheiten (LE) teilzunehmen, andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

[§ 12 unverändert]

ANHANG 7

[I. und II. unverändert]

III. Ausbildungsorganisation/Zulassung

Die Ausbildung zum Übungsleiter C kann zentral oder dezentral in Wochen- oder Wochenendlehrgängen durchgeführt werden. Sie umfasst insgesamt mindestens 120 Lerneinheiten (LE) und ist grundsätzlich (§ 8 Nr. 2. AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Das Mindestalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt 16 Jahre, ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.

Teilnehmer an der Ausbildung zum Übungsleiter C müssen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein.

Voraussetzung zur Prüfungszulassung sind der Nachweis der Teilnahme an dem gesamten Ausbildungsgang sowie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§13 DFB-AO). Darüber hinaus muss der Nachweis einer 16-stündigen erfolgreichen Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf, erbracht werden.

IV. Ausbildungsinhalte

Jede sportpraktische Lizenzausbildung der ersten Stufe umfasst ein identisches Basiswissen von 30 LE sowie 80 LE ausbildungsgangsspezifische Lerninhalte. Im ausbildungsspezifischen Teil können folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Kinder
- Erwachsene
- Ältere

Basiswissen (30 LE)

Themenbereich 1: Grundlagen des Fußballspiels

- Allgemeine Grundlagen des Fußballspiels
- Planung, Gliederung, Aufbau und Kontrolle einer Übungsstunde
- Grundbegriffe der Trainingslehre (Kondition)
- Erste Hilfe und Sportverletzungen

Themenbereich 2: Grundlagen der Mannschaftsführung

- Zeitgemäße Vereinsarbeit
- Außersportliche Betreuung
- Integration
- Trainerpersönlichkeit

Themenbereich 3: Grundlagen der Vereinsarbeit

- Gremienarbeit

- Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Trainers
- Kooperationen Schule und Verein

Hauptteil Übungsleiter C (80 LE)

Themenbereich 1: Sportorganisation/Sportpolitik/Umwelt

- Breitensportkonzeption des DFB und seiner Regional- und Landesverbände
- Ziele und Aufgaben des Übungsleiters im Breitensport
- Gesundheitsorientierte Aspekte des Sports
- Breitensportaktionen des DOSB und der Landessportbünde

Themenbereich 2: Psychologie/Pädagogik/Methodik

- Lehren und Lernen im Breitensport
- Anwendung methodischer Prinzipien in Übungsleiter-Lehrproben
- Zielgruppengerechte Veränderung von Regeln und Spielideen
- Praktische Unterrichts- und Übungsbeispiele

Themenbereich 3: Angewandte Trainings-/Bewegungslehre

Die Anwendung der Prinzipien der Trainingslehre im Breitensport

- Unterschiedliche Formen des Aufwärmens
- Verbesserung der motorischen Grundeigenschaften in zielgruppenspezifischer Form

Themenbereich 4: Theorie und Praxis des Breitensports

- Kleine Spiele im Freien, in der Halle, im Wasser
- Alternative kleine Spiele
- Die großen Sportspiele zielgruppengemäß verändert
- Verschiedene Freizeitspiele
- Aktuelle Trends im gesundheitsorientierten Sport
- Gestaltung von geselligen Angeboten

[V. bis VII. unverändert]

PRÜFUNGS- UND LIZENZIERUNGSSORDNUNG FÜR ÜBUNGSLEITER C - IM FUSSBALL- VEREIN

I. Prüfungsordnung für Übungsleiter C

[§ 1 unverändert]

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.



2. Voraussetzung ist die Teilnahme an der gesamten Ausbildung sowie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§13 DFB-AO). Darüber hinaus muss der Nachweis einer 16-stündigen erfolgreichen Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf, erbracht werden.

[§ 3 unverändert]

§ 4

Form, Ablauf und Inhalt der Prüfung

Die Überprüfung des Lernerfolgs besteht aus einer praxis- und profilorientierten Lernerfolgskontrolle, die einen

- lehrpraktischen (Lehrprobe) und
- schriftlichen und/oder mündlichen

Teil umfasst. In der Prüfung sind Fragen aus dem Basiswissen und den jeweiligen Themenbereichen in der Ausbildung zu beantworten. Weitere Themenbereiche werden nur nach ausdrücklicher Ankündigung in den Prüfungskatalog aufgenommen.

[§§ 5 - 8 unverändert]

§ 9

Gültigkeit

1. Die Übungsleiter-C-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB/DFB gültig.
2. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach drei Jahren zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
3. Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre.
4. Zur Verlängerung der Lizenz sind die Fortbildungslehrgänge nach § 11 dieser Ordnung zu besuchen.

[§ 10 unverändert]

§ 11

Fortbildung

1. Der Landesverband bietet Fortbildungen über vertiefende Lehrgänge zu einzelnen Themenbereichen an.
2. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren an Fortbildungsveranstaltungen der Landesverbände im Gesamtumfang von mindestens 20 Lerneinheiten (LE) teilzunehmen, andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

[§ 12 unverändert]

ANHANG 8:

**Ausbildung zum Übungsleiter P
Sport in der Prävention -
spielerisch orientiert (60 LE)**

I. Vorwort

Der DFB und seine Landesverbände haben in den letzten Jahren konsequent die fußballspezifischen Lizenzausbildungsgänge hinsichtlich gesundheitsorientierter Elemente überarbeitet. Sie bauten ferner, als zweite Säule neben dem Wettkampf-Fußball, Freizeit- und Breitensportangebote aus, verbunden mit der Ergänzung der bestehenden Ausbildungsgänge durch den Übungsleiter C und Trainer C-Breitenfußball (jetzt Trainer C). Beide berücksichtigen den gesundheitsorientierten Sport in besonderem Maße.

Die Verbände gehen bei diesen Initiativen davon aus, dass Sport, richtig betrieben, der Gesunderhaltung dient, so auch beim Fußball, bei fußballähnlichen oder sportartungebundenen, spielerischen Angeboten.

**II. Ziele der Ausbildung zum Übungsleiter P -
spielerisch orientiert/Aufgabenfelder**

Aufbauend auf den Lizenzlehrgängen der ersten Ausbildungsstufe, vor allem dem Übungsleiter C und Trainer C, Modul Freizeit- und Gesundheitssport, bieten die Fußballverbände auch die Ausbildung zum Übungsleiter P an. Diese zielt auf die Erhaltung und Verbesserung speziell der für die Gesundheit relevanten motorischen Beanspruchungsformen - soweit möglich - durch spielerisch geprägte Elemente. Die Ausbildung vertieft Kenntnisse über Gesundheit als

- individuelles wie kollektives Lebensziel, vermittelt insbesondere durch spielerische Bewegung, durch die die individuelle Leistungsfähigkeit gesteigert und das allgemeine Wohlbefinden gefördert werden,
- als Eingangsmotiv zur Teilnahme an gesundheitsorientierten Sportangeboten, das sich wandelt in dauerhafte Motive wie Spaß, Freude, soziale Geborgenheit
- und als eigenverantwortliches Prinzip der Lebensgestaltung.

Die Teilnehmer an der vom DFB und seinen Landesverbänden angebotenen Ausbildung zum Übungsleiter P

- lernen gesundheitsorientierte, ganzheitlich strukturierte Sportangebote und Modelle zu deren Umsetzung im Verein kennen und
- erwerben die für deren Vermittlung notwendigen methodisch-didaktischen Kenntnisse.

III. Ausbildungsorganisation/Zulassung

Die Ausbildung zum Übungsleiter P wird zentral durch den Landesverband an einer Sportschule



oder vergleichbaren Ausbildungsstätte durchgeführt. Sie kann, unter Sicherstellung der qualitativen Anforderungen (Referenten, Lehrmaterialien, Lehrgangsorganisation), auch dezentral durchgeführt werden. Die Ausbildung umfasst insgesamt 60 Lerneinheiten (LE) (plus Prüfungslehrgang), aufgeteilt in einen Grund-, einen profilbezogenen Aufbau- und einen Prüfungslehrgang und ist grundsätzlich (§ 8 Nr. 2. AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.

Teilnehmer an der Ausbildung zum Übungsleiter P sollen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein. Folgende Profile sieht die Ausbildungskonzeption vor:

- Allgemeine Gesundheitsvorsorge
- ehemalige gesundheitlich beeinträchtigte Fußballer
- sportliche Wiedereinsteiger
- Ältere

Sowohl im Grund- wie im Aufbaulehrgang werden die Teilnehmer befähigt, im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes,

- geeignete Angebote zu planen und umzusetzen,
- Entspannungstechniken anzuwenden,
- die psycho-sozialen Chancen spielerischer Bewegung in einer Gruppe zu gewährleisten und
- zu gesunder Ernährung und Lebensweise anzuregen.

Zur Ausbildung zugelassen werden Übungsleiter aus Fußballvereinen des DFB und seiner Landesverbände, soweit sie über eine Lizenz der ersten Lizenzstufe (Übungsleiter bzw. Trainer C, Trainer B) verfügen und mindestens zwei Jahre als Übungsleiter tätig waren.

[IV. - VIII. unverändert]

PRÜFUNGS- UND LIZENZIERUNGSDORDNUNG FÜR DEN ÜBUNGSLEITER P - SPIELERISCH ORIENTIERT

[I., §§ 1- 7 unverändert]

II. Lizenzierungsordnung für Übungsleiter P - spielerisch orientiert

[§ 8 unverändert]

§ 9

Gültigkeit

1. Die Übungsleiter P-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB/DFB gültig.
2. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach drei Jahren zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

3. Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre.
4. Zur Verlängerung der Lizenz sind die Fortbildungslehrgänge nach § 11 dieser Ordnung zu besuchen.

[§ 10 unverändert]

§ 11

Fortbildung

1. Der Landesverband bietet Fortbildungen über vertiefende Lehrgänge zu einzelnen Themenbereichen an.
2. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren an Fortbildungsveranstaltungen der Landesverbände im Gesamtumfang von mindestens 20 Lerneinheiten (LE) teilzunehmen, andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

[§ 12 unverändert]

ANHANG 9

[I. und II. unverändert]

III. Ausbildungsorganisation/Zulassung

Träger der Ausbildung ist der DFB sowie die ihm angeschlossenen Regional- und Landesverbände.

Die DFB-Vereinsjugendmanager-Ausbildung kann zentral oder dezentral in Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgängen durchgeführt werden. Sie ist grundsätzlich (§ 8 Nr. 2. AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt 16 Jahre. Teilnehmer an der Ausbildung zum DFB-Vereinsjugendmanager müssen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein.

Die Lizenz wird frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres und dem Nachweis eines erfolgreich absolvierten 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses erteilt, der nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf. Die Organisation der Ausbildung kann sowohl in kompakter Form als auch in Teilen (Modulen) zu je 15/20/30 LE durchgeführt werden.

Für den Absolventen der Trainer C-Ausbildung mit dem Profil Kinder/Jugendliche können die Träger 60 Lerneinheiten (LE) umfassende Aufbaukurse anbieten, die ebenfalls zur DFB-Vereinsjugendmanager-Lizenz führen.

Der notwendige Aufbaukurs (60 LE) besteht aus folgenden Themenbereichen, die den Ausbildungsinhalten der DFB-Vereinsjugendmanager-Ausbildung entnommen sind:

Themenbereich: Lebens- und Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen

Themenbereich: Organisation/Verwaltung/Recht

Themenbereich: Gremienarbeit im Verein



Themenbereich: Überfachliche Kinder- und Jugendarbeit im Fußballverein

Themenbereich: Jugendfußball im Verein

Möglich ist ferner, die Trainer C mit dem Profil Kinder/Jugendliche mit der DFB-Vereinsjugendmanager-Ausbildung in einer 180 LE dauernden Kompletausbildung zu kombinieren. Die erfolgreichen Teilnehmer erhalten sowohl die Trainer C-Lizenz als auch die DFB-Vereinsjugendmanager-Lizenz.

IV. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung umfasst mindestens 120 LE mit folgenden Themenbereichen:

Basiswissen (30 LE)

Themenbereich 1: Grundlagen des Fußballspiels

- Allgemeine Grundlagen des Fußballspiels
- Planung, Gliederung, Aufbau und Kontrolle einer Übungsstunde
- Grundbegriffe der Trainingslehre (Kondition)
- Erste Hilfe und Sportverletzungen

Themenbereich 2: Grundlagen der Mannschaftsführung

- Zeitgemäße Vereinsarbeit
- Außersportliche Betreuung
- Integration
- Trainerpersönlichkeit

Themenbereich 3: Grundlagen der Vereinsarbeit

- Gremienarbeit
- Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Trainers
- Kooperationen Schule und Verein

Aufbauwissen (80 LE)

Themenbereich 1: Lebens- und Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen

- Entwicklungspsychologie/soziales Lernen
- Der DFB-Vereinsjugendmanager als Erzieher
- Umgang mit und Führung von Kindern und Jugendlichen
- Sensibler Umgang mit Unterschiedlichkeit in Gruppen (z. B. alters- und leistungsmäßig, geschlechtsspezifisch, kulturell bedingt)
- Methodische Prinzipien in der Jugendarbeit
- Die Lebenswelt des Kindes und Jugendlichen

Themenbereich 2: Organisation/Verwaltung/Recht

- Grundbegriffe aus dem Vereinsrecht
- Satzung/Jugendordnung
- Haftung und Aufsichtspflicht, Versicherung
- Organisation und Verwaltung im Verein
- Finanzierung der Jugendarbeit/Zuschüsse/ Sponsoring
- Planung und Durchführung von kulturellen, geselligen bzw. bildungsorientierten Veranstaltungen

- Öffentlichkeitsarbeit

Themenbereich 3: Gremienarbeit im Verein

- Führungsprinzipien im Sport
- Gruppendynamik und ihre Konsequenzen
- Sitzungs- und Versammlungstechniken
- Rede- und Gesprächspraxis
- Mitarbeitergewinnung und -betreuung

Themenbereich 4: Überfachliche Kinder- und Jugendarbeit im Fußballverein

- Ziele ganzheitlicher Jugendarbeit
- Der DFB-Vereinsjugendmanager und seine Aufgaben
- Erwartungen des Jugendlichen an den Verein
- Zeit- und altersgemäße Angebote
- Aufgreifen von neuen Trends und Ideen in der Sport- und Bewegungslandschaft
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und sonstigen Institutionen - Sport und Umwelt

Themenbereich 5: Jugendfußball im Verein

- Struktur des Sports
- Hilfen der Verbände
- Spielbetrieb
- Pass- und Spielrecht
- Rechtsprechung im Fußball
- Organisation von Sportveranstaltungen

Themenbereich 6: Fußballpraxis

- Aufwärmen
- Allgemeine breitensportliche Angebote
- Fußballspezifische Angebote
- Alters- und entwicklungsgemäße Schulung konditioneller Fähigkeiten
- Regelkenntnisse

[V. bis VIII. unverändert]

PRÜFUNGS- UND LIZENZIERUNGSDORDNUNG FÜR DFB-VEREINSJUGENDMANAGER IM FUSSBALLVEREIN

I. Prüfungsordnung für DFB-Vereinsjugendmanager

[§ 1 unverändert]

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
2. Voraussetzung ist die Teilnahme an der gesamten Ausbildung sowie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§13 DFB-AO). Darüber hinaus muss der Nachweis einer 16-stündigen erfolgreichen Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht



mehr als zwei Jahre zurückliegen darf, erbracht werden.

[§ 3 bis 8 unverändert]

II. Lizenzierungsordnung für DFB-Vereinsjugendmanager

§ 9

Gültigkeit

1. Die DFB-Vereinsjugendmanager-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB/DFB gültig.
2. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach drei Jahren zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
3. Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre.
4. Zur Verlängerung der Lizenz sind die Fortbildungslehrgänge nach § 11 dieser Ordnung zu besuchen.

[§ 10 unverändert]

§ 11

Fortbildung

1. Der Landesverband bietet Fortbildungen über vertiefende Lehrgänge zu einzelnen Themenbereichen an.
2. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren an Fortbildungsveranstaltungen der Landesverbände im Gesamtumfang von mindestens 20 Lerneinheiten (LE) teilzunehmen, andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

[§ 12 unverändert]

ANHANG 10:

**PRÜFUNGS- UND
LIZENZIERUNGSOORDNUNG FÜR
VEREINSMANAGER C**

[Der erste Teil des Anhangs 10 „Vereinsmanager C“ bleibt unverändert]

I. Prüfungsordnung

[§ 1 unverändert]

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
2. Voraussetzung ist grundsätzlich die Teilnahme an der gesamten Ausbildung sowie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§13 DFB-AO, mit Ausnahme 2.c)).

[§§ 3 bis 8 unverändert]

II. Lizenzierungsordnung

§ 9

Gültigkeit

1. Die Vereinsmanager-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB und DFB gültig.
2. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach drei Jahren zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
3. Die Gültigkeitsdauer der Vereinsmanager C-Lizenz beträgt drei Jahre. Zur Verlängerung der Lizenz sind die Fortbildungslehrgänge nach § 11 dieser Ordnung zu besuchen.
4. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von drei Jahren beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
5. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen Verlängerungszeitraums beantragt, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.

[§§ 10 bis 12 unverändert]

ANHANG 11

**PRÜFUNGS- UND
LIZENZIERUNGSOORDNUNG FÜR
VEREINSMANAGER B**

[Der erste Teil des Anhangs 11 „Vereinsmanager B“ bleibt unverändert]

I. Prüfungsordnung

[§ 1 unverändert]

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
2. Voraussetzung ist grundsätzlich die Teilnahme an der gesamten Ausbildung sowie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§13 DFB-AO, mit Ausnahme 2.c)).

[§§ 3 bis 8 unverändert]

II. Lizenzierungsordnung

§ 9

Gültigkeit

1. Die Vereinsmanager-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB und DFB gültig.



2. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach drei Jahren zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
3. Die Gültigkeitsdauer der Vereinsmanager B-Lizenz beträgt drei Jahre. Zur Verlängerung der Lizenz sind die Fortbildungslehrgänge nach § 11 dieser Ordnung zu besuchen.
4. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von drei Jahren beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
5. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen Verlängerungszeitraums beantragt, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.

[§§ 10 bis 12 unverändert]

ANHANG 13:

DFB-Teamleiter

I. Vorbemerkung

In der Arbeit der Fußballvereine hat sich ein Bedarf an Nachwuchstrainern, Betreuern und mithelfenden Vereinsmitgliedern herausgestellt. Darüber hinaus möchten viele Väter und Mütter der fußballspielenden Kinder und Jugendlichen einen möglichst einfachen Einstieg in mannschaftsbegleitende Aufgaben finden. Da von dieser Art der Tätigkeit ein Mindestmaß an fachlichen Kenntnissen und persönlicher Qualifikation erwartet wird, werden der DFB und seine Regional- und Landesverbände Lehrgangsmaßnahmen anbieten.

Empfehlungen für die Gewinnung und Qualifizierung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen unterhalb des Lizenzsystems:

Um Erwachsene und Jugendliche für die späteren Vereinsaufgaben zu motivieren, erscheint es zunehmend notwendig, hinführende und bereits qualifizierende Ausbildungen unterhalb des Lizenzsystems anzubieten, die Teil-Anerkennungen für eine weiterführende Ausbildung zum Trainer C finden.

Die Ausbildungsträger können Schulungen ab dem 15. Lebensjahr anbieten, die Einblicke in die praktischen Tätigkeitsfelder der Übungsleiterarbeit im Verein geben. Die Ausbildungsinhalte können in einzelne Blöcke aufgegliedert werden.

Die Ausbildung wird in fünf Modulen angeboten:

Modul 1: Teamleiter Kinder

Modul 2: Teamleiter Jugend

Modul 3: Teamleiter Erwachsene im unteren Amateurbereich

Modul 4: Teamleiter Torhüter

Modul 5: Teamleiter Freizeit- und Gesundheitssport

[II. unverändert]

III. Prüfung und Anerkennung

Eine Prüfung erfolgt durch einen schriftlichen Test sowie durch aktive Teilnahme und praktische Projektmitarbeit.

Die Lerneinheiten werden auf die Ausbildungen zum Trainer C mit insgesamt 70 LE anerkannt (30 LE Basiswissen und 40 LE modulspezifisch).

Darüber hinaus finden die 30 LE Basiswissen auf alle Ausbildungsgänge der ersten Lizenzstufe/Vorstufe außerhalb der Trainer-B-Lizenz Anerkennung, sofern zwischen der Prüfung zum DFB-Teamleiter und dem Beginn der nächsten Ausbildung der Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten wurde.

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein DFB-Zertifikat „Teamleiter“ mit dem Zusatzvermerk des gewählten Moduls.

Der DFB-Junior-Coach (40 LE) wird mit 30 Lerneinheiten als Basiswissen für das Teamleiter-Zertifikat anerkannt, wenn zwischen dem Erwerb des Junior-Coachs und dem Beginn der Ausbildung zum Teamleiter nicht mehr als zwei Jahre liegen.

V. Ausbildungsinhalte Teamleiter (70 LE)

Grundsätzlich umfasst jedes Profil des Teamleiters ein identisches Basiswissen von 30 LE sowie ein profilspezifisches Modul von 40 LE, welches identisch mit dem jeweiligen Modul der Ausbildung zum Trainer C in seinen verschiedenen Ausprägungen ist.

Basiswissen (30 LE)

Themenbereich 1: Grundlagen des Fußballspiels

- Allgemeine Grundlagen des Fußballspiels
- Planung, Gliederung, Aufbau und Kontrolle einer Übungsstunde
- Grundbegriffe der Trainingslehre (Kondition)
- Erste Hilfe und Sportverletzungen

Themenbereich 2: Grundlagen der Mannschaftsführung

- Zeitgemäße Vereinsarbeit
- Außersportliche Betreuung
- Integration
- Trainerpersönlichkeit

Themenbereich 3: Grundlagen der Vereinsarbeit

- Gremienarbeit
- Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Trainers
- Kooperationen Schule und Verein

Modul 1: Teamleiter Kinder (40 LE)

Einsatzbereich: Bambini - E-Junioren-Mannschaften



Themenbereich 1: Philosophie des Kinderfußballs

- Heutige Lebenswelt
- Neuorientierung im Kinderfußball

Themenbereich 2: Spielen und Bewegen mit Bambinis

- Trainingslehre für Bambinis
- Lernziele und Leitlinien für Bambinis
- Praxis-Inhaltsbausteine der Bambini-Spielstunde

Themenbereich 3: Spielen und Lernen mit F-Junioren

- Trainingslehre für F-Junioren
- Lernziele und Leitlinien von F-Junioren
- Praxis-Inhaltsbausteine für F-Junioren

Themenbereich 4: Spielen und Üben mit E-Junioren

- Trainingslehre von E-Junioren
- Lernziele und Leitlinien von E-Junioren
- Praxis-Inhaltsbausteine für E-Junioren

Themenbereich 5: Wettspiele im Kinderfußball

- Vier-gegen-Vier-Turniere und Spieltreffs

Themenbereich 6: Der Kindertrainer

- Anforderungsprofil und Aufgaben
- Zusammenspiel mit Eltern
- Pädagogische Leitlinien
- Außersportliche Angebote

Themenbereich 7: Sportorganisation

- Spielbetrieb und Schiedsrichter-Einsatz

Modul 2: Teamleiter Jugend (40 LE)

Einsatzbereich: D-Junioren- bis A-Junioren-Mannschaften

Themenbereich 1: Philosophie des Jugendfußballs

- Heutige Lebenswelt
- Training mit Jungen und Mädchen
- DFB-Fußballabzeichen

Themenbereich 2: Spielen und Trainieren mit D-Junioren

- Trainingslehre für D-Junioren
- Lernziele und Leitlinien
- Techniktraining
- Grundlagen der Individualtaktik
- Kleine Fußball-Spielformen

Themenbereich 3: Trainieren und Anwenden mit C-Junioren

- Trainingslehre für C-Junioren
- Lernziele und Leitlinien
- Koordinationsparcours und Technikspiele
- Gruppentaktik

Themenbereich 4: Trainieren und Verfeinern mit B- und A-Junioren

- Trainingslehre für B- und A-Junioren

- Lernziele und Leitlinien

- Mannschaftstaktik
- Konditionstraining

Themenbereich 5: Torhütertraining

- Training der Nachwuchstorhüter

Themenbereich 6: Wettspiele im Jugendfußball

- Coachen rund um das Spiel

Themenbereich 7: Der Jugendtrainer

- Anforderungsprofil und Aufgaben
- Pädagogische Leitlinien
- Richtiges Kommunizieren
- Außersportliche Angebote
- Trainingsplanung

Themenbereich 8: Sportorganisation

- Talentförderung

Modul 3: Teamleiter Erwachsene (40 LE)

Einsatzbereich: Seniorenmannschaften im unteren Amateurbereich

Spieler in unteren Amateurklassen suchen im Fußballverein vor allem Spaß an Training und Spiel, körperliche Aktivitäten und Freude an der Bewegung als Ausgleich zum Berufsleben, Zusammensein mit Freunden und den sportlichen Vergleich mit anderen Mannschaften. Teamleiter müssen in diesen Spielklassen ein Training anbieten, das Spaß und Leistung miteinander verbindet, für ein positives Mannschaftsklima sorgen und ein attraktives Umfeld schaffen.

Themenbereich 1: Organisation, Planung und Steuerung des Trainings

- Bedeutung und Stellenwert der Trainingsplanung im Fußball
- Planung einer Trainingswoche
- Planung einer Trainingseinheit
- Prinzipien der Belastungssteuerung
- Trainingsmanagement (Lösungen für typische Trainingsprobleme)
- Organisatorische Tipps für verschiedene Saisonphasen (z. B. Wintertraining)

Themenbereich 2: Spiel- und Übungsformen-Angebote

- Trainingsformen für ein attraktives, zielgruppengemäßes Technik-Training
- Trainingsformen für ein attraktives, zielgruppengemäßes Taktik-Training
- Trainingsformen für ein attraktives, zielgruppengemäßes Konditionstraining
- Einsatz- und Variationsmöglichkeiten von Grundspielen
- Einsatzmöglichkeiten eines Stationstrainings
- Motivierendes Aufwärmen mit Ball
- Attraktives Fitnesstraining



- Integration des Torhütertrainings in das Mannschaftstraining
- Steuern von Spiel- und Übungsformen (Erleichtern/Erschweren, organisatorische Anpassungen)

Modul 4: Teamleiter Torhüter

Themenbereich 1: Anforderungsprofil des modernen Torhüterspiels

- Das modernen Torhüterspiel: Technik, Taktik, Kondition und Psyche

Themenbereich 2: Kennenlernen der Torhüter-Grundtechniken

- Theorie und Praxis der Torhüter-Grundtechniken (z. B. Grundstellung, Fangen, Fallen, Blocken und Ablenken mit Hand und Fuß)
- Technikleitbilder der Grundtechniken

Themenbereich 3: Wissensgrundlagen Stellungsspiel

- Theorie und Praxis der Torschusszonen (Standzone, Stütz- und Kippzone, Abdruckzone)

Themenbereich 4: Allgemeine/spezifische Koordinationsschulung

- Aufwärmens, Koordination und Torhüterspiele
- Die Mannschaft trainiert den Torhüter

Themenbereich 5: Trainingsorganisation

- Die Mannschaft trainiert den Torhüter
- Methodische Grundsätze des Torhütertrainings

Themenbereich 6: Trainingslehre des Torhüterspiels

- Entwicklungsstufen

Modul 5: Teamleiter Freizeit- und Breitensport (40 LE)

Einsatzbereich: Kinder- und Jugendbereich, Mannschaften über 35 Jahren (AH-Mannschaften)

Themenbereich 1: Inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Freizeitfußballs (Theorie und Praxis)

- Spielformen im Freizeitfußball
- Kleinfeldfußball
- Street-, Beachsoccer
- Fußballtennis
- DFB-Fußball-Abzeichen
- Familiengerechte Angebote
- Großfeldfußball mit Regeländerungen
- Hallenfußball, Futsal
- Kleine Spiele
- Fußballorientierte Fitness und Prävention
- Erhalt und Verbesserung der motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Gestaltung von geselligen Angeboten und Rahmenprogrammen

Themenbereich 2: Psychologie/Pädagogik/Methodik

- Lehren und Lernen im Breitensport
- Anwendung methodischer Prinzipien in Übungsleiter-Lehrproben

- Zielgruppengerechte Veränderung von Regeln und Spielideen

- Praktische Unterrichts- und Übungsbeispiele

Themenbereich 3: Sportorganisation/Sportpolitik/Umwelt

- Breitensportkonzeption des DFB und seiner Regional- und Landesverbände
- Ziele und Aufgaben des Übungsleiters im Breitensport
- Breitensportaktionen des DOSB und der Landessportbünde

ANHANG 14:

DFB-Vereinsassistent/in

[I. bis III. unverändert]

IV. Ausbildungsinhalte Vereinsassistent (70 LE)

Basiswissen (30 LE)

Themenbereich 1: Grundlagen des Fußballspiels

- Allgemeine Grundlagen des Fußballspiels
- Planung, Gliederung, Aufbau und Kontrolle einer Übungsstunde
- Grundbegriffe der Trainingslehre (Kondition)
- Ersatz Hilfe und Sportverletzungen

Themenbereich 2: Grundlagen der Mannschaftsführung

- Zeitgemäße Vereinsarbeit
- Außersportliche Betreuung
- Integration
- Trainerpersönlichkeit

Themenbereich 3: Grundlagen der Vereinsarbeit

- Gremienarbeit
- Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Trainers
- Kooperationen Schule und Verein

Aufbauwissen: 40 LE

Themenbereich 1: Jugendarbeit im Fußballverein

- Ziele der Vereinsjugendarbeit
- Jugendmitbestimmung
- Struktur und Aufbau des organisierten Fußballsports
- Sportjugend
- Umgang mit Jugendlichen und Erwachsenen
- Körperliche und geistige Entwicklung im Bereich der 4- bis 10-Jährigen

Themenbereich 2: Grundregeln des Fußballsports

- Aufbau und Grundsätze des Spielbetriebs
- Vereinswechsel und Spielberechtigungen
- Fußballregeln und Fair Play

Themenbereich 3: Fußballpraxis

- Kindgerechtes Fußballtraining (Praxis)



- Traditionelle und alternative Fußballangebote in Theorie und Praxis (Street-Soccer, Vier-gegen-Vier-Turniere, Kleinfeldturniere, Fußballtennis, DFB-Fußball-Abzeichen etc.)

Themenbereich 4: Überfachliche Kinder- und Jugendarbeit im Fußballverein

- Ziele ganzheitlicher Jugendarbeit
- Planung und Organisation einer Wochenendfreiheit
- Planung und Organisation einer Lagerolympiade (Theorie und Praxis)
- Planung und Organisation einer Nachtwanderung (Theorie und Praxis)
- Planung und Organisation eines Bunten Abends (Theorie und Praxis)

V. Prüfung und Anerkennung

Eine Prüfung erfolgt durch einen schriftlichen Test sowie durch aktive Teilnahme und praktische Projektmitarbeit.

Die Lerneinheiten werden auf die Ausbildungen zum DFB-Vereinsjugendmanager mit insgesamt 50 LE anerkannt (30 LE Basiswissen und 20 LE Themenbereich 4 Überfachliche Kinder- und Jugendarbeit im Fußballverein sowie Themenbereich 6 Fußballpraxis).

Darüber hinaus finden die 30 LE Basiswissen auf alle Ausbildungsgänge der ersten Lizenzstufe/Vorstufe außerhalb der Trainer B-Lizenz Anerkennung, sofern zwischen der Prüfung zum DFB-Vereinsassistenten und dem Beginn der nächsten Ausbildung der Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten wurde.

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein DFB-Zertifikat „Vereinsassistent“.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.

Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main

Telefon: 0 69/6 78 80

Telefax: 0 69/6 78 82 66

Internet: www.dfb.de
www.fussball.de

E-Mail: info@dfb.de

Bankverbindung: Commerzbank Frankfurt/Main
Kto.-Nr. 649 200 300, BLZ 500 400 00

Verantwortlich: Klaus Koltzenburg

Technische Gesamtherstellung:
Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe
GmbH & Co. KG Frankfurt/Main



DFB-Zentralverwaltung

DFB-Journal 1/2014

Während die Fußball-Saison 2013/2014 in allen Klassen und Wettbewerben in ihre interessanteste Phase geht, hat der Deutsche Fußball-Bund ein Ziel vor Augen, das weit über den Abpfiff dieser Spielzeit, weit über das Ende dieses Jahres und Jahrzehnts hinausweist. Auf dem Gelände der bisherigen Galopprennbahn in Frankfurt-Niederrad soll bis 2018 die „DFB-Akademie“ entstehen. Das DFB-Präsidium beschloss einstimmig, das Grundstücksangebot der Stadt Frankfurt am Main anzunehmen und den Bau einer solchen Akademie zu realisieren. DFB-Präsident Wolfgang Niersbach bezeichnet es als Jahrhundertprojekt. Natürlich befasst sich das DFB-Journal 1/2014 mit diesem Thema.

Was für ein Ereignis! Eine Weltmeisterschaft, in Brasilien noch dazu. Im Land des fünfmaligen Weltmeisters möchte Deutschland seinen vierten WM-Titel gewinnen. Viel Zeit ist nicht mehr, dann beginnt für die Spieler von Joachim Löw die Vorbereitung. Über den aktuellen Stand berichtet die neueste Ausgabe des DFB-Journals. Der Bundestrainer freut sich darauf, sehr sogar. Joachim Löw erklärt ausführlich, dass die Mannschaft bestens gerüstet sein wird, wenn sie am 7. Juni von Frankfurt am Main aus nach Brasilien fliegt.

Das offizielle DFB-Magazin porträtiert außerdem Thomas Müller, der als weitgehend unbekanntes Talent 2010 zur Weltmeisterschaft nach Südafrika fuhr. Als Torschützenkönig kehrte er heim, und stand auf einmal im Rampenlicht. Mit viel Selbstvertrauen wird er zur WM-Endrunde fliegen. In der Journal-Serie „Außenansichten“ spricht der ehemalige Weltklassespieler Ronaldo exklusiv über den Fußball in seiner Heimat Brasilien, seine Erwartungen an die WM, seine Eindrücke vom deutschen Team.

Wussten Sie, dass einer der prominentesten Auswärtsfans der Nationalmannschaft in Las Vegas lebt? Die Antwort gibt das DFB-Journal. Steffi Graf wird, wenn die WM läuft, die Spiele des deutschen Teams in ihrer nicht mehr ganz so neuen Heimat USA verfolgen, mitfeiern und hoffentlich auch jubeln.

Von der Tennis- zur Fußball-Legende. Im exklusiven Interview äußert sich Hans Schäfer zum ersten deutschen WM-Triumph am 4. Juli 1954, über den 3:2-Erfolg gegen Ungarn im Berner Wankdorf-Stadion. Und er sagt stolz: „Weltmeister bist du für die Ewigkeit.“

Bestellt werden kann das DFB-Journal, das bereits im 26. Jahr herausgegeben wird, über die Ruschke und Partner GmbH, Leserservice, Postfach 2410, 61410 Oberursel. Die Bezugsgebühren für ein Jahres-Abonnement betragen nach wie vor 12 Euro (einschließlich Porto).



FRÜHER DAS HERZ DER MANNSCHAFT. HEUTE DIE SEELE DES VEREINS.

Jürgen, ehemaliger Jugend-, Herren- und Seniorenspieler beim SC Union 06 Berlin.

Einer von 18 Millionen Aktiven, die jeden Tag beweisen, dass die Leidenschaft „Fußball“ nicht beim Schlusspfiff endet.

Mehr über Jürgen und den Amateurfußball in Deutschland auf kampagne.dfb.de

UNSERE AMATEURE. ECHTE PROFIS.



Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-DVDs



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main,
Telefax 0 69/6 78 82 66, E-Mail info@dfb.de)

	<i>Preis pro Exemplar</i>
■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement)	€ 12,00
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 15,00
■ Schiedsrichter-Handbuch des DFB	€ 12,00
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,00
■ Praxis-Leitfaden für die Ausbildung von Talenten (Ringbuchordner inklusive DVD)	€ 25,00
■ Sportplatzbau und -erhaltung (4. überarbeitete Auflage)	€ 24,95

■ **Philippka-Sportverlag, Rektoratsweg 36, 48159 Münster,**
<http://trainermedien.dfb.de>

■ DFB-Fachbuch-Reihe „Verteidigen mit System“	€ 38,00
■ DFB-Lehrbuch-Reihe „Fußball von morgen“ Band 1: Kinderfußball	€ 28,00
■ DFB-DVD-Reihe	
Spielen und Üben mit Bambini	€ 29,00
Spielen und Üben mit F-Junioren	€ 29,00
Trainieren mit E- und D-Junioren	€ 29,00
Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 49,00
Täuschungen	€ 33,00
Ballorientiertes Verteidigen	€ 16,00
Ballzauber (Übungen zum Einzeltraining)	€ 21,00
Einzeltraining für Torwarte	€ 18,50

■ Zeitschrift „fußballtraining“ (Jahres-Abonnement)	€ 52,80
■ Zeitschrift „fußballtraining junior“ (Jahres-Abonnement)	€ 24,00

■ AWD Druck + Verlag GmbH, Otto-Brenner-Straße 7, 52477 Alsdorf	
DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement)	€ 15,00

■ Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH, Von-Coels-Straße 390, 52080 Aachen	
„Typische Fußballverletzungen vermeiden und effektiv behandeln“	€ 18,95